

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

## **Die Lebensversicherung und die Spar- und Vorschusskonsortien des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie**

Wesen und Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit des  
Beamten-Vereines in der Doppelmonarchie - analysiert an Hand von  
historischen Quellen

Verfasser

**Mag. Dr. Wolfgang Gabler**

angestrebter akademischer Grad

**Magister der Philosophie (Mag. phil.)**

Wien, Mai 2009

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 312

Studienrichtung laut Studienblatt: Geschichte

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Gerhard Melinz

## Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt der Arbeit	4
2. Der Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie	6
3. Sozioökonomische Lage der Beamten bis zur Gründung des Beamtenvereines	10
4. Die Versicherungsleistungen des Beamtenvereines	13
a) Allgemeines	13
b) Die Lebensversicherung im engeren Sinne	19
c) Die Kriegsversicherung	25
d) Die Versicherung „minderwertiger Leben“	29
e) Die gesetzlichen Pensionsregelungen für Privatbeamte	30
f) Vergleich mit der Versicherung des Beamtenvereines	35
g) Die gesetzlichen Pensionsregelungen für Staatsbeamte	41
h) Vergleich mit der Versicherung des Beamtenvereines	45
i) Abschließende Bewertung der Lebensversicherung des Beamtenvereines	47
5. Die Spar- und Vorschussabteilung bzw. die Spar- und Vorschusskonsortien und ihre Funktion	50
a) Intention der Gründung und wirtschaftliche Organisation	50
b) Die Verschuldung der Beamten durch die private Kreditaufnahme	58
c) Hintergrund der Verschuldung der Beamten durch die private Kreditaufnahme	61
d) Der Beamtenverein als Wolf im Schafspelz ?	66
e) Hintergrund des Briefes des Präses der Galizischen Beamten-Garantie-Gesellschaft	68
f) Die Verschuldung der Beamten durch Vorschüsse des Beamtenvereines – Exposé des Justizministeriums	69
g) Hintergrund des Exposés des Justizministeriums	78
h) Antwort des Innenministers auf das Exposé	86

i) Reaktion des Justizministers auf die Note des Innenministers	90
j) Hintergrund des Schriftwechsels der beiden Ministerien	94
k) Weitere Note des Innenministers in der gegenständlichen Angelegenheit	101
l) Reaktion des Justizministers auf die weitere Note des Innenministers	102
m) Hintergrund zur weiteren Korrespondenz der beiden Ministerien	105
n) Der Abschluss der Angelegenheit	107
o) Hintergrund des Abschlusses der Angelegenheit	108
p) Abschließende Bewertung der Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines	109
6. Resümee	110
Abkürzungsverzeichnis	112
Quellenverzeichnis	114

## 1.) Inhalt der Arbeit

Der „Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie“ entfaltete in der Zeit zwischen dem Ausgleich mit Ungarn und dem Ende des Ersten Weltkrieges eine vielseitige und vielschichtige Tätigkeit als Interessensvertretung der „Beamten“ in der Habsburgermonarchie. Der Verein war in beiden Reichshälften der Monarchie gleichermaßen tätig, dies zu einer Zeit, als sich Österreich und Ungarn bereits in vielen Belangen auseinander entwickelten. Daneben war der Beamtenverein zu Ende Österreich-Ungarns eines der größten Versicherungsunternehmen des Landes.

Beamte im Sinne des Vereinsnamens waren dabei nicht nur Bedienstete der Hoheitsverwaltung, sondern auch Angehörige der Justiz und „Privatbeamte“, also im heutigen Sinne Angestellte von Banken, Versicherungen sowie von Eisenbahn- und Industrieunternehmen. Hintergrund der im Jahre 1864 erfolgten Vereinsgründung war die sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend verschlechternde wirtschaftliche und soziale Situation der Staats-, aber auch der Privatbeamten. Als Reaktion auf diese Entwicklung suchten von Beamten gegründete Genossenschaften - von den Ideen Schulze-Delitzschs inspiriert – die materielle Lage insbesondere der kleinen und mittleren Lohnempfänger zu verbessern. Zu diesen zählte auch der Beamtenverein. Die Haupttätigkeit des Vereins entfaltete sich mit der Einrichtung einer Lebensversicherungsabteilung sowie in der Darlehensvergabe an die Vereinsmitglieder durch Spar- und Vorschusskonsortien. Gerade die Lebensversicherung, die ausdrücklich den Zweck einer Altersvorsorge und Überlebensrente für Witwen und Waisen verfolgte, hatte auf Grund der fehlenden gesetzlichen Pensionsversicherung für Privatbeamte in Österreich bis 1907 eine an sich große soziale Bedeutung für die Versicherten.

Trotz des Umstandes, dass sich der Beamtenverein in der Doppelmonarchie zu einem nicht unbedeutenden Wirtschaftsunternehmen entwickelte, gibt es – soweit ersichtlich - zu diesem, insbesondere zu seiner Lebensversicherung und seinen Spar- und Vorschusskonsortien, keine selbstständige wissenschaftliche Untersuchung. Dies mag auch in dem Umstand begründet sein, dass der Beamtenverein heutzutage so gut wie in Vergessenheit geraten ist. Einen grundlegenden Überblick über Wesen und Wirken des Vereins gibt nur Megner<sup>1</sup> in seiner Monographie über das österreichische Staatsbeamtentum des 19. Jahrhunderts. Diese

---

<sup>1</sup> Vgl. Megner (1986).

beschränkt sich als Gesamtdarstellung naturgemäß auf grundsätzliche Bemerkungen und Bewertungen. Diese dienen als Basis der vorliegenden Arbeit.

Da, wie bereits erwähnt, die Lebensversicherung für Privatbeamte auch den Zweck einer Altersvorsorge erfüllen sollte, muss der Blick naheliegenderweise auch auf den Forschungsstand betreffend die Anfänge der Sozialversicherung in Österreich gerichtet werden: Die Entstehung des Pensionsversicherungssystems ist relativ gut erforscht. Hier ist insbesondere auf die Monographien von Hofmeister<sup>2</sup>, Tálos<sup>3</sup> und Lachnit<sup>4</sup> hinzuweisen. Gleichzeitig muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass der Beamtenverein rechtlich auch als Privatversicherungsanstalt ausgestaltet war. Als Standardwerk der Geschichte des österreichischen Versicherungswesens gilt die umfangreiche Gesamtdarstellung von Rohrbach<sup>5</sup>. Diese setzt sich zum Teil sehr genau mit dem Beamtenverein als Versicherungsanstalt auseinander.

Die Quellen über den Beamtenverein selbst sind ambivalent: Auf der einen Seite preisen die zahlreichen Publikationen des Vereins die sozialen Vorzüge der Versicherungsabteilung sowie der Spar- und Vorschusskonsortien als Selbsthilfeorganisation für die Beamten gegenüber den Mitbewerbern. Auf der anderen Seite zeichnen hoheitliche Erhebungen über den Beamtenverein das Bild eines rücksichtslosen Wirtschaftsunternehmens, das unter dem Deckmantel der Interessenvertretung der Beamten agierte. Tenor der Vorwürfe war, dass die Spar- und Vorschusskonsortien nicht den Schutz ihrer Mitglieder vor wucherischen Kreditgebern im Auge hatten, sondern selbst ein Instrument der Geschäftemacherei des Vereins waren.

Dieser Antagonismus ist der Ausgangspunkt der Arbeit: An Hand von vorliegenden Quellen - im Wesentlichen den Statuten, den Fest- und Denkschriften sowie dem Publikationsorgan des Beamtenvereines, der „Beamten-Zeitung“, einerseits und einem Exposé des österreichischen Justizministeriums sowie der einschlägigen Korrespondenz mit dem österreichischen Innenministerium andererseits - werden folgende sozialgeschichtliche Fragestellungen versucht zu beantworten: Zum einen soll festgestellt werden, welche Vorteile die Lebensversicherung des Beamtenvereines seinen Versicherten effektiv brachte und damit

---

<sup>2</sup> Vgl. Hofmeister (1981).

<sup>3</sup> Vgl. Tálos (1981).

<sup>4</sup> Vgl. Lachnit (1989).

<sup>5</sup> Vgl. Rohrbach (1988).

zusammenhängend, ob diese einen vollwertigen Ersatz eines staatlichen Ruhegenusses bieten konnte. Zum anderen soll untersucht werden, ob die Spar- und Vorschusskonsortien hilfsbedürftigen Kreditnehmern aus dem Beamtenstande tatsächlich in wucherischer Weise zu Leibe gerückt sind und ob die gegen sie erhobenen Vorwürfe somit berechtigt waren oder nicht.

Der Aufbau der Untersuchung ist dergestalt: Nach einer kurzen Vorstellung des Beamtenvereines und der Darstellung der sozioökonomischen Lage der Beamten zur Zeit der Gründung des Vereins werden in einem ersten Teil die Leistungen der Lebensversicherung des Beamtenvereines denen der gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungssysteme für Staats- und Privatbeamte dieser Zeit gegenübergestellt. Im zweiten Teil wird einleitend das System der Spar- und Vorschusskonsortien dargelegt. Im Anschluss daran werden Quellen, die die Arbeit dieser Genossenschaften veranschaulichen bzw. kritisieren, vorgestellt und bewertet. Abschließend soll in einem Resümee eine abschließende Bewertung des Beamtenvereines auf Grund der Ergebnisse der Arbeit vorgenommen werden.

## 2.) Der Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie

Wie bereits erwähnt, fiel die Gründung des Beamtenvereines in eine Periode starker politischer und wirtschaftlicher Veränderungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Zu Beginn der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts wurde in Reaktion auf die zunehmend schwieriger und unsicherer werdende Lage der Beamten eine Reihe von Vereinen gegründet, die vornehmlich nach dem Prinzip der Selbsthilfe organisiert waren<sup>6</sup>. Unter diesen befand sich auch der Erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie. Der Beamtenverein gehörte damit zur sogenannten ersten Generation solcher Vereine und stand noch in der Tradition eines „elitären, den gewerkschaftsähnlichen Beamtenorganisationen abholden Beamtentums“ der Zeit Maria Theresias<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Nachweise bei Megner (1986), S. 196 FN 2.

<sup>7</sup> Megner (1986), S. 204. Dieser Habitus war in späterer Zeit ein zentraler Kritikpunkt von den sich ab den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts bildenden, „prägewerkschaftlichen“ Beamtenorganisationen der sogenannten zweiten Generation, die in erster Linie die zu diesem Zeitpunkt stark anwachsende Masse der Staatsbeamten in niederer Verwendung vertrat und deren Forderungen in markanter Form artikulierte.

Hierbei ist nochmals auf die Breite der potentiellen Mitglieder hinzuweisen: Neben den „klassischen“ Staatsbeamten umfasste das Spektrum der Vertretenen auch die sogenannten Privatbeamten, also Angestellte im heutigen Sinne, die vornehmlich in Industrie- und Verkehrsunternehmen beschäftigt waren. Der weit gefasste Beamtenbegriff ermöglichte es darüber hinaus Offizieren, Seelsorgern aller Konfessionen, aber auch Ärzten<sup>8</sup> und Rechtsanwälten Mitglieder des Beamtenvereines zu werden<sup>9</sup>.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass das Gründungskomitee des Beamtenvereines nur zu einem Viertel aus Staatsbeamten bestand, die übrigen Proponenten waren Privatbeamte. Dem konservativen Metier seiner Mitglieder entsprechend wurde der Beamtenverein nach den Ideen von Hermann Schulze-Delitzsch, der bei der Gründung als Ratgeber beigezogen worden war, als Organisation der sozialen Selbsthilfe ins Leben gerufen<sup>10</sup>. Dies hinderte den Verein jedoch nicht, als Interessenvertretung vom Staat umfassende soziale Sicherheiten für Staats- und Privatbeamte zu fordern: Gehaltserhöhungen, Einbeziehung der Zulagen in die Pensionen, Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen, Einführung von Biennial- bzw. Triennalsprüngen bei den Gehältern, Erlassung einer Dienstpragmatik und Einrichtung einer gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere einer Pensionsversicherung für Privatbeamte<sup>11</sup>.

Herzstück der Selbsthilfe des Beamtenvereines waren die Lebensversicherung und die Vorschusskonsortien. Diese beiden Einrichtungen standen dabei in einem engen Konnex, denn die Vereinsmitglieder, die ein Darlehen bei einem der Konsortien aufnehmen wollten, mussten in der Regel als Sicherheit eine Lebensversicherung beim Verein abschließen und die Polizze bei diesem hinterlegen.

Während die zentralen Forderungen des Beamtenvereines gegenüber dem Staat über die Jahrzehnte hinweg die Gleichen waren, blieben jedoch politische Veränderungen nicht ohne Folgen für den Verein. Diese schlugen sich insbesondere in mehrfachen, teils tiefgreifenden Änderungen der Vereinsstatuten nieder. Im Jahre 1864 noch zentralistisch organisiert, kam es in der Folge recht bald zu Auseinandersetzungen zwischen dem Verwaltungsrat, der als

---

<sup>8</sup> Vgl. zur sozialen Lage der Ärzte in *Ärztliche Stand* (1875), S. 1 ff.

<sup>9</sup> Megner (1986), S. 200 FN 18.

<sup>10</sup> Damit stellte man sich bewusst auch gegen die zur damaligen Zeit aufkommenden Ideen der Sozialdemokratie, die eine staatliche Unterstützung für die hilfsbedürftige Bevölkerung postulierte (vgl. Megner [1986], S. 196).

<sup>11</sup> Vgl. Megner (1986), S. 197, 207.

Exekutivorgan die Verwaltung der Versicherungs- und Vorschussabteilungen ausübte, einerseits, und den lokalen Konsortien, die nach mehr Autonomie strebten, andererseits. Grund hierfür war insbesondere die Möglichkeit, als selbstständige Organisation in das Kreditgeschäft einsteigen zu können<sup>12</sup>. Es bestand damals die eminente Gefahr, dass der Beamtenverein in einen österreichischen und einen ungarischen Teil zerfiel<sup>13</sup>. Als Folge der Auseinandersetzungen wurde den Konsortien eine kleine Autonomie eingeräumt: Die Lebensversicherungsabteilung konnte bis zu einem Drittel der eingezahlten Prämien an die Konsortien verleihen, die wiederum in Eigenregie Kredite vergeben konnten.

Mit der Erlassung des Genossenschaftsgesetzes von 1873<sup>14</sup> in der österreichischen Reichshälfte war insbesondere aus steuerlichen Gründen die Notwendigkeit gegeben, die Konsortien der zisleithanischen Reichshälfte in Genossenschaften umzuwandeln. Durch die Statutenänderung des Jahres 1874 wurde dem Rechnung getragen. Weiterhin zentral verwaltet wurden jedoch die Angelegenheiten der Lebensversicherung. Die österreichischen Konsortien waren in der Folge rechtlich nur noch in einem geringen Ausmaß an den Beamtenverein gebunden, die ungarischen dagegen blieben weiterhin stark von der Wiener Zentrale abhängig. Umgekehrt blieben die österreichischen Konsortien in ideeller Hinsicht wesentlich stärker mit dem Verein verbunden als die ungarischen. Das Innenleben des Beamtenvereines war somit auch ein Spiegelbild der Doppelmonarchie.

In den folgenden Jahrzehnten trat die wirtschaftliche Organisation des Beamtenvereines mehr und mehr in den Vordergrund, die sozialpolitischen Forderungen wurden ab den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts von radikaleren Interessenvereinigungen der Beamten vertreten<sup>15</sup>. Dreh- und Angelpunkt der Vereinstätigkeit waren, wie bereits erwähnt, Vorschüsse, die von den Konsortien an ihre Mitglieder gewährt wurden. Diese Darlehen mussten von den Beamten verzinst zurückgezahlt werden. Zugleich hatte der Vorschusswerber in der Regel eine Lebensversicherung beim Beamtenverein abzuschließen, die als Sicherheit für den Darlehensgeber fungierte. Für die Aufbringung der Vorschüsse gewährte der Beamtenverein selbst Darlehen aus Mitteln des Lebensversicherungsfonds an die Konsortien. Daneben wurden Spareinlagen der Mitglieder der Konsortien, die verzinst wurden, für die Gewährung der Kredite verwendet.

---

<sup>12</sup> Megner (1986), S. 200.

<sup>13</sup> Megner (1986), S. 200 f. FN 23.

<sup>14</sup> Gesetz vom 9.4.1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. 70/1873.

<sup>15</sup> Vgl. Megner (1986), S. 204-209.



Zur Veranschaulichung des Geschäftsumfanges seien folgende Zahlen genannt: Zu Ende des Jahres 1914 hatte der Beamtenverein einen Gesamtstand von 101.319 Versicherungsverträgen mit einem Kapital von 223,005.756 Kr. Die 62 Konsortien hatten zum selben Zeitpunkt 48.398 Teilhaber mit 60,614.970 Kr. haftungspflichtigen und 5,018.007 Kr. nichthaftungspflichtigen Spareinlagen und Darlehen von dritter Seite<sup>16</sup>.

Zu Ende des Jahres 1888 war der Beamtenverein in der Doppelmonarchie bei Ablebensversicherungen die Nummer 1 bei der Zahl der abgeschlossenen Verträge und die Nummer 2 beim hierbei versicherten Kapital, bei den Erlebensversicherungen die Nummer 4 bei der Zahl der abgeschlossenen Verträge, jedoch nur die Nummer 10 beim hierbei versicherten Kapital, und bei den Rentenversicherungen die Nummer 1 sowohl bei der Zahl der abgeschlossenen Verträge als auch beim hierbei versicherten Kapital<sup>17</sup>. Seine führende Stellung bei den Ablebensversicherungen büßte der Beamtenverein jedoch bis zum Ersten Weltkrieg ein und war im Jahre 1913 nur noch die Nummer 3 bei der Zahl der abgeschlossenen Verträgen und lediglich die Nummer 6 beim hierbei versicherten Kapital<sup>18</sup>. Die Mitgliederzahlen des Beamtenvereines entwickelten sich dessen ungeachtet rasant: Im Jahre 1890 wurde die Grenze von 100.000 überschritten<sup>19</sup>, zu Beginn des Ersten Weltkrieges betrug sie über 190.000<sup>20</sup>.

Durch die Verknüpfung des Versicherungs- mit dem Kreditgeschäft stieg der Beamtenverein bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur zu einer der größten Versicherungsanstalten der Monarchie, sondern auch ganz Europas auf<sup>21</sup>. Dieses imposante Wachstum war jedoch nicht allein Ergebnis der eigenen Wirtschaftsleistung des Beamtenvereines, sondern auch Folge von Fusionen mit Vereinen, die im selben Geschäftszweig tätig waren<sup>22</sup>. Je bedeutender das Wirtschaftsunternehmen Beamtenverein wurde, desto hartnäckiger wurde dem Verein allerdings auch vorgeworfen, dass er von seinen Vorschusswerbern wucherische Zinsen

---

<sup>16</sup> Gedenkschrift (1915), S. 109, 154.

<sup>17</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 264.

<sup>18</sup> Beamten-Zeitung, 45. Jg. (1914), S. 578.

<sup>19</sup> Megner (1986), S. 202.

<sup>20</sup> Ende 1913 betrug die Zahl der Mitglieder 191.851, vgl. Rechenschaftsbericht des Beamtenvereines, Beilage zu Beamten-Zeitung, 45. Jg. (1914), S. 10.

<sup>21</sup> Beamten-Zeitung, 24. Jg. (1893), S. 187 f.

<sup>22</sup> Schon im Jahre 1873 schlossen sich die Postmeistervereine einiger Kronländer sowie der Wiener Staatsbeamtenverein dem Beamtenverein als Konsortien an (Megner [1986], S. 202).

verlangen würde. Dadurch geriet er jedoch bei den Beamten immer mehr in Verruf<sup>23</sup>, ein Umstand, von dem noch näher die Rede sein wird.

Das Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie und die schwierige politische und wirtschaftliche Situation nach dem Ersten Weltkrieg brachte auch für den Beamtenverein das Ende des Wirtschaftsbetriebes. Die Bestände der Lebensversicherungsabteilung wurden auf dem Höhepunkt der Inflation im Jahre 1922 von der Versicherungsanstalt „Janus“ übernommen<sup>24</sup>, die österreichischen Spar- und Vorschusskonsortien wurden durch die Geldentwertung fast ausnahmslos zur Liquidation gezwungen. Von den acht Wiener Konsortien beispielsweise überlebten nur die Genossenschaften „Union“ und Währing“, letztere besteht bis heute als „Wiener Spar- und Kreditinstitut reg. Gen. m.b.H.“ fort<sup>25</sup>.

### 3.) Sozioökonomische Lage der Beamten bis zur Gründung des Beamtenvereines

Um die Motive für die Gründung der Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie die Bedeutung seiner Lebensversicherungsabteilung bzw. der Spar- und Vorschusskonsortien nachvollziehen zu können, ist es notwendig, sich die soziale Lage der Beamten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor Augen zu halten. Dabei muss zwischen den Privatbeamten und den höheren Staatsbeamten, die in dieser Zeit zahlenmäßig kleine Gruppen stellten, und den Staatsbeamten in niederer Verwendung, den sogenannten Subalternen, die die Masse der Staatsdiener stellten, unterschieden werden. Während erste Gruppe zu den wirtschaftlich gut situierten Bevölkerungskreisen zählte<sup>26</sup>, kamen die

<sup>23</sup> Megner (1986), S. 197 FN 11, 203 FN 42.

<sup>24</sup> Rohrbach (1988), Bd. III, S. 1160. Schon 1923 kam es zum Zusammenschluss des „Janus“ Wechselseitige Lebens-Versicherungs-Anstalt mit der „K. k. privilegierten Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt“ zur „Wechselseitigen Brandschaden- und Janus, Allgemeine Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit“. Der Lebensversicherungsbestand wurde 1936 auf die „Oevag“ österreichische Versicherungs-Aktiengesellschaft übertragen, die seit 1960 als „Austria Österreichische Versicherung-Aktiengesellschaft“ (Austria-Oevag) firmierte. Nach dem Zusammenschluss mit der „Collegialität“ Versicherung auf Gegenseitigkeit im Jahre 1991 ging die Versicherungsanstalt 1999 schließlich in der „UNIQA Versicherungen AG“ auf (Rohrbach [1988] Bd. III, S. 1164, 1169, 1172, 1176; ders. (2000), S. 170 f.).

<sup>25</sup> Artikel „Firmengeschichte“ auf [http://www.wsk-bank.at/cgi-bin/wsk/frameset\\_privatkunden.cgi?filename=Wir\\_ueber\\_uns/Firmengeschichte&user=381625391/WSK](http://www.wsk-bank.at/cgi-bin/wsk/frameset_privatkunden.cgi?filename=Wir_ueber_uns/Firmengeschichte&user=381625391/WSK) (20.8.2008).

<sup>26</sup> Bei den Staatsbeamten waren dies die Diätenklassen I bis VIII (Ströbel [1979], S. 56 f.). Zum Vergleich der Gehälter von Privat- und Staatsbeamten Anfang der 70er Jahre siehe Megner (1986), S. 97.

Subalternen nicht über durchschnittliche Arbeiterlöhne hinaus, ja es wurde eine zunehmende Proletarisierung der unteren Ränge der Beamtenschaft festgestellt<sup>27</sup>.

Andererseits wurde der Staatsbeamte als Repräsentant des Kaisers betrachtet und diese gesellschaftliche Stellung musste er in der Öffentlichkeit durch standesgemäßes Auftreten zum Ausdruck bringen. Der Verkehr der Staatsdiener mit dem Volke war umso bedeutender, als der Beamte durch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben Informationen und Einblicke in die Verhältnisse der Bevölkerung erhielt, die ihm bei ausschließlicher Tätigkeit in der Behörde verborgen blieben<sup>28</sup>. Das standesgemäße Leben bedingte, dass es für die Ehefrau eines Beamten unmöglich war einer Arbeit nachzugehen und dass die Töchter von Staatsdienern keinen Beruf erlernen durften<sup>29</sup>. Um die hohen Ausgaben für Kleidung, Wohnung und Kindererziehung tätigen zu können, wurde von den Beamten versucht, bei der Nahrung zu sparen<sup>30</sup>, obwohl auch in diesem Bereich erwartet wurde, dass Essgewohnheiten an den Tag gelegt wurden, die standesgemäß erschienen. Der allgemeinen Vorstellung nach musste nämlich ein „Kopfarbeiter“ viel fleischhaltige Nahrung zu sich nehmen. Dies verschlechterte die ökonomische Situation der Staatsdiener noch zusätzlich<sup>31</sup>.

Da die Staatsbeamten eine größere soziale Gruppe bildeten, deren Gehälter gesetzlich festgelegt und somit allgemein bekannt waren, scheuten die Finanzminister bei diesen Gehaltserhöhungen, weil dies Auftakt zu Teuerungswellen sein konnte, die in weiterer Folge notleidende Bevölkerungsgruppen gegen den Staat aufbringen hätten können. Daher wünschten breite Bevölkerungsgruppen, dass Beamten keine Gehaltserhöhungen zu Teil werden sollten<sup>32</sup>.

Die Frage, ob die Gehälter der Staatsbeamten das geforderte standesgemäße Leben überhaupt ermöglichen konnten, ist in genereller Form jedoch nicht beantwortbar. Die Antwort hängt nämlich von vielen Faktoren, wie beispielsweise Dienstort, Diäten, Quartiergeld oder Aushilfen ab, denn auf dem Lande waren die Lebenshaltungskosten um ein Vielfaches geringer als in größeren Städten<sup>33</sup>.

---

<sup>27</sup> Ströbel (1979), S. 56, 58 FN 26; Megner (1986), S. 92; Stölzl (1971), S. 112-116; Precht (1874), S. 126 f. Die Subalternen waren in die Diätenklassen IX bis XII eingereiht (Ströbel [1979], S. 57 FN 24).

<sup>28</sup> Ströbel (1979), S. 59; Megner (1986), S. 92.

<sup>29</sup> Ströbel (1979), S. 59 FN 32.

<sup>30</sup> Ströbel (1979), S. 59 FN 33.

<sup>31</sup> Beamten-Zeitung, 7. Jg. (1877), S. 203 f., 211.

<sup>32</sup> Vgl. Megner (1986), S. 92; Glave (1816), S. 9.

<sup>33</sup> Vgl. Megner (1986), S. 92.

Bezüglich der Einkommen der Staatsbeamten ist einleitend festzuhalten, dass die im Wesentlichen im 18. Jahrhundert systemisierten Bezüge bis Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts in ihrer absoluten Höhe mehr oder weniger unverändert geblieben waren<sup>34</sup>. Als Folge dessen kam es je nach wirtschaftlicher Lage zu einem Auf und Ab der sozialen Situation bei den Staatsbeamten<sup>35</sup>. Ein Konnex zwischen Gehaltsentwicklung und wirtschaftlichen Konjunkturzyklen war evident<sup>36</sup>. In der Zeit der napoleonischen Kriege wurden die Beamten mit Papiergeld entlohnt, das auf Grund der galoppierenden Inflation in kurzer Zeit wertlos war und bei den Beamten zu großer Not führte. Im Jahre 1812 etwa war das Realeinkommen der Beamten gegenüber den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts um rund zwei Drittel gesunken<sup>37</sup>. Mit der gänzlichen Entlohnung in Konventionsmünzen ab dem Jahre 1818 kam es bis zur Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts zu einer zufriedenstellenden Verbesserung der Lage der Beamtenschaft. Dann setzten jedoch starke Preissteigerungen ein<sup>38</sup>.

Im Verlauf der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts verschlechterte sich die Lage der Staatsbeamten soweit, dass Beamtentöchter in ihrem Elternhaus Dienstbotenarbeit verrichten mussten und Beamtenöhne aus den Schulen genommen wurden, weil die Väter nicht mehr in der Lage waren, diese zu erhalten. Mitunter fehlte es sogar am Lehrgeld, um den Söhnen eine Handwerkerlehre zu ermöglichen<sup>39</sup>. Zwar wurden im Jahre 1855 die Bezüge der untersten Diätenklassen um 10 bzw. 15 % erhöht, Anfang der 60er Jahre erhielten die meisten Staatsdiener jedoch Gehälter, die nominell nur geringfügig höher waren als ein Jahrhundert zuvor; aus Sicht der Kaufkraft betrachtet waren diese hingegen wesentlich geringer. Die Gehaltserhöhungen der späten 60er Jahre konnten die Inflationsverluste aber keineswegs kompensieren<sup>40</sup>.

---

<sup>34</sup> Vgl. Megner (1986), S. 90.

<sup>35</sup> Vgl. Buschmann (1886), S. 27 f.

<sup>36</sup> Dieses Phänomen war auch im Ausland zu bemerken, vgl. Megner (1986), S. 91 f. FN 7; Henning (1972), S. 128 f.; Beamten-Zeitung, 1. Jg. (1870), S. 201.

<sup>37</sup> Megner (1986), S. 92 m.w.N.; Mayr (1940), S. 208.

<sup>38</sup> Mayr (1940), S. 188.

<sup>39</sup> Megner (1986), S. 92.

<sup>40</sup> Megner (1986), S. 93; vgl. zur Lage der Lehrer in Beleuchtung (1878), S. 4-9.

So wie die Aktivbezüge waren auch die Witwen- und Waisenpensionen knapp bemessen. Pensionen gab es überdies nur für das Konzepts- und Kanzleipersonal, die niedere Dienerschaft und das Gefälleaufsichtspersonal war nur zu jährlichen Provisionen berechtigt<sup>41</sup>.

Die Not zwang viele Beamte, Nebenbeschäftigungen nachzugehen. Jedoch gab es eine Reihe von staatlichen Verboten, solche Tätigkeiten auszuüben. Erst ab 1835 war es beispielsweise gestattet, Privatunterricht zu erteilen. Alles in allem war das Spektrum der legalen Zusatzverdienste sehr eng<sup>42</sup>. Neben der Möglichkeit, beim Dienstgeber um Geldaushilfen und Teuerungszulagen anzusuchen, bestand insbesondere für Finanzbeamte die Möglichkeit, Geldbelohnungen für aufgedeckte Steuerhinterziehungen und Schmuggeleien zu lukrieren, um die die Beamten jedoch bei staatlichen Amnestien umfielen<sup>43</sup>.

Schließlich blieb als letzter Ausweg nur die Illegalität: Neben der Unterschlagung von öffentlichen Geldern ist hier die verbotene Geschenkkannahme zu nennen. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Entgegennahme von Aufmerksamkeiten bei Staatsdienern Gang und Gäbe war, versinnbildlichte der Beamte in späterer Zeit die Unbestechlichkeit des Kaisers<sup>44</sup>. Ein weiterer verbotener Weg für Staatsbeamte Geld zu erlangen war die Aufnahme eines Kredites bei Privaten. Die Darlehensgewährung erfolgte in der Regel gegen wucherische Zinsen, die den Beamten in seiner Existenz bedrohten. Diesen Übelständen zu begegnen, war ein zentrales Motiv der Gründung des Beamtenvereines.

#### 4.) Die Versicherungsleistungen des Beamtenvereines

##### a) Allgemeines

Mit der Gründung des Beamtenvereines wurde bezweckt, dem Beamtentum in der Monarchie einen Mittelpunkt für die Erreichung wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Zwecke zu verschaffen<sup>45</sup>. Für die Umsetzung dieser Ziele wurde vom Beamtenverein eine Reihe von

---

<sup>41</sup> Ströbel (1979), S. 60 f. FN 39 f.

<sup>42</sup> Megner (1986), S. 99; Blonski (1882), S. 234-239.

<sup>43</sup> Megner (1986), S. 98; Holzer (1961), S. 157, 190.

<sup>44</sup> Megner (1986), S. 102 f.; Mayr (1940), S. 179.

<sup>45</sup> Vgl. Altersversorgung (1883), S. 4.

Einrichtungen gegründet, von denen die wichtigste die Lebensversicherungsabteilung war<sup>46</sup>. Da der Beamtenverein mit dieser Abteilung den Zweck verfolgte, den Beamten die Möglichkeit zu bieten, für die verschiedensten Lebenslagen durch eine Lebensversicherung vorzusorgen, stellte er alle damals herkömmlichen Kombinationen der Lebensversicherung zur Verfügung. Seit der Vereinsgründung standen somit die Todesfallsversicherung, die Versicherung von Aussteuerkapitalien, die Versicherung von Leibrenten und die Versicherung von Überlebensrenten zum Vertragsabschluss offen<sup>47</sup>.

Jeder Versicherungsvertrag räumte dem Versicherten bzw. dem Begünstigten im Vorhinein das Recht auf den Bezug eines einmal bzw. mehrmals fälligen Geldbetrages ein, dessen Äquivalent der Versicherer in dem auf Grund des Versicherungsvertrages zu erwartenden Prämien und in den Zinsen für die kapitalisierten Prämienteile (Reserven) finden musste. Der Fälligkeitstermin für die Auszahlung des versicherten Kapitals, die Zahlungsdauer der Prämien sowie die von den Reserveanlagen zu erwartenden Zinsen hingen vom Eintritt von den Auslagen und den Einnahmen des Versicherers an Prämien und Zinsen, von der Lebensdauer des Versicherten und vom landesüblichen Zinsfuß ab. Die Höhe des an den Versicherten zur Auszahlung gelangten Kapitals und der Prämien waren vertraglich festgelegt<sup>48</sup>.

Zur Erläuterung seien folgende Beispiele genannt: Ein 30jähriger Versicherungsnehmer schloss beim Beamtenverein eine Todesfallsversicherung über 1.000 fl. mit einer monatlichen Prämie von 1 fl. 68 kr. ab. Schon mit der Bezahlung der ersten Monatsprämie war den Hinterbliebenen das Recht auf 1.000 fl. vertraglich gesichert, selbst dann, wenn der Versicherte schon im ersten Monat nach Wirksamwerden des Versicherungsvertrages starb. Wenn ein 20jähriger Versicherungsnehmer einen Vertrag über eine Altersrente abschloss, für

---

<sup>46</sup> Neben der Lebensversicherungsabteilung bestand noch eine Kranken- und eine Invaliditätspensionsversicherungsabteilung, die jedoch keine Bedeutung erlangten. Die Krankenversicherung deswegen, weil es für Staatsbeamte die Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall gab und die Privatbeamten ab 1888 (Gesetz vom 30.3.1888 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, RGBl. 33/1888) in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen wurden. Dass es bei der Invaliditätspensionsversicherung nur zu wenigen Versicherungsabschlüssen kam, wurde vom Beamtenverein damit erklärt, dass es der Mehrzahl der Privatbeamten wirtschaftlich unmöglich wäre, die Kosten für die Versicherung einer halbwegs auskömmlichen Invaliditätsrente ohne Beihilfe des Dienstgebers zu bestreiten (Gedenkschrift [1915], S. 129-134). Darüber hinaus hatten die Privatbeamten im Falle der Invalidität auf Grund eines Arbeitsunfalls seit dem Jahre 1888 Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Gesetz vom 28.12.1887 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, RGBl. 1/1888).

<sup>47</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 233.

<sup>48</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 234 f.

die er monatlich 1 fl. einzahlte, erlangte er eine Rente von 200 fl. pro Jahr, die vom beginnenden 65. Lebensjahr bis zum Tode ausbezahlt wurde<sup>49</sup>.

Die Lebensversicherung des Beamtenvereines war in fünf Tarife unterteilt<sup>50</sup>:

- Tarif I: Todesfallsversicherungen
- Tarif II: Erlebensfallsversicherungen
- Tarif III: Leibrentenversicherungen
- Tarif IV: Überlebensversicherungen
- Tarif V: Versicherungen von Aktivitätszulagen

Im Jahre 1865 wurden vom Beamtenverein folgende Tarife ausgearbeitet, die behördlich genehmigt wurden<sup>51</sup>:

Tarif I a: Versicherung von Kapitalien auf den Todesfall für ein Leben.

Tarif I b: Versicherung von Kapitalien auf den Todesfall für zwei verbundene Leben.

Tarif II a: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall.

Tarif II b: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall mit Rückgewähr der eingezahlten Prämien, für den Fall, dass der Begünstigte vor dem Aussteuertermin starb.

Tarif II c: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall mit Einstellung der Prämienzahlung, falls der Versorger vorher starb.

Tarif II d: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall mit Einstellung der Prämienzahlung, falls der Versorger vorher starb und Rückgewähr der Prämien, falls das begünstigte Kind vor dem Aussteuertermin starb.

---

<sup>49</sup> Altersversorgung (1883), S. 5; vgl. auch die Bsp. in Prämentarife (1865).

<sup>50</sup> Vgl. Gedenkschrift (1915), S. 111; siehe zu den nach den Tarifen auszahlenden Beträgen und ihrer Berechnung eingehend bei Altersversorgung (1883), S. 16-28.

<sup>51</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 240. Das Tarifheft des Jahres 1864 wies dagegen nur die Tarife I a und II a auf (Gedenkschrift [1915], S. 104).

Tarife III a und III b: Versicherung von Leibrenten mit beliebiger Einzahlung der Prämien und beliebigem Antritt der Rente.

Tarif III c: Versicherung von aufgeschobenen Leibrenten.

Tarif IV a: Versicherung von Witwenpensionen.

In späteren Jahren wurden zusätzlich die folgenden ergänzenden Tarife eingeführt<sup>52</sup>:

Tarif I aa: Bei gewöhnlichen Ablebensversicherungen bis zum Betrag von 200 fl. konnte die ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes unterbleiben (eingeführt 1869)<sup>53</sup>.

Tarif I c: Das Kapital wurde nur dann fällig, wenn das Ableben innerhalb einer von vornherein bestimmten Anzahl von Jahren eintrat.

Dieser Tarif diente etwa als Sicherheit für eine Darlehensaufnahme oder im Falle eines ungünstigen Gesundheitsbefundes.

Tarif I d: Gemischte Versicherung: Hierbei wurde die Ablebensversicherung mit dem Spargedanken kombiniert und somit eine Familien- mit einer Altersversorgung verbunden (eingeführt 1874).

Tarif I e: Versicherung von Kapitalien zahlbar nach dem Ableben, bei der die Prämie nur während einer vom Versicherten im Vorhinein bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten war (eingeführt 1874).

Die Tarife I d und I e hatten gemeinsam, dass sie dem Versicherten eine im sechsten Jahr mit 15 % beginnende und sodann alljährlich um 3 % der

---

<sup>52</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 241 ff.

<sup>53</sup> Die Versicherungssumme wurde im Jahre 1914 auf 2.000 fl. erhöht. Hierbei kam es aber zu einem Zuschlag zur Prämie und einer Karenzzeit von zwei Jahren. Starb der Versicherte im ersten Jahr, so wurden die eingezahlten Prämien rückvergütet. Trat der Tod im zweiten Jahr ein, so wurde die Hälfte der Versicherungssumme zum Fälligkeitstermin ausbezahlt. Bei Ableben im Kriegsfall oder bei Unfall gab es keine Karenzzeit. Eine weitere Kautele bestand darin, dass das Beitrittsalter nicht mehr als 50 Jahre, die Prämienzahlungsdauer nicht mehr als 30 Jahre betragen und letztere nicht über das 70. Lebensjahr hinausgehen



Anfangsprämie steigende Prämienverminderung gewährleisteten. Solche Versicherungen konnten auch mit Prämienrückerstattung in den letzten fünf Jahren abgeschlossen werden, wobei die Rückerstattung in einem nach der Prämienzahlungsdauer abgestuften Prozentsatz zur Anfangsprämie festgesetzt war.

Tarif I f: Versicherung von Kapitalien mit eventuell doppelter Kapitalszahlung, wobei das Kapital einmal nach einer bestimmten Zahl von Jahren an den Versicherten selbst, das andere Mal nach seinem Ableben ausbezahlt wurde. Die Prämien waren nur eine bestimmte Zeit hindurch zu entrichten. Erlebte der Versicherte das Ende der vertragsmäßig festgesetzten Prämienzahlungsdauer, so wurde ihm von diesem Zeitpunkt an eine lebenslängliche Rente in der Höhe der Jahresprämie ausbezahlt (eingeführt 1882).

Tarif I g: Versicherung von Kapitalien zahlbar nach dem Todesfall, wobei sich die zu zahlende Prämie vom zweiten Jahr der Versicherung an jährlich um 2 % der erstjährigen Prämie verminderte. Nach Ablauf von 50 Jahren hörte die Prämienzahlung ganz auf und der Versicherte kam in den Genuss einer mit 2 % der ersten Jahresprämie beginnenden und jährlich um diesen Betrag steigenden Rente (eingeführt 1883).

So angenehm es für den Versicherten erschien, die Last der Prämienzahlung von Jahr zu Jahr verringert haben zu können, so bestand der Nachteil bei diesem Tarif darin, dass die höchsten Prämien in den ersten Jahren zu zahlen waren, in denen der Versicherte üblicherweise über keine großen Einkünfte verfügte.

Tarif I h: Versicherung von Kapitalien zahlbar in jeden Falle unabhängig von Leben und Sterben irgendeiner Person nach Ablauf einer bestimmten Vertragsdauer, während die Prämienzahlung mit dem Tode des Versicherten aufhörte. Diese Tarifkombination diente vorwiegend der Aussteuerversicherung. Versicherungen mit festem Auszahlungstag wurden sowohl gegen gleichbleibende Prämie als auch mit zugesicherter Prämienverminderung und Prämienrückerstattung in den letzten fünf Vertragsjahren abgeschlossen (eingeführt 1913).

Tarif IV b: Versicherung von lebenslänglichen Kinderpensionen.

Tarif IV c: Versicherung von Erziehungsbeiträgen.

Tarif IV d: Versicherung von Witwenpensionen, die ausbezahlt wurden, wenn der Ehegatte innerhalb einer bestimmten Frist starb.

Diese Versicherungsart entstand aus dem Bedürfnis jener Angestellten, die seitens ihres Dienstgebers zwar einen Pensionsanspruch für sich und ihre Hinterbliebenen hatten, der Pensionsantritt jedoch von einer Mindestdienstzeit („Gefahrjahre“) abhängig war. Um die Witwen solcher Angestellten sicherzustellen, wurde von Seiten mehrerer Bahngesellschaften beschlossen den Ehemänner anzuhalten, eine derartige Versicherung zu Gunsten seiner Braut abzuschließen.

Tarif V: Kombinierte Alters- und Invaliditäts-Rentenversicherung: Pensionsberechtigte Staatsbeamte erhielten im Falle ihrer Pensionierung im Dienst, spätestens nach Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Anzahl von Jahren eine Jahresrente ganz oder teilweise in Höhe jener Dienstbezüge (Quartiergelder, Orts- und Aktivitätszulagen), die in die Pensionsbemessung nicht einbezogen wurden (eingeführt 1877).

Über die Jahrzehnte des Bestehens des Beamtenvereines betrachtet waren der Versicherungsbestand und die Versicherungsbewegung ein Spiegelbild der politischen und wirtschaftlichen Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Choleraepidemie des Jahres 1865, die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1866, 1878 und 1881/82, der Börsenkrach des Jahres 1873 und die folgenden wirtschaftlichen Depressionsjahre sowie der Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1867 führten zu einem starken Sinken der Zahl der Vertragsabschlüsse, während in Perioden wirtschaftlicher Prosperität diese Zahl deutlich nach oben schnellte<sup>54</sup>.

Was die Zahl der Versicherungsabschlüsse in den einzelnen Tarifgruppen angeht, so ist festzustellen, dass die weitaus meisten Versicherungen im Tarif I (Todesfallsversicherungen) abgeschlossen wurden. Im Jahre 1914 standen 89.957 Verträge mit einem versicherten

---

Untersuchung ermöglicht.

Kapital von 205,701.966 Kr. in dieser Tarifgruppe in Geltung. Der Tarif II (Erlebensfallsversicherungen) zählte im gleichen Jahr 8.411 abgeschlossene Verträge mit einem Kapital von 17,303.790 Kr., bei den Tarifen III und V standen 2.310 Verträge mit einem Kapital von 1,605.270 Kr. in Geltung und der Tarif IV 641 zählte Verträge mit einem Kapital von 178.395 Kr.<sup>55</sup>.

b) Die Lebensversicherung im engeren Sinne<sup>56</sup>

Die Lebensversicherung hatte den Zweck erstens für den Todesfall des Erlebens „eines vorausbestimmten Alters“<sup>57</sup>, zweitens für Leibrenten, z. B. Alterspensionen, und drittens für Überlebensrenten, also Witwen- und Waisenpensionen, vorzusorgen. Im Falle eines „Bedürfnisses“ konnte diese Versicherungsabteilung mit Zustimmung der Generalversammlung ihre Tätigkeit auch auf andere Formen der Lebensversicherung erstrecken.

Das Statut sah keine Mindestversicherungssumme vor, die ersten Statuten bestimmten jedoch, dass in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit der Lebensversicherungsabteilung als Höchstbetrag der Kapitalsversicherung 3.000 fl., der Überlebensrenten 300 fl. und der aufgeschobenen Lebensrenten 2.000 fl. angenommen wurde. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist sollte das jeweilige Maximum von der Generalversammlung des Beamtenvereines bestimmt werden.

Ursache für die Regelungen über Höchstbeträge war die Risikobegrenzung. Man wollte eine Häufung von Fälligkeiten von Verträgen mit hohen Versicherungssummen hintanhaltend, um mögliche, plötzlich auftretende Verluste zu vermeiden. Mit der zunehmenden Geschäftsausweitung wurden die Maxima der Versicherungssummen erhöht. Die Generalversammlung des Jahres 1869 setzte den Höchstbetrag bei Kapitalversicherungen mit 5.000 fl. fest. Im Jahre 1875 wurde dieser auf 10.000 fl. und im Jahre 1883 auf 15.000 fl. bei der Einzelkapitalversicherung auf den Todesfall erhöht. Bei den Witwenrenten wurde das ursprüngliche Maximum von 300 fl. im Jahre 1880 auf 600 fl. und im Jahre 1883 auf 1.000 fl.

---

<sup>54</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 224 f., 251-257, 259-264.

<sup>55</sup> Gedenkschrift (1915), S. 108 f.

<sup>56</sup> Da auf Grund mehrfacher Satzungsänderungen auch die Paragraphen, die die Lebensversicherung regelten, immer wieder geändert wurden, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf deren Angabe verzichtet.

<sup>57</sup> Die Satzung nennt hier als Beispiel die Heiratsausstattung.

angehoben. Bei Leibrenten wurde der Höchstbetrag im Jahre 1888 mit 3.000 fl. festgelegt<sup>58</sup>. Schon zu Beginn des Lebensversicherungsgeschäfts wurde die statutenmäßig festgesetzte Betragsgrenze allerdings als zu hoch empfunden. Daher wurden alle über 1.000 fl. Kapital abgeschlossenen Versicherungen bei einer Rückversicherung in Deckung gegeben<sup>59</sup>.

Bei Antragstellung hatte der Versicherungswerber einen Fragebogen wahrheitsgetreu auszufüllen. Gleichzeitig wurde je nach Art der Versicherung der Gesundheitszustand des Versicherungswerbers von einem, in zweifelhaften Fällen oder bei Abschlüssen mit hohen Versicherungssummen von mehreren Ärzten erhoben. Bei der ersten Statutenrevision im Jahre 1868 wurde festgelegt, dass bei Versicherungen bis zu 200 fl. Kapital oder einer jährlichen Rente bis zu 20 fl. eine „vertrauenswürdige“ Bestätigung des guten Gesundheitszustandes des Antragstellers für den Versicherungsabschluss genügte (sogenannte Schablonenversicherungen)<sup>60</sup>. Bei Versicherungen auf den Todesfall dritter Personen war die Zustimmung des Begünstigten unzweifelhaft nachzuweisen.

Der Abschluss des Versicherungsvertrages kam durch die Annahme des Antrages des Versicherungswerbers durch den Beamtenverein zustande. Die Annahme erfolgte in schriftlicher Form durch die Ausstellung der Versicherungspolizze und die Zustellung dieser an den Versicherten. Die Wirksamkeit der Versicherung begann mit der ersten Prämiezahlung, die vor Ausfertigung der Versicherungspolizze zu leisten war.

Für die Entrichtung der weiteren Prämien räumte das Statut eine Zahlungsfrist von drei Monaten ein, eine Begünstigung, die zum Zeitpunkt der Gründung des Beamtenvereines im Jahre 1864 keine andere österreichische Versicherungsgesellschaft ihren Versicherten gewährte. Bei Unterbrechungen der Prämienzahlungen über die Dreimonatsfrist hinaus kam es zu einer bedingten Aufhebung des Versicherungsvertrages. Dem Versicherten wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, den Vertrag wieder in Kraft setzen zu lassen, wenn die ausstehenden Prämien samt Verzugszinsen nachgezahlt wurden. Das Begehren um Wiederinkraftsetzung musste innerhalb eines Jahres vom Fälligkeitstage der ersten

---

<sup>58</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 209 f.

<sup>59</sup> Siehe zu Art und Umfang der Rückversicherung beim Beamtenverein bei Schwingenschlögl (1890), S. 210 f.; Gedenkschrift (1915), S. 85 f.

<sup>60</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 208.

rückständigen Prämie an gerechnet behandelt werden. Voraussetzung für die Wiederaufnahme war ein guter Gesundheitszustand des Versicherten<sup>61</sup>.

Grundsätzlich war der Versicherer bei Lebensversicherungen nicht berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen, nur der Versicherte konnte jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Daher behielten sich die Lebensversicherungsanstalten in den Statuten vor, die Prämien des ersten Versicherungsjahres einzuklagen. Grund hierfür waren die hohen Gesteungskosten der Versicherung. Im Jahre 1914 wurden die Statuten des Beamtenvereines dagegen dahingehend ergänzt, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles im ersten Jahr bei Prämienrückstand trotzdem gezahlt wurde<sup>62</sup>.

Versicherungen auf den Todes- und Überlebensfall wurden je nach Wunsch des Antragstellers entweder einer bestimmten Person oder an den Inhaber des Versicherungsscheines ausbezahlt. Die Einlagen der Versicherten konnten einmalig oder periodisch zu den auf der Polizza angegebenen Terminen eingezahlt werden.

Nach dem Ableben einer auf den Todesfall versicherten Person waren die Vereinsorgane innerhalb einer Frist von drei Monaten<sup>63</sup> von diesem Ereignis in Kenntnis zu setzen. Wurde die Frist versäumt, so erlosch jeder Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, es sei denn, der Bezugsberechtigte konnte beweisen, dass ihn an der verspäteten Meldung kein Verschulden traf. Bestand kein Einwand gegen den Bezug, erfolgte die Auszahlung der Versicherungssumme umgehend. Wurde die Auszahlung verweigert und ergriff der Betroffene nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung den Rechtsweg, so gingen die Ansprüche aus der Polizza verloren<sup>64</sup>.

Ansprüche aus einer Versicherung auf den Todesfall gingen auch für denjenigen verloren, der den Tod des Versicherten durch eine strafgesetzwidrige Handlung herbeigeführt hatte. Starb der Versicherte in einem Duell, so erlosch der Versicherungsvertrag und es wurde dem Bezugsberechtigten nur mehr der Wert der Versicherung nach einem Abschlag von 10 %

---

<sup>61</sup> Die Begünstigung wurde erst 1905 in die Vereinsstatuten aufgenommen, davor war es lediglich Praxis des Vereines (Schwingenschlögl [1890], S. 211 f.; Gedenkschrift [1915], S. 72 f.).

<sup>62</sup> Gedenkschrift (1915), S. 73.

<sup>63</sup> Die Frist bestand erst seit 1874.

<sup>64</sup> Die Auszahlung des Erlebensfallkapitals erfolgte nach Erreichen des im Vertrag bestimmten Alters, die der Leibrenten nach Ablauf des vertraglich festgelegten Zeitraumes und die der Überlebensrenten mit dem Todestag des vom Bezugsberechtigten Überlebten.

ausbezahlt. Das Gleiche galt für den Fall der Verurteilung zum Tode, ab 1873 für den Vollzug der Todesstrafe an der Person des Versicherten<sup>65</sup>.

Bei einer Verurteilung zu, ab 1873 beim Vollzug einer mehr als dreijährigen Kerkerstrafe erlosch der Versicherungsvertrag und es wurde dem Bezugsberechtigten nur mehr der Wert der Versicherung nach einem Abschlag von 10 % ausbezahlt. Der Grund hierfür lag in der Erwägung, dass eine länger dauernde Freiheitsstrafe für die Gesundheit des Versicherten in geistiger und körperlicher Hinsicht „nachteilig“ wäre und eine Verkürzung der Lebensdauer befürchten ließe<sup>66</sup>.

Beabsichtigte ein Versicherter eine Land- oder Seereise mit einem Ziel außerhalb von Europa zu unternehmen, so musste er dieses vorher dem Verwaltungsrat anzeigen, der darüber zu beschließen hatte, ob und unter welcher Bedingung die Versicherung fortbestehen konnte. Wurde die Anzeige unterlassen, konnte der Verwaltungsrat die Versicherung für aufgelöst erklären, worauf dem Bezugsberechtigten der Wert der Versicherung nach einem Abschlag von 10 % ausbezahlt wurde.

In der Praxis wurde die Versicherung gegen Zahlung einer Separatprämie für die Dauer der Reise in Geltung belassen. Bei Angehörigen der österreichischen Kriegsmarine galt, dass Fahrten innerhalb des Mittelmeeres und der Aufenthalt in Staaten, die an das Mittelmeer angrenzten, für die Dauer von zwei Monaten ohne Zahlung einer besonderen Prämie gestattet waren<sup>67</sup>. Dies galt auch für Teile Nordamerikas. Dagegen wurde bei Reisen und Wohnsitzverlegungen in „Gebiete der heißen Zone“ eine jährliche Zuschlagszahlung oder eine einmalige Sonderprämie für die Dauer des Aufenthaltes gefordert<sup>68</sup>.

Ursprünglich sahen die Statuten die Befreiung des Vereines von der Zahlungspflicht bei Selbstmord des Versicherten vor. Anlässlich der Statutenrevision des Jahres 1868 wurde bestimmt, dass die Versicherungssumme dann ausbezahlt wurde, wenn die Versicherung schon fünf Jahre in Kraft stand. Dies war eine einmalige Vorgehensweise unter den österreichischen Versicherungen, da in jener Zeit die Ansicht vorherrschte, dass durch die Auszahlung ein Anreiz zur Begehung von Selbstmord gegeben werde, der „unlauterer

---

<sup>65</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 219.

<sup>66</sup> Gedenkschrift (1915), S. 79.

<sup>67</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 220.

<sup>68</sup> Gedenkschrift (1915), S. 79.

Speculation Thür und Thor“ öffnen würde und die Versicherungsgesellschaften schwer geschädigt werden würden<sup>69</sup>.

Im Jahre 1893 wurde die Frist, innerhalb derer bei eingetretenem Tode durch Selbstmord oder Zweikampf der Beamtenverein von seiner Zahlungspflicht entbunden war, von fünf auf drei Jahre herabgesetzt. Die Herabsetzung für die Liquidierung versicherter Verträge bei Selbstmord des Versicherten war deswegen von Bedeutung, weil ein erheblicher Teil der Versicherungen des Vereines den Spar- und Vorschusskonsortien und anderen Kreditinstituten als Deckung für erteilte Personalkreditdarlehen diente. Der Verwaltungsrat beschloss schließlich im Jahre 1896, obige Frist ganz fallen zu lassen und sah fortan die Inkraftsetzung des Vertrages für den Fall des Todes durch Selbstmord oder durch Duell gegen Entrichtung eines Entgeltes von einer Promille der Versicherungssumme pro Jahr vor. Bei Abschluss der Versicherung war daher außer der tarifmäßigen Prämie der Betrag von drei Promille der Versicherungssumme einmalig zu entrichten<sup>70</sup>. Der Verwaltungsrat konnte, wenn er der Meinung war, dass der Selbstmord in unzurechnungsfähigem Zustand verübt wurde, auch die Auszahlung der vollen versicherten Summe bewilligen.

Konnte oder wollte ein Versicherter nach drei Jahren Versicherungsdauer die Prämienzahlungen nicht mehr leisten, bestand für ihn die Möglichkeit, die Auflösung bzw. Änderung des Vertrages zu begehren<sup>71</sup>. Im Falle der Auflösung wurde dem Versicherungsnehmer der mathematisch festgestellte Wert der Versicherung unter einem zehnpromilligen Abschlag zurückgezahlt. Nach dem ersten Statut konnte dem Versicherten der Wert der Versicherung nach einem 10 %igen Abzug nach Ermessen des Verwaltungsrates entweder zurückerstattet oder als Grundlage für einen neuen Versicherungsvertrag in Rechnung genommen werden<sup>72</sup>.

Bei einer Reduktion des Versicherungsbetrages wurde die volle Prämie als einmalige Prämienzahlung in Rechnung gestellt. Die Frist, innerhalb derer der Versicherte vom Rückkauf oder der Reduktion Gebrauch machen konnte, wurde nach der Übung auch nach Ablauf der zur Prämienzahlung gesetzten drei Monate bewilligt. Das Ansuchen um Rückkauf

---

<sup>69</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 215; zur Selbstmordstatistik unter den Versicherten des Beamtenvereines vgl. ders. (1890), S. 215-219; Vierzig Jahre (1905), S. 62 f.

<sup>70</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 62; Gedenkschrift (1915), S. 77 f., siehe dort zur Entwicklung der Extraprämien für den Fall des Selbstmordes.

<sup>71</sup> Bei den übrigen Versicherungsarten konnte nur die Änderung des Vertrages begehrt werden.

<sup>72</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 212; Vierzig Jahre (1905), S. 31.

konnte innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist eingebracht werden und musste von der Geschäftsleitung berücksichtigt werden<sup>73</sup>. Die Wiederinkraftsetzung wegen Prämienrückstandes außer Kraft getretener Versicherungsverträge war innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der zuletzt fällig gewesenen unbezahlten Prämie zu beantragen<sup>74</sup>. Das Recht des Rückkaufs wurde auf alle seit dem 1.1.1888 abgeschlossenen Erlebensversicherungen ausgedehnt. Die 90 %ige Rückvergütung unterschied die Versicherung des Beamtenvereines von allen anderen Versicherungsanstalten, die mehrheitlich nur 75 % vergüteten<sup>75</sup>. Im Jahre 1905 wurde statutarisch festgelegt, dass das Recht auf Durchführung des Rückkaufes oder der prämienfreien Reduktion dem Versicherten über drei Jahre gewahrt blieb und dass als Beginn dieser Frist der Fälligkeitstag der ersten unbezahlt gebliebenen Prämie zu gelten hatte<sup>76</sup>.

Wurde der Verein durch wahrheitswidrige Angaben über Punkte eines Versicherungsantrages in die Irre geführt oder in sonstiger Weise geschädigt, war der Verwaltungsrat des Vereines berechtigt, den Versicherungsvertrag für ungültig zu erklären und der Versicherte verlor jeden Anspruch aus dem Vertrag, insbesondere das Recht auf Rückerstattung seiner geleisteten Zahlungen. Im Jahre 1887 wurde die Bestimmung dahingehend ergänzt, dass, wenn die Versicherung schon fünf Jahre in Kraft stand, das Recht für den Verein erlosch, den Versicherungsvertrag wegen unrichtiger Angaben für ungültig zu erklären. Bei unrichtigen Angaben über das Alter des Versicherten wurde vom Vertrag nur der Betrag ausbezahlt, der dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarif der gezahlten Prämie mit Rücksicht auf das richtige Alter des Versicherten entsprach<sup>77</sup>.

Die Unanfechtbarkeit der Polizzen nach fünf Jahren Bestand war für die Fälle von Bedeutung, in denen die Polizze einem Gläubiger als Sicherheit für ein erteiltes Personalkreditdarlehen diente. Die zunehmende Verwendung für diesen Zweck führte zur gänzlichen Abschaffung des satzungsmäßigen Rechts auf Nichtigerklärung des Deckungspolizze in jenen Fällen, in denen sich die Konsortien und sonstigen, mit dem Beamtenverein in ständiger geschäftlicher Verbindung stehenden Kreditgenossenschaften zur Zahlung einer einmaligen Sonderprämie von sechs Promille der Versicherungssumme bereit erklärten. In diesem Fall wurde die volle Unanfechtbarkeit der Versicherung einschließlich der Haftung für das Selbstmord- und das

---

<sup>73</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 213.

<sup>74</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 40.

<sup>75</sup> Gedenkschrift (1915), S. 73 f.

<sup>76</sup> Gedenkschrift (1915), S. 74.

<sup>77</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 229.



Zweikampfrisiko von Beginn der Versicherung an bis zur Höhe des noch aushaftenden Darlehens gewährleistet<sup>78</sup>.

Darlehen auf Polizzen konnten nach einer dreijährigen Versicherungsdauer bis zur Höhe eines Drittels der eingezahlten Prämien gegen Verzinsung gewährt werden. Nicht behobene Beträge unterlagen der Verjährung nach dem ABGB.

Für die endgültige Austragung von Streitigkeiten zwischen Versicherten und dem Verein war ursprünglich ein Schiedsgericht vorgesehen. Seit dem Jahre 1874 wurden Streitfälle an das ordentliche Gericht, das am Sitz des Vereines örtlich und sachlich zuständig war, verwiesen<sup>79</sup>.

### c) Die Kriegsversicherung

Für den Fall der Teilnahme eines Versicherten an einem Kriege sahen die österreichischen Versicherungsgesellschaften ursprünglich zwei Bedingungen vor: Entweder trat die Versicherung mit der Beteiligung des Versicherten außer Kraft, wobei gewöhnlich das Wiederinkrafttreten nach Beendigung des Kriegsdienstes unter der Bedingung statuiert wurde, dass der Versicherte ärztlich untersucht und sein Gesundheitszustand als gut befunden wurde. Oder es wurde die Möglichkeit der Ausdehnung der Versicherung auf die Kriegsgefahr gegen Erfüllung besonderer Bedingungen in Aussicht gestellt<sup>80</sup>. Auch der Beamtenverein sah in seinen ersten Statuten vor, dass der dem Militär angehörende Versicherte im Falle der Mobilisierung verpflichtet war, dem Verein hiervon Anzeige zu erstatten und mit dem Verwaltungsrat die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen die Versicherung fortbestehen konnte, widrigenfalls diese erlosch und nur der Rückkaufswert rückerstattet wurde. Der Beamtenverein war die erste Versicherungsanstalt, die eine solche Versicherung anbot<sup>81</sup>.

Die Einführung der Kriegsversicherung beim Beamtenverein war ganz wesentlich von der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1868 geprägt<sup>82</sup>. Von diesem Zeitpunkt an waren alle gesunden Männer vom 20. bis zum 32. Lebensjahre in der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Wehrdienst verpflichtet. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit,

---

<sup>78</sup> Gedenkschrift (1915), S. 80.

<sup>79</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 232 f.

<sup>80</sup> Letztere Möglichkeit wurde von der Mehrzahl der Versicherungen angeboten (Schwingenschlögl [1890], S. 220).

<sup>81</sup> Gedenkschrift (1915), S. 74.

die Lebensversicherung den veränderten Bedingungen anzupassen, indem die Leistungen des Versicherten für die Übernahme des Kriegsrisikos schon im Vorhinein fixiert und Zahlungserleichterungen zugestanden wurden. Der Deutsch-Französische Krieg des Jahres 1870 lieferte das statistische Datenmaterial, auf Grundlage dessen die Bedingungen der Kriegsversicherung ausgearbeitet und im Jahre 1874 von der österreichischen und ungarischen Regierung genehmigt wurden<sup>83</sup>.

Als besondere Art der Lebensversicherung wurde es den Mitgliedern ermöglicht, die Versicherung auf den Todesfall, Tarif I und IV, auch auf den Kriegsfall zu erweitern. Die Einbeziehung des Kriegsrisikos musste bereits im Antrag auf die Lebensversicherung gestellt und mit der gewöhnlichen Prämie eine zusätzliche Kriegsprämie gezahlt werden. Nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates konnte auch eine nachträgliche Erweiterung der Versicherung auf den Kriegsfall vorgenommen werden. Die Kriegsprämie betrug 6 % des versicherten Kapitals und 60 % des Jahresbetrages der versicherten Rente, diese war auf einmal oder in sechs jährlichen Raten von je 1 % bzw. 10 % zu zahlen. Kam es vor Ablauf der Sechs-Jahres-Frist zu einer Mobilmachung, so musste der Versicherte binnen acht Tagen ab diesem Ereignis die noch fehlende Restzahlung zur Ergänzung der vollen Kriegsprämie leisten.

Die Kriegsprämie galt immer nur für den nächsten Krieg und für ein Jahr ab der Mobilmachung. Bei längerer Dauer des Krieges war die Prämie nach einem Jahr sofort neuerdings auf einmal zu leisten. Nach einem Friedensschluss erfolgte die Leistung der Kriegsprämie wieder in sechs jährlichen Raten für den nächsten Krieg. Im Falle des Todes des Versicherten vor Kriegsausbruch oder der Vertragsauflösung wurde der Betrag der bis dahin geleisteten Prämien zusammen mit der Versicherungssumme oder Rente an den Bezugsberechtigten zurückerstattet.

Wurde die Kriegsversicherung nicht verlangt oder die Kriegsprämie nicht voll bezahlt, so erfolgte für die Dauer der Kriegsteilnahme die Sistierung der Versicherung mit der Wirkung, dass nach Beendigung des Kriegsdienstes gegen ärztliche Feststellung des guten Gesundheitszustandes und Bezahlung der rückständigen Prämien neben 6 % Verzugszinsen

---

<sup>82</sup> Gesetz vom 5.12.1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, RGBl. 151/1868.

<sup>83</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 221.

dieselbe wieder in Kraft trat. Starb der Versicherte während der Sistierung oder war die Wiederinkraftsetzung der Versicherung unzulässig, so wurde der Rückkaufswert ausbezahlt.

Mit dem österreichischen Landsturmgesetz des Jahres 1886<sup>84</sup> und seinem ungarischen Pendant wurde eine neue Heeresorganisation geschaffen, nach der jeder wehrpflichtige männliche Staatsbürger vom 19. bis zum 42. Lebensjahr, in gewissen Fällen bis zum 60. Lebensjahr, wehrpflichtig wurde. Diese Reorganisation des Heeres machte eine Neugestaltung der Kriegsversicherung notwendig, die im Jahre 1887 folgendermaßen neu geregelt wurde:

Die bis dahin als Anhänge zu den Hauptversicherungen abgeschlossenen Separatversicherungen wurden aufgegeben und die Kriegsgefahr als inhärentes Risiko in die Prämie miteinbezogen<sup>85</sup>. Die Versicherungen auf den Todesfall (Tarife I a bis I g, I c und d sowie IV a bis d) konnten auch auf die Kriegsgefahr ausgedehnt werden. Weiters wurde die Kriegsgefahr, deren Eintritt und Ende definiert. Darüber hinaus wurde bestimmt, wer als in die Kriegsgefahr gekommen zu betrachten war. Die Ausdehnung der Geltung einer Versicherung für den Fall der Kriegsgefahr fand nach den vom Verwaltungsrat hierfür festgesetzten Bedingungen statt.

Den Versicherten, die vor der Genehmigung der Abänderung des Statuts die Kriegsversicherung abgeschlossen hatten, wurde ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie entweder nach den alten Bestimmungen versichert bleiben oder ob sie in das neue Regulativ optieren wollten. Bei Unterlassung der Option oder Zahlung der Kriegsprämie blieb die Versicherung vom Tage des Eintritts der Kriegsgefahr an für den Versicherten sistiert, sodass bei seinem Tode während der Kriegsgefahr nur der Wert der Versicherung nach Abzug eines 10 %igen Abschlages an den Bezugsberechtigten ausbezahlt wurde.

Überlebte der Versicherte die Dauer der Kriegsgefahr, so konnte die Versicherung gegen Fortzahlung der ursprünglichen Prämie wieder in Kraft treten, wenn eine ärztliche Untersuchung den Gesundheitszustand des Versicherten für „unbedenklich“ befand und die für die Dauer der Kriegsgefahr zu zahlen gewesene Prämie zuzüglich 6 % Verzugszinsen entrichtet wurde. Im gegenteiligen Fall galt der Versicherungsvertrag als aufgelöst.

---

<sup>84</sup> Gesetz vom 6.6.1886 betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, RGBl. 90/1886.

<sup>85</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 37.

Gleichzeitig wurde ein Kriegsversicherungsregulativ (Anhang I der Statuten) ausgearbeitet, das Folgendes regelte:

Es wurde eine fortlaufende, terminliche, verfallbare Kriegsprämie eingeführt, die, weil auf die Gesamtzeit der Wehrpflicht verteilt, in „mäßiger Höhe“ festgesetzt werden konnte. Die Bezahlung der fortlaufenden Kriegsprämien während der ganzen Wehrpflicht deckte das Risiko für alle Kriege ab. Die Versicherung konnte auch dann noch auf die Kriegsgefahr ausgedehnt werden, wenn diese bereits eingetreten war. Es wurde 90 % der Prämienreserve (Rückkaufswert) außer der Bezahlung des für die Kriegsgefahr versicherten Kapitals im Falle des Ablebens des Versicherten auf Grund der Teilnahme an einem Krieg gewährt. Es bestand die Möglichkeit der Reduktion der Kriegsversicherung im Verhältnis der bezahlten Kriegsprämien bei Unterlassung der Nachzahlung.

Die Kriegsprämie wurde durch das Regulativ in drei Gefahrenklassen abgestuft:

1. 5 Promille des versicherten Kapitals bzw. 5 % der versicherten Rente für das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Reserve,
2. 3 Promille des versicherten Kapitals bzw. 3 % der versicherten Rente beim Landsturm des I. Aufgebots,
3. 2 Promille des versicherten Kapitals bzw. 2 % der versicherten Rente beim Landsturm des II. Aufgebots.

Trat die Kriegsgefahr innerhalb der ersten zehn Jahre nach Ausstellung der Kriegsversicherungspolizze ein, so hatte – abgesehen vom Fall, dass die Prämien den Versicherungsbetrag bereits erreicht hatten – binnen 14 Tagen eine Nachzahlung zu erfolgen, sodass die obigen Promillesätze vom versicherten Kapital bzw. die Prozentsätze der versicherten Rente geleistet waren<sup>86</sup>.

Mit 1.1.1891 wurde die Haftpflicht des Vereines ohne jede Einschränkung hinsichtlich Betrag oder Zeitdauer gegen Entrichtung der gesetzlichen Tarifprämie für alle neu abzuschließenden Versicherungsverträge festgesetzt. Hierbei wurde kein Unterschied gemacht, ob der Versicherte zur Kriegsdienstleistung einberufen wurde oder ob er sich freiwillig dazu

---

<sup>86</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 226 f.

meldete. Der Gegenwert für die Übernahme dieses Risikos erfolgte vom Verein in Form eines geringfügigen Prämienzuschlages, der auf versicherungstechnischer Grundlage berechnet und nach dem Eintrittsalter, beginnend mit dem 20. Lebensjahr und endend mit dem 42. Lebensjahr, abgestuft wurde. Aus diesen in der Tarifprämie enthaltenen Zuschlägen und früheren Kriegsprämien wurde vom Beamtenverein eine Kriegsversicherungsreserve gebildet. Im Ersten Weltkrieg mussten daher die Versicherten, die zum Kriegsdienst einberufen wurden und nach dem 1.1.1891 eine Kapitals- oder Rentenversicherung abgeschlossen hatten, keine Extraprämie für das Kriegsrisiko zahlen, ein Vorteil gegenüber anderen Versicherungen, bei denen Versicherte Zusatzprämien bis zu 10 % des versicherten Betrages für die Ausdehnung der Gültigkeit der Versicherung auf die Kriegsgefahr leisten mussten<sup>87</sup>.

Das Angebot der Kriegsversicherung stieß auf breites Interesse seitens der Mitglieder des Beamtenvereines. Neben aktiven Militärs gehörten auch Rekruten und Angehörige der Landwehr zu den Versicherten<sup>88</sup>.

#### d) Die Versicherung „minderwertiger Leben“

Personen, die wegen erblicher Veranlagung oder ihres Gesundheitszustandes ein wirtschaftliches Risiko für den Verein darstellten, waren von der Lebensversicherung ursprünglich ausgeschlossen. Mit der Zeit entstand jedoch beim Beamtenverein das Bestreben, auch diesen sogenannten minderwertigen Leben den Zugang zur Versicherung zu ermöglichen<sup>89</sup>. Im Jahre 1894 wurde hierzu eine Gefahrenunterscheidung in drei Gefahrenklassen getroffen:

- I. Personen, die, obwohl als völlig gesund befunden, entweder erblich belastet waren oder wegen überstandener Krankheiten oder wegen ihrer Lebensweise „minderwertige“ Risiken darstellten;
- II. Personen, an denen „gewisse Zustände“ (Abnormitäten) festgestellt wurden, die zu Krankheiten führen konnten;
- III. kranke Personen.

---

<sup>87</sup> Gedenkschrift (1915), S. 75 f.

<sup>88</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 223 f.

<sup>89</sup> Gedenkschrift (1915), S. 100.

Im Jahre 1896 gründete der Beamtenverein eine eigene Abteilung für „minderwertige Risiken“ und legte diesem Versicherungszweig die obige Gefahrenklasseneinteilung zu Grunde. Für die Berechnung der Prämien wurde den eigens hierfür erstellten Sterbetafeln ein Zinsfuß von 3½ % festgesetzt. Die Gefahrenklasse III wurde jedoch überhaupt nicht in die Versicherung einbezogen<sup>90</sup>. Bei Ablehnung in der regulären Lebensversicherung erfolgte eine Einreihung der Versicherungswerber in eine der beiden ersten Gefahrenklassen. In die erste mit nur einem geringen Prämienzuschlag bei erblicher Belastung oder minderkräftiger körperlicher Konstitution; in die zweite nach überstandener schwerer Erkrankungen oder bei Vorliegen körperlicher Defekte mit höheren Prämienätzen<sup>91</sup>.

Der Sterblichkeitsverlauf war in der Folgezeit für die Versicherungsabteilung ein günstiger. Die Beträge, die auf Grund von Todesfällen ausgezahlt wurden, blieben im Gesamten weit hinter den ursprünglich erwarteten zurück<sup>92</sup>. Die Versicherung selbst wurde vom Publikum gut angenommen<sup>93</sup>.

#### e) Die gesetzlichen Pensionsregelungen für Privatbeamte

In Gegensatz zu den Staatsbeamten gab es in der österreichischen Reichshälfte lange Zeit keinen gesetzlichen Ruhegenuss für Privatbeamte. Abgesehen von Angestellten bei größeren Unternehmen, die Fonds eingerichtet hatten, aus denen Alters- und Invaliditätsansprüche der Angestellten, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen geleistet wurden<sup>94</sup>, hatten die Privatbeamten ursprünglich keine soziale Absicherung für Alter und Invalidität. Dies änderte sich erst mit dem Pensionsversicherungsgesetz der Angestellten vom 16.12.1906<sup>95</sup>.

Nach dem Gesetz waren gemäß § 1 Abs. 1 versicherungspflichtig und versichert alle in privaten Diensten Angestellte, beginnend mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in Monats- oder Jahresgehältern entlohnt wurden und deren Bezüge bei ein und demselben Arbeitgeber mindestens 600 Kr. (im Jahr) betragen. Darüber hinaus auch im öffentlichen Dienst Angestellte, wenn sie keinen Anspruch auf Alters- und Invaliditätspension sowie Pensionen

<sup>90</sup> Gedenkschrift (1915), S. 101; Vierzig Jahre (1905), S. 54.

<sup>91</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 39 f.

<sup>92</sup> Gedenkschrift (1915), S. 102.

<sup>93</sup> Das versicherte Kapital erhöhte sich bis zum Jahre 1914 sukzessive auf 21,998.730 fl. (Gedenkschrift [1915], S. 102).

<sup>94</sup> Marchet (1897), S. 1725; Hofmeister (1981), S. 172.

<sup>95</sup> Gesetz vom 16.12.1906 betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einigen öffentlichen Diensten Angestellten, RGBl. 1/1907.

zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen hatten, wobei jedoch die im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt beschäftigten Angestellten ausgenommen waren.

Als Angestellte im Sinn des Gesetzes galten nach § 1 Abs. 2 alle Bediensteten mit „Beamtencharakter“ sowie alle jene Personen, die ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichteten. Explizit ausgeschlossen wurden in § 1 Abs. 3 Bedienstete, die unmittelbar in der Warenerzeugung und in sonstigen, vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche, bergbauliche sowie land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Lehrlinge und Diener verwendet wurden (lit. a); weiters Bedienstete, auf die Gesindeordnungen Anwendung fanden oder die ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichteten (lit. b).

Nicht der Versicherungspflicht unterlagen auch nach § 2 dieses Gesetzes 1. Personen, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung eingingen, 2. Personen, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses eine Alters- oder Invaliditätsrente bezogen, sofern die Bezüge die gesetzlich festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Alters- und Invaliditätsrenten erreichten oder überstiegen, 3. Personen, die dauernd im Ausland beschäftigt waren, 4. Angestellte von Eisenbahnunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienten und 5. Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet hatten.

Die versicherungspflichtigen Personen wurden gemäß § 3 nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechs Gehaltsklassen eingeteilt, bei deren Ermittlung auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in festgelegten Prozentsätzen auf das Gehalt anzurechnen waren. Die Naturalbezüge waren nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Tantièmen und andere geschäftsabhängige Bezüge waren nur dann auf das Gehalt anzurechnen, wenn sie erfahrungsgemäß ein Drittel der Bezüge ausmachten oder ein Mindestbetrag gewährleistet war.

Gegenstand der Versicherung war nach § 4 für den Versicherten die Anwartschaft auf eine Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente, für die Hinterbliebenen die Anwartschaft auf eine Witwenrente und für Waisen die Anwartschaft auf Erziehungsbeiträge. Für die letzten beiden Gruppen zusätzlich die Anwartschaft auf eine einmalige Abfertigung. Zur Erlangung des Anspruches auf die Invaliditäts-, Alters- und Witwenrente sowie die Erziehungsbeiträge war

nach § 5 Abs. 1 die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, d. s. zehn Jahre, erforderlich. Dieses Erfordernis entfiel nach § 5 Abs. 2, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall eintrat.

Nach Ablauf von 480 Versicherungsmonaten, d. s. 40 Jahre, stand nach § 11 Abs. 1 die Invaliditätsrente als Altersrente ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit zu, unabhängig davon, ob der Bezugsberechtigte in einer Anstellung verblieb oder nicht. Dem Versicherten stand es nach § 11 Abs. 2 frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolg aufzuschieben, dass sich diese beim schlussendlich erfolgten Antritt um den mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve betragsmäßig erhöhte.

Die Witwenrente betrug nach § 12 die Hälfte der Rente des verstorbenen Ehegatten bzw. der bis zum Zeitpunkt seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche. Ein Anspruch auf die Witwenrente bestand nach § 13, wenn 1. seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr vergangen war, 2. die Ehe vom Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen wurde, 3. der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht bereits eine Invaliditätsrente nach diesem Gesetz bezog, 4. die Witwe zum Zeitpunkt des Ablebens des Ehegatten nicht durch eigenes Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe nicht gerichtlich getrennt war, und 5. nicht durch ein strafgerichtliches Urteil festgestellt worden war, dass die Witwe den Tod des Gatten vorsätzlich verschuldet oder mitverschuldet hatte.

Der Bezug der Witwenrente begann nach § 14 Abs. 1 mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonats und erlosch mit der Wiederverheiratung bzw. mit dem Tode der Witwe. Im Falle der Wiederverheiratung erhielt die Witwe nach § 14 Abs 2 eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages ihrer Witwenrente.

Die einmalige Abfertigung gemäß § 4 Z. 4 betrug nach § 18 leg. cit. 200 % jenes Grundbetrages des Pensionsanspruches, den der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erworben hätte. Anspruch auf eine einmalige Abfertigung hatten nach § 19 die Witwe bzw. die hinterlassenen Kinder, wenn der Versicherte vor Ablauf der Wartezeit gemäß § 5 starb, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente vorlagen und die Begünstigten nicht Anspruch auf Renten nach § 5 Abs. 2 hatten.



Das Recht des Bezuges einer Invaliditäts- bzw. Witwenrente ruhte nach § 21 Abs. 1 für diejenige Person, a) die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bzw. dem Bruderladengesetz eine Rente für die gänzliche oder teilweise Invalidität bezog, für deren Dauer und deren Höhe, b) die im Ausland lebt, für die Dauer dieses Aufenthaltes<sup>96</sup>, und c) die eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßte, für die Dauer derselben. Im letzten Fall war jedoch der Bezug der Invaliditäts- bzw. Witwenrente an die Familienmitglieder zu überweisen, wenn diese im Inland lebten und gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Versicherten hatten.

Die Versicherungspflicht erlosch nach § 24 1. mit dem Austritt aus den in § 1 Abs. 1 genannten Diensten, 2. im Falle einer dauernden Tätigkeit im Ausland gemäß § 2 Z. 3, und 3. mit dem Bezug der Invaliditäts- bzw. Altersrente. Eine Person, deren Versicherungspflicht gemäß Z. 1 und 2 erloschen war, hatte nach § 25 Abs. 1 Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Prämien ohne Verzinsung. Weibliche Mitglieder hatten einen Anspruch auf die volle Prämienreserve, falls sie binnen zwei Jahren nach Abschluss einer Ehe der Versicherungspflicht nicht mehr unterlagen. Einer Person, deren Versicherungspflicht gemäß § 24 Z. 1 und 2 erloschen war, blieben bis zum Verlust oder bis zur Geltendmachung des Anspruchsrechtes nach § 25 die bereits erworbenen Anwartschaften gewahrt. Die Geltendmachung des Anspruches auf Rückerstattung der Prämie hatte nach § 26 Abs. 2 die verhältnismäßige Reduktion der Anwartschaften bzw. der zurückgelegten Wartezeit zur Folge. Die Auszahlung der Prämienreserve galt als vollständige Abfertigung.

Wurde eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24 Z. 1 und 2 – ausgenommen Fälle des § 25 – beendet war, innerhalb einer Frist von zwölf Jahren nach Fälligkeit der letzten Prämie wieder versicherungspflichtig, wurden ihr nach § 27 Abs. 1 gegen Nachweis der Anspruchsberechtigung die bereits erworbenen bzw. die nach § 26 Abs. 2 gekürzten Ansprüche angerechnet. Bei späterem Wiedereintritt konnte nur die Anrechnung der zurückgelegten Wartezeit von höchstens fünf Jahren gefordert werden. Wurde eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24 Z. 3 durch den Bezug einer Invaliditätsrente erloschen war, wieder versicherungspflichtig, so wurden nach § 27 Abs. 2 die weiteren Anwartschaften im Anschluss an die vorher erworbenen berechnet.

---

<sup>96</sup> Diese Bestimmung galt nach § 21 Abs. 2 nicht für die Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Unternehmens verwendet wurden und nach § 28 freiwillig versichert waren.

Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24 Z. 1 und 2 erloschen war, konnte sich – abgesehen von Fällen des § 25 – die bereits erworbenen bzw. die nach § 26 reduzierten Anwartschaften nach § 28 Abs. 1 durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung wahren. Dies traf nach § 28 Abs. 3 ausdrücklich für jene Personen zu, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Unternehmens beschäftigt waren, wenn die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zugetroffen hätten.

Die freiwillige Versicherung erlosch nach § 30 Abs. 1, wenn der Versicherte 1. mit der Prämienzahlung sechs Monate im Rückstand war, oder 2. ohne in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 1 Abs. 1 bzw. § 28 zu stehen, im Ausland seinen dauernden Aufenthalt nahm. Im Falle des Erlöschens der freiwilligen Versicherung hatte der Versicherte nach § 30 Abs. 2 Anspruch auf 75 % der Prämienreserve, die während der freiwilligen Versicherung angewachsen war. War der freiwillig Versicherte schon früher versicherungspflichtig, dann hatte er überdies Anspruch auf Rückersatz der während der Dauer der Versicherungspflicht von ihm geleisteten Prämien ohne Zinsen, falls er diesen Anspruch nicht schon bei Erlöschen der Versicherungspflicht geltend gemacht hatte.

Alle im Rahmen des Pensionsgesetzes ergehenden Verfügungen der Pensionsanstalt und der Landesstellen bzw. eines Ersatzinstitutes waren nach § 75 Abs. 1 den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung (Bescheid) zuzustellen. Bescheide, mit denen über die Ansprüche des Versicherten auf eine gesetzlich vorgesehene Leistung abgesprochen wurde, hatten im Falle der Anerkennung des Anspruches nach § 75 Abs. 2 zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Diese Bescheide konnten nur durch Klage beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zustellung angefochten werden. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis waren nach § 76 Abs. 4 nicht zulässig.

Am Sitz jeder Landesstelle der Pensionsanstalt war nach § 76 Abs. 1 ein ständiges Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht bestand nach § 76 Abs. 2 aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den erforderlichen Stellvertretern. Der Vorsitzende wurde vom Justizminister ernannt, die Beisitzer und deren Stellvertreter wurden von der Hauptversammlung der Delegierten aus Mitgliedern der Pensionsanstalt gewählt. Die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter hatte nach § 76 Abs. 3 dem Kreise der Arbeitgeber, die andere Hälfte dem Kreise der Versicherten anzugehören.

f) Vergleich mit der Versicherung des Beamtenvereines

Vorweg muss beim Vergleich der Versicherung des Beamtenvereines mit der gesetzlichen Pensionsversicherung festgehalten werden, dass zwischen diesen grundlegende systematische Unterschiede bestanden: Die Privatversicherung des Beamtenvereines beruhte auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit, d. h. es bestand Abschluss-, inhaltliche Gestaltungs- und Beendigungsfreiheit. Das Versicherungsverhältnis beruhte auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherten.

Das Rechtsverhältnis der gesetzlichen Pensionsversicherung entstand dagegen zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Versicherten ex lege, wenn der Tatbestand der Pflichtversicherung erfüllt war. Es bedurfte keines Antrages, keiner Beitragszahlung und keiner Geschäftsfähigkeit des Versicherten. Die Rechte und Pflichten aus der Versicherung waren durch Gesetz und Satzung des Versicherungsträgers festgelegt. Diese Grundsätze galten im Wesentlichen auch für die freiwillige Versicherung.

Damit das der gesetzlichen Pensionsversicherung zu Grunde liegende Umlageverfahren funktionieren konnte, bedurfte es des Versicherungszwanges, um eine gewisse Beständigkeit und Überschaubarkeit der Versichertengemeinschaft zu gewährleisten. Während die Privatversicherung primär vom Eigeninteresse geprägt war, die Prämien daher nach versicherungsmathematischen Grundsätzen – bezogen auf das Einzelrisiko – berechnet wurden, kam in der gesetzlichen Pensionsversicherung dem sozialen Ausgleich bei der Risikotragung die entscheidende Bedeutung zu. Die Beitragshöhe richtete sich nach dem Einkommen des Versicherten. Diese systematischen Unterschiede zwischen der gesetzlichen Pensionsversicherung und der privaten Lebensversicherung bestehen auch heute noch<sup>97</sup>.

Schon beim Abschluss der Versicherung beim Beamtenverein zeigen sich diese systematischen Unterschiede: Der Verein schloss nur mit gesunden Mitgliedern Verträge ab. Der Grund hierfür ist evident: Aus versicherungsmathematischen Gründen wollte man die Gefahr eines hohen Auszahlungsvolumens bei geringer vorangegangener Prämieinzahlung durch die Vermeidung von Vertragsabschlüssen mit Personen hintanhaltend, die in absehbarer Zeit zu Leistungsfällen werden konnten. Dieser Umstand wird auch durch die

---

<sup>97</sup> Vgl. dazu etwa Tomandl (2002), S. 2 ff.

Versicherungshöchstbeträge, insbesondere in den ersten Jahren des Bestehens der Lebensversicherungsabteilung, und die Rückversicherung von hohen Abschlusssummen deutlich, aber auch durch die verpflichtende ärztliche Untersuchung vor Abschluss des Versicherungsvertrages. An dieser Tatsache änderte die Versicherung „minderwertiger Leben“ nichts, da auch hier durch Zulassung nur von gewissen Personen zur Lebensversicherung, die ein größeres, aber für den Verein kalkulierbares gesundheitliches Risiko waren, eine Selektion durch die Versicherung stattfand. Die gesetzliche Pensionsversicherung dagegen hatte das erklärte Ziel, möglichst vielen Gruppen von Privatangestellten eine Pensionsversicherung zu verschaffen, unabhängig davon, in welchem Gesundheitszustand sich der einzelne Versicherte befand.

Dass bei der Beamtenversicherung der Charakter einer Versicherung und nicht der einer Grundversorgung im Vordergrund stand zeigt die Regelung, dass der Versicherte als Begünstigte auch dritte Personen mittels Willenserklärung benennen konnte. Die gesetzliche Pensionsversicherung regelte die Leistungsempfänger dagegen abschließend und ließ keinen Freiraum für Verfügungen der Versicherten über ihre Ansprüche.

Überdies gab es keine Bestimmungen über eine Zahlungsfrist für die Entrichtung der Prämien, da diese bei aufrechten Arbeitsverhältnissen kraft Gesetzes abzuführen waren. Selbst bei der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung fehlten Regelungen über das Zahlungsziel, wie es beim Beamtenverein satzungsmäßig festgelegt war.

Sowohl die Statuten des Beamtenvereines als auch die Bestimmungen über die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung regelten jedoch den Fall des Prämienrückstandes: Während beim Beamtenverein Unterbrechungen der Zahlungen über einen Zeitraum von drei Monaten zu einer bedingten Aufhebung des Versicherungsvertrages führten, kam es bei der freiwilligen Pensionsversicherung bei einem Prämienrückstand von sechs Monaten zu einem Erlöschen der Versicherung. Diesfalls hatte der Versicherte Anspruch auf 75 % der Prämienreserve, bei vorangegangener Versicherungspflicht bestand Anspruch auf Rückersatz der während der Dauer der Versicherungspflicht geleisteten Prämien ohne Zinsen. Im Gegensatz dazu wurde beim Beamtenverein im Falle der Auflösung des Vertrages dem Versicherten der mathematisch festgestellte Wert der Versicherung unter einem 10 %igen Abschlag zurückgezahlt.

Damit waren Versicherte beim Beamtenverein gegenüber den freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Pensionsversicherung in der Regel besser gestellt. Überdies gab es nur beim Beamtenverein die Möglichkeit, den Prämiensatz und damit die Versicherung nach dreijähriger Versicherungsdauer einvernehmlich zu ändern oder auch die im Falle der Vertragsauflösung auszuzahlende Versicherungssumme als Grundlage eines neuen Versicherungsvertrages heranzuziehen. Diese Flexibilität bestand bei der freiwilligen Pensionsversicherung zumindest nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Verwunderlich ist, dass die Versicherung des Beamtenvereines im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung in ihren Statuten kein Höchstalter für die Aufnahme des Vertrages aufgenommen hatte. Dies war im Falle eines Erlages der Versicherungssumme auf einmal unproblematisch, doch beispielsweise bei periodischen Einzahlungen wurde im Todesfall des Versicherten die Versicherungssumme auf einmal an den Begünstigten ausbezahlt. Bei Versicherungsabschlüssen von älteren Personen bestand daher ungeachtet der vorangehenden ärztlichen Untersuchung des Versicherungsnehmers die Gefahr einer vorzeitigen Auszahlung der gesamten Versicherungssumme im Ablebensfall. Es ist daher bemerkenswert, dass die Statuten des Beamtenvereines nicht zumindest eine Mindestwartezeit für die Auszahlung der Versicherung festlegten. Dagegen sah die gesetzliche Pensionsversicherung für die Auszahlung einer Rente an den Versicherten bzw. an dessen Hinterbliebene sehr wohl eine solche Wartezeit von zehn Jahren vor.

Den umfassenden Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung hinsichtlich des Anspruches der Witwe auf eine Hinterbliebenenrente sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach standen keine solchen in den Statuten des Beamtenvereines gegenüber. Die Versicherung des Beamtenvereines sah diesbezüglich vor, dass der Versicherte einen Begünstigten für seinen Ablebensfall benennen konnte. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Versicherungsschein als Inhaberpapier fungierte: Jeder Inhaber konnte im Todes- oder Überlebensfall die Auszahlung der Versicherungssumme begehren. Sollte somit kein Begünstigter benannt worden sein, konnte auch eine Person, die den Versicherungsschein widerrechtlich an sich gebracht hatte, die Auszahlung der Versicherungssumme erreichen. Zwar sahen die Statuten vor, dass eine Auszahlung erfolgen konnte, wenn kein Einwand gegen den Bezug bestand, eine verpflichtende Prüfung des Rechtsgrundes der Innehabung des Versicherungsscheines war jedoch nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung fanden sich in den Statuten des Beamtenvereines keine Begrenzungen für Witwen im Hinblick auf Ansprüche auf die Anwartschaft, wie beispielsweise Mindestdauer der Ehe, Scheidung oder Wiederverheiratung. Dies erklärt sich daraus, dass bei der Versicherung des Beamtenvereines maximal nur die vertraglich festgelegte Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten ausbezahlt wurde. Eine Erstreckung der Leistungen auf Witwen, wie sie in der gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgte, die zu möglichen größeren finanziellen Belastungen für die Versicherung geführt hätten, fand somit nicht statt.

Sowohl die Statuten des Beamtenvereines als auch die Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung sahen Verlust- bzw. Leistungsunterbrechungstatbestände im Hinblick auf die Ansprüche aus der Versicherung vor. Beide Versicherungen regelten den Fall eines Auslandsaufenthaltes und der strafgerichtlichen Verurteilung. Während es bei der Versicherung des Beamtenvereines dem Verwaltungsrat oblag, über ein Fortbestehen der Versicherung bei einer Land- oder Seereise außerhalb Europas zu entscheiden, im Falle der Nichtverständigung auch die Kündigung auszusprechen und die Rückzahlung der Versicherungssumme mit einem Abschlag anzuordnen, ruhte das Bezugsrecht bei der gesetzlichen Pensionsversicherung bei einer Niederlassung im Ausland für die Dauer des Aufenthaltes. Es bestand jedoch diesfalls die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung.

Man könnte jetzt aus den Regelungen der Statuten des Beamtenvereines schließen, dass eine Niederlassung im Ausland zu keinem Verlust des Versicherungsanspruches geführt hätte. Tatsächlich war es Intention der Statuten des Beamtenvereines, je nach Ort der Wohnsitznahme eine Gefahrenbewertung vorzunehmen, die sich bei Ländern mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles in der auferlegten Zahlung von Sonderprämien manifestierte. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgestellt werden, dass berufliche Aufenthalte außerhalb Österreich-Ungarns bei Staatsbeamten wohl nur bei Personen im diplomatischen und konsularischen Dienst und bei Privatbeamten in Auslandsverwendung vorkamen. Jedoch bei im Ruhestand befindlichen Personen wären hierbei alle Versicherten betroffen gewesen.

Der Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung war unterschiedlich geregelt: Während die Versicherung des Beamtenvereines ein Erlöschen des Versicherungsvertrages bei einer

Verurteilung zu bzw. der Vollstreckung einer mehr als dreijährigen Kerkerstrafe, also bei Verbrechen mit einer hohen gesetzlichen Strafdrohung, statuierte, sah die gesetzliche Pensionsversicherung lediglich ein Ruhen des Bezugsrechtes während des Verbüßens einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe vor. Damit waren die Bestimmungen des Beamtenvereines wesentlich schärfer als die des Pensionsgesetzes, wobei bei der gesetzlichen Versicherung die Auszahlung sogar noch während der Verbüßung der Haftstrafe an Unterhaltsberechtigte des Verurteilten erfolgte. Beim Beamtenverein wurde allerdings im Fall des Erlöschens des Versicherungsvertrages der Wert der Versicherungssumme nach Abzug eines Abschlages an den Bezugsberechtigten ausbezahlt. Beide Versicherungen regelten auch den Fall, dass eine Person, die in den Genuss des Bezuges der Versicherung im Falle des Ablebens des Versicherten gekommen wäre, den Tod des Versicherten verschuldet hatte. Diesfalls gingen die Ansprüche des Täters verloren.

Den Sonderregelungen des Beamtenvereines bezüglich des Todes eines Versicherten im Duell oder bei Freitod standen keine in der gesetzlichen Pensionsversicherung gegenüber. Die Regelungen in den Statuten des Beamtenvereines, nach denen der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag erlosch, wenn bei einer Versicherung auf den Todesfall nicht innerhalb von drei Monaten nach Ableben des Versicherten der Sterbefall den Vereinsorganen zur Kenntnis gebracht wurde, sollten offenbar eine zügige Feststellung möglicher Anspruchsberechtigter ermöglichen. In der gesetzlichen Pensionsversicherung gab es keine entsprechende Bestimmung.

Während für Streitfälle zwischen dem Beamtenverein und seinen Versicherten durch die Satzung schon früh ordentliche Gerichte für zuständig erklärt worden waren, war bei der gesetzlichen Pensionsversicherung die Anrufung und damit eine nachprüfende Kontrolle ordentlicher Gerichte über die Leistungsstreitigkeiten nicht vorgesehen<sup>98</sup>. Die Schiedsgerichte, die über die bescheidmäßigen Erledigungen in der Sache befanden, waren Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten. Zwar wurden die Schiedsgerichte paritätisch, je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, besetzt, über ihre Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung, etwa eine ausdrücklich normierte Weisungsfreiheit, gab es jedoch

---

<sup>98</sup> Begründet wurde dies damit, dass den ordentlichen Gerichten die nötigen Fachkenntnisse fehlen würden (Korkisch [1907], S. 148).

keine Bestimmungen<sup>99</sup>. Während gegen das Urteil eines ordentlichen Gerichtes berufen werden konnte, war die schiedsgerichtliche Entscheidung zudem unanfechtbar.

Sonderbestimmungen im Hinblick auf die Leistungen im Kriegsfall und für Versicherte mit gesundheitlichen Einschränkungen enthielten die Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherungen nicht. Dies war deswegen nicht notwendig, da die gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Alterspension die Zurücklegung von Mindestbeitragsmonaten vorsah. Konnte der Versicherte dieses Erfordernis nicht vorweisen, wurde ihm ex lege der Ruhegenuss verweigert. Damit gab es auch einen gewissen Schutzmechanismus für den Fall des Auftretens einer gehäuften Anzahl von Kriegsinvaliden, die in Folge ihres Kampfeinsatzes arbeitsunfähig geworden waren und nunmehr eine Rente beehrten.

Aus den vergleichsweise genauen Regelungen in den Statuten des Beamtenvereines ist in diesem Zusammenhang zu erkennen, dass das Kriegsrisiko ursprünglich von der gewöhnlichen Lebensversicherung nicht umfasst sein sollte. Im Laufe der Zeit trat jedoch – bedingt durch die Ausdehnung des allgemeinen Wehrpflicht – die Sonderstellung der Kriegsversicherung immer mehr in den Hintergrund, nicht zuletzt als ab 1891 die Haftpflicht für das Kriegsrisiko bei allen Versicherungsverträgen gegen Entrichtung der gesetzlichen Tarifprämie statuiert wurde und keine Extraprämie mehr zu zahlen war. Somit glichen sich schlussendlich die gesetzliche Pensionsversicherung und die Lebensversicherung des Beamtenvereines in diesem Punkt an.

Systematisch gleichgelagert war die Situation bei den „minderwertigen Leben“, wobei festgehalten werden muss, dass für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wohl ohnehin nur eine geringere Wahrscheinlichkeit bestand, dass sie in der Privatwirtschaft eine Anstellung fanden und damit zu Leistungsfällen für den Beamtenverein wurden. Anders war die Situation bei Freiberuflern, denen ja auch die Mitgliedschaft beim Verein offen stand. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es bei der gesetzlichen Versicherung um die Sicherstellung einer Grundversorgung für die Privatbeamten ging und somit die

---

<sup>99</sup> § 76 Abs. 3 des Gesetzes normierte nur, dass die Mitglieder des Schiedsgerichts weder dem Vorstand der Pensionsanstalt oder dem Ausschuss einer Landesstelle angehören noch im Dienste der Anstalt stehen durften. Im Gegensatz zu Streitigkeiten zwischen Pensionsanstalt und Versichertem sah § 77 Abs. 2 des Gesetzes vor, dass auf die Schiedsgerichte, die zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten eingerichtet wurden, die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Verfahren und Schiedssprüche zur Anwendung kamen.



Verhinderung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei einer gehäuften Anzahl von Anspruchsberechtigten im Gegensatz zur Versicherung des Beamtenvereines keine Kautele des Systems darstellte.

g) Die gesetzlichen Pensionsregelungen für Staatsbeamte

Die Regelungen betreffend die Pensionen der Zivilstaatsbeamten waren in der österreichischen Reichshälfte durch eine Vielzahl an Einzelvorschriften geprägt, die zusammen mit höchstgerichtlichen Entscheidungen in ihrer Gesamtheit ein System bildeten<sup>100</sup>. Der Kern dieses waren das Reskript Maria Theresias vom 4.11.1771, das Handbillet Joseph II. vom 24.3.1781 und die kaiserliche Verordnung vom 9.12.1866<sup>101</sup>. Diese Grundsätze wurden durch ein Gesetz aus dem Jahre 1896<sup>102</sup> wesentlich modifiziert.

Staatsbeamte und Diener, die mit Gehalt oder Jahreslohn dauernd angestellt waren und über Ansuchen oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, hatten einen Anspruch auf eine einmalige Abfertigung oder auf einen wiederkehrenden Ruhegenuss. Dieses Recht war höchstpersönlich und erlosch mit dem Ableben des Berechtigten gemäß § 1393 ABGB. Die Verjährungsbestimmungen des § 1480 ABGB fanden auf die Ansprüche der begünstigten Person gegenüber dem Staat keine Anwendung<sup>103</sup>, wogegen Erben, falls der Verstorbene nicht schon zu Lebzeiten ein Ansuchen gestellt hatte, nach dem Tode des Bezugsberechtigten keinen Anspruch hatten und die Verjährung bei diesen zum Tragen kam. Nach der Rechtsprechung waren öffentlich-rechtliche Ansprüche, die aus einem Gesetz abgeleitet wurden, vor dem Reichsgericht geltend zu machen<sup>104</sup>.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte bei physischer und geistiger Dienstunfähigkeit des Beamten oder wegen Abträglichkeit des Dienstes oder bei organisatorischen Änderungen der Behörde<sup>105</sup> bzw. bei Professoren bei Vollendung des 70. Lebensjahres<sup>106</sup>. Nach dem Gesetz von 1896 konnten Staatsbeamte und Diener, die das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr

<sup>100</sup> Vgl. dazu grundlegend Fuchs (1897), S. 776 f.

<sup>101</sup> Kaiserliche VO vom 9.12.1866 über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener, RGBl. 157/1866.

<sup>102</sup> Gesetz vom 14.5.1896 betreffend die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, RGBl. 74/1896.

<sup>103</sup> Entscheidungssammlung Hye 237.

<sup>104</sup> Entscheidungssammlung Hye 18.

<sup>105</sup> Hofkanzleidekret vom 28.7.1823, PGS 51.

<sup>106</sup> Gesetz vom 9.4.1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, RGBl. 47/1870.

zurückgelegt hatten, auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Der Ruhegenussanspruch des Beamten ging nach seinem Tode sowohl im Aktiv- als auch im Ruhestand auf die Witwe über, wenn sie den Gatten noch während seiner aktiven Dienstzeit geehelicht hatte. Zur Erlangung des Anspruches musste der Gatte zumindest zehn anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres im Dienst sein Leben gelassen oder vor dem vollendeten zehnten Dienstjahr bereits einen Ruhegenuss bezogen haben. Auf Waisen ging er dann über, wenn diese aus einer während der aktiven Dienstzeit des Beamten geschlossenen Ehe entstammten. Der Anspruch erlosch sowohl für Staatsdiener als auch für Witwen und Waisen, wenn der Beamte freiwillig aus dem Dienst ausschied oder wenn er strafweise aus dem Staatsdienst entlassen wurde<sup>107</sup>.

Für Witwen und Waisen fiel der Anspruch auf Versorgung weg, 1. wenn der Angestellte seinen Ruhegenussanspruch verloren hatte oder auf diesen für sich und seine anspruchsberechtigten Angehörigen verzichtet hatte, 2. wenn der Beamte während der aktiven Dienstzeit Selbstmord beging, außer er war bei der Tat unzurechnungsfähig - dagegen war der Selbstmord des bereits im Ruhestand befindlichen Staatsdieners kein Verlusttatbestand für die Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen - und 3. wenn die Ehe im Ruhestand des Gatten geschlossen wurde, falls der Pensionist nicht wieder in den Aktivstand zurückgekehrt war<sup>108</sup>.

Der Versorgungsanspruch entfiel für Witwen, die vom Gatten geschieden lebten und nicht beweisen konnten, dass sie an der Scheidung schuldlos waren<sup>109</sup>, und für jene, die wegen eines zu Lebzeiten des Gatten begangenen Verbrechens strafgerichtlich verurteilt worden waren, wenn die Tilgung der Verurteilung zum Zeitpunkt des Todes des Gatten noch nicht eingetreten war. Dieser Verlusttatbestand galt auch für Waisen. Schließlich entfiel der Anspruch auch für diejenige Witwe, deren Gatte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 60. Lebensjahr überschritten hatte und die Ehe noch nicht volle vier Jahre gedauert hatte, außer ein Kind war aus dieser Verbindung hervorgegangen oder die Gattin war zum Zeitpunkt des Ablebens des Gatten schwanger<sup>110</sup>.

---

<sup>107</sup> Vgl. zu den Regelungen der Pensionsnormale von 1781 bei Rohrbach (1988), Bd. I, S. 79 f.; § 1 der VO vom 9.12.1866, RGBl. 157/1866; Entscheidungssammlung Hye 164.

<sup>108</sup> Hofdekret vom 18.10.1796, PGS 9, und vom 26.5.1835, PGS 63.

<sup>109</sup> Hofkanzleidekret vom 5.10.1830, JGS 2485.

<sup>110</sup> Hofdekrete vom 28.6.1790 und vom 21.5.1830, PGS 58.

Bei der Ermittlung des Ruhegenusses für Beamte und Diener dienten als Basis in der Regel das zuletzt bezogene Jahresgehalt sowie die zuletzt bezogene Dienstalterspersonal-Zulage<sup>111</sup>. Der Bezug des Ruhegenusses begann mit dem Tage des sistierten Aktivgehaltens<sup>112</sup>, der Ruhegenuss galt mit dem Ersten jedes Monats als angefallen und war mit dem zweiten Monatstag zahlbar<sup>113</sup>. Der Bezug des Ruhegenusses erlosch 1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten<sup>114</sup>, 2. bei Wiederanstellung<sup>115</sup>, 3. bei Verzichtleistung im Falle der Abfertigung<sup>116</sup>, 4. im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung<sup>117</sup> - bei schweren Dienstvernachlässigungen konnte das Recht auf eine Pension verwirkt werden, aber auch bei Hervorkommen von schweren Disziplinarvergehen erst im Ruhestand<sup>118</sup>, 5. bei nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Ausland, abgesehen von Staaten, mit denen ein Pensions-Freizügigkeitsvertrag bestand, 6. im Falle der Auswanderung und bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, und 7. bei Verweigerung der Annahme einer zugeordneten Wiederanstellung<sup>119</sup>.

Die Pension für Witwen, deren Gatten keine zehn Dienstjahre zurückgelegt hatten, wurde mit einem Viertel des aktiven Gehaltes des Gatten berechnet. Die „charaktermäßigen“ Pensionen der Witwen hatten betragsmäßige Abstufungen. Die Witwenpensionen, die nach dem Aktivgehalt des Gatten bemessen wurden, betragen ein Drittel dieses. Nach dem Gesetz von 1896 wurden die Witwenpensionen der nach den §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten, in eine Rangklasse eingereihten bzw. Titel oder Charakter dieser Rangklasse führenden Staatsbeamten in fixen, dieser Rangklasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt. Die Bandbreite der Höhe des Ruhegenusses reichte von 400 Kr. in der 11. (niedrigsten) Rangklasse bis zu 3.000 Kr. in der 1. (höchsten) Rangklasse. Nach § 7 dieses Gesetzes erhielten die Witwen von Dienern ein Drittel des Gehaltes des verstorbenen Gatten,

---

<sup>111</sup> Erlass des Finanzministeriums vom 15.12.1894, VOBl. 47/1894. Es standen eine Vielzahl von Bestimmungen, welche Zulagen und Bezüge auf den Ruhegenuss anrechenbar waren und welche nicht, in Geltung (Fuchs [1897], S. 778 f.).

<sup>112</sup> Erlass des Finanzministeriums, VOBl. 9/1874, im Zusammenhalt mit § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15.5.1873 betreffend die Anweisung und Löschung der Bezüge der Staatsdiener, RGBl. 75/1873.

<sup>113</sup> Erlass des Finanzministeriums, VOBl. 14/1896.

<sup>114</sup> Erlass des Finanzministeriums, VOBl. 9/1874.

<sup>115</sup> Hofkanzleidekret vom 23.1.1810, PGS 33; und vom 16.7.1826, PGS 54.

<sup>116</sup> § 3 der kaiserlichen VO vom 9.12.1866 über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener, RGBl. 157/1866.

<sup>117</sup> § 26 StG, RGBl. 117/1852, und Gesetz vom 15.11.1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. 131/1867.

<sup>118</sup> Hofkanzleidekret vom 31.8.1817, PGS 45.

mindestens jedoch 200 Kr. Die Provisionen wurden bei Witwen, deren Gatten zehn Dienstjahre zurückgelegt hatten, mit einem Drittel des Aktivgehaltes, mindestens jedoch mit 10½ Kr.<sup>120</sup> und höchstens 21 Kr. pro Tag festgesetzt.

Die Hinterbliebenenversorgung bei Witwen erlosch 1. mit dem Tod, 2. bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens, 3. bei „nicht gerechtfertigtem“ Auslandsaufenthalt, außer bei Aufenthalt in einem Staat, mit dem ein Pensionsfreizügigkeitvertrag bestand, 4. im Falle der Auswanderung und bei Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, und 5. im Falle der Wiederverheiratung.

Vollwaisen von Beamten und Dienern, die unversorgt und unter dem „Normalalter“ waren, nach 1896 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhielten „Concretalpensionen“ und „-provisionen“, wenn deren Mutter eine Hinterbliebenenversorgung bezog<sup>121</sup>. Ferner kamen vaterlose Waisen in den Genuss dieser Pensionen und Provisionen, wenn deren Mutter den Anspruch auf Witwenversorgung wegen Wiederverhehlung<sup>122</sup> oder strafgerichtlicher Verurteilung<sup>123</sup> verwirkt hatte. Die Höhe dieser Pensionen und Provisionen betrug die Hälfte des Betrages, der der Mutter gebührte. Die Versorgungsgenüsse der Witwe und der Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten durften die Höhe des Ruhegenusses des Verstorbenen nicht überschreiten, mussten aber nach § 10 des Gesetzes von 1896 jedenfalls 400 Kr. bei Beamtenwitwen und 200 Kr. bei Dienerswitwen betragen.

Witwen und Waisen hatten Anspruch auf das Sterbequartal als Beitrag zur Bestreitung des Begräbnisses des Verstorbenen unter denselben Bedingungen wie für die Krankheitskosten. Schließlich gab es noch „Gnadengaben“, die für Witwen und Waisen bewilligt wurden, die nach den geltenden Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionen oder Provisionen hatten<sup>124</sup>.

Wenn ein Ruhegenuss über ein volles Jahr unbehoben blieb, so war die Zahlung zu sistieren und es wurde nur über eine neuerliche, von der zuständigen Behörde zu erlassende Anweisung sowohl der unbehobene Rückstand als auch der Ruhegenuss ausgezahlt<sup>125</sup>.

---

<sup>119</sup> Hofkanzleidekret vom 5.1.1827, PGS 55.

<sup>120</sup> Hofkanzleidekret vom 17.4.1832, PGS 60.

<sup>121</sup> Hofkanzleidekret vom 19.6.1819, PGS 47.

<sup>122</sup> Hofkanzleidekret vom 15.6.1808, PGS 30.

<sup>123</sup> Hofkanzleidekret vom 7.10.1845, PGS 73.

<sup>124</sup> Hofkanzleidekret vom 28.2.1839, PGS 67.

#### h) Vergleich mit der Versicherung des Beamtenvereines

Wie schon bei der gesetzlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten zeigt sich auch beim Vergleich der Bestimmungen der Statuten des Beamtenvereines mit denen der Ruhegenussrechten für Staatsbeamte, dass auch hier dieselben systematischen Unterschiede zum Tragen kommen: Auf der einen Seite eine Privatversicherung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgebaut war, auf der anderen Seite ein Versorgungssystem, das unabhängig von der Frage nach seiner Wirtschaftlichkeit Bestand haben sollte. Auf eine Darstellung der generellen Unterschiede wird aus Gründen der Redundanz im Folgenden verzichtet. Hier sind im Wesentlichen die Ausführungen beim Vergleich mit der Pensionsversicherung der Privatangestellten einschlägig.

Diese systematischen Unterschiede manifestieren sich schon in dem Umstand, dass es bei den gesetzlichen Pensionsregelungen für Staatsbeamte im Gegensatz zur Versicherung des Beamtenvereines keine Gesundenuntersuchung gab, denn die Versorgungsleistungen sollten allen Staatsbeamten und Dienern, die mit Gehalt oder Jahreslohn dauernd angestellt waren, als höchstpersönliches Recht zu Gute kommen. Dadurch, dass der Versicherung des Beamtenvereines der Charakter einer klassischen Privatversicherung eigentümlich war, war die Auszahlung der Versicherungssumme an den Anspruchsberechtigten auch nicht an Voraussetzungen wie die Dienstunfähigkeit oder das Erreichen eines bestimmten Lebens- bzw. Dienstjahres gebunden.

Da nach den Statuten des Beamtenvereines bei Versicherungen auf den Todes- oder Überlebensfall die Versicherungssumme einer begünstigten Person oder dem Inhaber des Versicherungsscheines ausbezahlt wurde, waren somit im Gegensatz zu den Bestimmungen für Staatsbeamte keine Regelungen bezüglich des Überganges des Ruhegenussanspruches im Todesfall auf Witwen und Waisen sowie den Voraussetzungen hierfür erforderlich. Die Verlusttatbestände hinsichtlich des Ruhegenussanspruches für den Staatsbeamten und seine Hinterbliebenen waren dagegen umfangreich. Neben dem freiwilligen Ausscheiden wurde die strafweise Entlassung aus dem Staatsdienst als Tatbestand normiert. Der Bezug des Ruhegenusses erlosch im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung, womit die Sanktionen wesentlich schärfer waren als nach den Statuten des Beamtenvereines, die nur bei Verurteilung zu bzw. der Vollstreckung von hohen Strafen die Beendigung des

---

<sup>125</sup> Vgl. Hofkanzleidekret vom 11.11.1841, PGS 69.

Versicherungsvertrages vorsahen. Ob der Tod im Duell, der in den Statuten des Beamtenvereines als Verlusttatbestand normiert war, nach den Bestimmungen für Staatsbeamte unter den Tatbestand des Hervorkommens eines schweren Disziplinarvergehens subsumiert werden konnte, ist fraglich.

Der Verlust des Ruhegenusses für einen Anspruchsberechtigten bei Herbeiführung des Todes des Versicherten durch diesen erfolgte sowohl nach den Statuten des Beamtenvereines als auch nach den Regelungen für Staatsbeamte. Die Waisen der Staatsbeamten hatten jedoch in dieser Konstellation einen Anspruch auf den Ruhegenuss in Höhe der Hälfte dessen, was der Mutter gebührt hätte, wenn diese ihren auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilung verwirkt hatte. Nach den Statuten des Beamtenvereines gingen sie dagegen leer aus, wenn die Mutter als Begünstigte den Tod des versicherten Vaters herbeiführte.

Unterschiedlich waren die Regelungen im Hinblick auf den Selbstmord eines Versicherten. Während die Hinterbliebenenversorgung bei Staatsdienern, die den Freitod im aktiven Dienst gewählt hatten, außer in den Fällen der Unzurechnungsfähigkeit und der Begehung im Ruhestand verloren ging, erhielten die Begünstigten des Versicherungsvertrages eines Versicherten beim Beamtenverein ab dem Jahre 1896 die volle Versicherungssumme ausbezahlt, wenn ein Prämienaufschlag für den Selbstmordfall entrichtet worden war. Dies bedeutete eine enorme Besserstellung der Versicherten des Beamtenvereines gegenüber den Staatsbeamten.

Sowohl die Versicherung des Beamtenvereines als auch die gesetzlichen Bestimmungen für Staatsbeamte sahen Regelungen für den Fall eines Auslandsaufenthaltes vor. Während die Statuten des Beamtenvereines nur den Fall einer Land- oder Seereise nach Übersee regelten, behandelten die Bestimmungen für Staatsbeamte die nicht gerechtfertigte Niederlassung von Beamten bzw. deren Witwen. Im ersten Fall drohte bei unterlassener Meldung an den Beamtenverein im äußersten Fall die Auflösung des Versicherungsvertrages unter Auszahlung des Wertes der Versicherung mit einem Abschlag von 10 %, im letzten Fall kam es zum Erlöschen der Versorgungsleistungen.

Nicht behobene Beträge aus der Versicherung des Beamtenvereines unterlagen der zivilrechtlichen Verjährung von drei Jahren und gingen den Anspruchsberechtigten nach Ablauf der Frist endgültig verloren. Bei Unterlassen der Behebung des Ruhegenusses über

den Zeitraum eines Jahres kam es dagegen bei den Versorgungsleistungen für Staatsbeamte lediglich zu einer Einstellung der Zahlung, die jedoch über neuerliche Anweisung wieder aufgenommen werden konnte, wobei auch der unbehobene Rückstand nachgezahlt werden konnte.

Bestimmungen über die Information eines Todesfalls und eine entsprechende Sanktion bei Unterlassen dieser gab es im Gegensatz zu den Statuten des Beamtenvereines bei den Staatsbeamten nicht. Demgegenüber sah die Versicherung des Beamtenvereines kein Sterbequartal als Beitrag zur Bestreitung des Begräbnisses des verstorbenen Versicherten vor.

Wie bei der gesetzlichen Pensionsversicherung für Angestellte gab es auch bei den Versorgungsleistungen für Staatsbeamte keine Sonderregelungen für den Kriegsfall oder bei gesundheitlichen Einschränkungen. Die Gründe hierfür sind im Wesentlichen dieselben wie bei der gesetzlichen Pensionsversicherung: Die Versorgung der Staatsdiener und ihrer Angehörigen sollte unabhängig von wirtschaftlichen Erfordernissen ermöglicht werden.

Bei Leistungsstreitigkeiten konnte der Versicherte nach einer für ihn negativen Entscheidung des Beamtenvereines bei ordentlichen Gerichten klagen. Bei der Versicherung auf den Todesfall war hierfür eine Frist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung vorgesehen. Die Durchsetzung eines öffentlich-rechtlichen Anspruches betreffend die Pension eines Staatsbeamten gegenüber dem Staat war dagegen einer Klage beim Reichsgericht vorbehalten, eine Zuständigkeit der Zivilgerichte gab es nicht.

i) Abschließende Bewertung der Lebensversicherung des Beamtenvereines

Bei der Beurteilung der Lebensversicherung müssen zwei Aspekte unterschieden werden: Einerseits der Vergleich der Lebensversicherung des Beamtenvereines mit Lebensversicherungen, die andere in Österreich-Ungarn tätige Versicherungsunternehmen offerierten, und andererseits die Prüfung, ob die Leistungen des Beamtenvereines einen vollwertigen Ersatz für die staatliche Pensionsversicherung bzw. Versorgung boten.

Den Vergleich mit Lebensversicherungen anderer Versicherer brauchte der Beamtenverein sicherlich nicht zu scheuen. Ohne das Leistungsspektrum dieser hier näher untersucht zu haben, bildeten etwa das dreimonatige Respiro bei der Prämienzahlung, die Auszahlung auch

im Falle des Selbstmordes des Versicherten, die Kriegsversicherung oder auch die Versicherung „minderwertiger Leben“ unbestreitbare Vorzüge der Versicherung des Beamtenvereines. Man kann daher sagen, dass ein gutes Leistungsangebot bestand.

Die Frage, ob die Lebensversicherung des Beamtenvereines ein vollwertiges Äquivalent für eine staatliche Pensionsversicherung bzw. Versorgung bieten konnte, muss an Hand der vorliegenden Quellen untersucht werden: Ausgangspunkt sind hierbei die Lebenshaltungskosten von Staats- und Privatbeamtenfamilien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In Städten benötigte etwa eine fünfköpfige Familie eines mittleren Staats- oder Privatbeamten in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts rund 2.000 fl. jährlich. Ein Junggeselle in gleicher beruflicher Position fand mit der Hälfte dieses Betrages das Auslangen. Auf dem Lande reichte einer fünfköpfigen Familie etwa 1.500 fl. jährlich, wenn nicht spezifische Anforderungen, wie z. B. Internatskosten für Kinder oder die Erhaltung eines Pferdefuhrwerks, erforderlich waren, die den finanziellen Bedarf auf rund 3.000 fl. jährlich erhöhten<sup>126</sup>.

Wollte nun ein Versicherungsnehmer eine aufgeschobene Leibrente vom Beamtenverein beziehen, musste er als 25jähriger beginnen, jährlich 80 fl. einzuzahlen, damit er nach 35 Jahren, also nach Vollendung des 60. Lebensjahres, eine Rente von 1007,52 fl. beziehen konnte<sup>127</sup>. Ein 25jähriger Versicherter musste jährlich 50 fl. zahlen, um sich eine nach eingetretener Berufsunfähigkeit, spätestens jedoch nach vollendetem 65. Lebensjahr beginnende Jahresrente zu sichern. Nach 25 Jahren bekam er 669,85 fl., nach 30 Jahren 731,20 fl., nach 35 Jahren 778,40 fl. und nach 40 Jahren 813,20 fl.<sup>128</sup>. Diese Zahlen machen deutlich, dass für die Erlangung von Renten in der Höhe von rund 800 bis 1.000 fl. jährlich, die ein alleinstehender Beamter für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes benötigte, über Jahrzehnte Beträge zwischen 50 und 80 fl. pro Jahr an Prämien zu leisten waren. Man kann daher annehmen, dass für jährliche Renten in der Höhe von etwa 2.000 fl., die den Lebensstandard der Familie sicherten, Prämien von 100 bis 160 fl. pro Jahr zu zahlen waren. Auf Grund der hohen Ausgaben für Familien waren dies Beträge, wohl nur unter größten Opfern von mittleren Beamten aufgebracht werden konnten.

---

<sup>126</sup> Megner (1986), S. 94-97.

<sup>127</sup> Altersversorgung (1883), S. 16 f.

<sup>128</sup> Altersversorgung (1883), S. 22.



So verwundert es nicht, dass der Beamtenverein selbst feststellte, dass sich die durchschnittliche Summe, die bei den abgeschlossenen Versicherungen auf einen Vertrag entfiel, in bescheidenen Grenzen bewegte. Man hatte es vorwiegend mit Versicherten aus dem Beamtenstande zu tun, denen keine reichlichen Mittel zur Verfügung standen<sup>129</sup>. Die durchschnittliche Versicherungssumme blieb von Mitte der 70er Jahre bis Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts mit etwa 1.000 fl. konstant<sup>130</sup>. Aus diesen Fakten kann abgeleitet werden, dass die Beamten im Durchschnitt nicht die finanziellen Möglichkeiten hatten, eine Rentenversicherung abzuschließen, die die jährlichen Lebenshaltungskosten einer Familie eines mittleren Beamten deckte. Dies war für Privatbeamte umso prekärer, als diese vor der Einführung der gesetzlichen Pensionsversicherung meist keinen Anspruch auf sonstige Ruhegenüsse hatten. Wenn man jedoch die Versicherung unter dem Blickwinkel eines durchschnittlichen Lebens im Alter sieht, in dem eine Person in der Regel einen geringeren finanziellen Aufwand hatte als im aktiven Berufsleben, so konnte die jährliche Rente des Beamtenvereines für ein bescheidenes Auskommen als ausreichend angesehen werden.

In diesem Zusammenhang muss jedoch berücksichtigt werden, dass den obigen Berechnungen Durchschnittsfälle, für die es Aufstellungen über die Lebenshaltungskosten gibt, zu Grunde gelegt werden. Wenn aber schon mittlere Beamte mit Familie kaum die Möglichkeit hatten, Lebensversicherungen abzuschließen, die ihnen einen einigermaßen sorgenfreien Lebensabend ermöglichten, so gilt dies in umso größerem Maße für Beamte in niedriger Verwendung.

Weiters ist festzuhalten, dass die oben beschriebenen Modellrechnungen von Renten, die auf Grund von Lebensversicherungsverträgen beim Beamtenverein bezogen werden konnten, naturgemäß statisch sind. Wie viel die nach Jahrzehnten der Prämienleistung ausbezahlte Rente gemessen an der Kaufkraft tatsächlich „wert“ war, konnte ja ex ante nicht berechnet werden, da die Entwicklung der Inflation in den zukünftigen Dezennien nicht bekannt war. Valorisationen der Renten waren nicht vorgesehen, ein Schicksal, dass die Begünstigten im Übrigen mit den Beziehern von staatlichen Gehältern und Pensionen teilten, da Erhöhungen dieser Sache des Gesetzgebers war. Eine relative Sicherung des Wertes der Versicherungsleistungen wäre dann vorgelegen gewesen, wenn diese etwa in Goldwährung ausbezahlt worden wären. Doch auch hier wäre der reale Wert der Goldmünzen vom schwankenden Goldpreis abhängig gewesen.

---

<sup>129</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 256.

Aus all diesen Gründen ist die Frage, ob die Lebensversicherung des Beamtenvereines einen vollumfänglichen Ersatz einer staatlichen Pensionsversicherung bieten konnte, eigentlich nicht beantwortbar. Bei aller Vorsicht kann gesagt werden, dass sie einem Staatsbeamten das Benefizium einer „privaten Zusatzpension“, dem durchschnittlichen Privatbeamten ohne Anspruch auf sonstige Pensionsleistungen aber wohl kaum ein vollwertiges Äquivalent eines für den Lebensunterhalt ausreichenden staatlichen Ruhegenusses bot, der diesem ein sorgenfreies Leben im Alter gewährleistete.

### 5.) Die Spar- und Vorschussabteilung bzw. die Spar- und Vorschusskonsortien und ihre Funktion

Nach der Lebensversicherung soll nun das zweite wirtschaftliche Standbein des Beamtenvereines, die Spar- und Vorschusskonsortien, näher vorgestellt werden. Um deren Bedeutung nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, zuerst deren Organisation sowie deren Arbeitsweise näher kennenzulernen. Zu diesem Zweck wird einleitend eine eingehende Darstellung der Konsortien vorgenommen. Im Anschluss daran sollen historische Quellen betreffend das Darlehensgeschäft dieser vorgestellt und bewertet werden. Diese verlebendigen einerseits den Wirtschaftsbetrieb Beamtenverein, andererseits veranschaulichen sie gleichzeitig die soziale Lage der Beamten, die in finanzieller Bedrängnis auf den „Rettungsring“ der Spar- und Vorschusskonsortien angewiesen waren. Ein weiterer Akteur war in diesem Zusammenhang das österreichische Justizministerium, dem das geschäftliche Treiben des Beamtenvereines ein Dorn im Auge war. In diesem Spannungsfeld soll abschließend versucht werden, die Tätigkeit der Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines einer objektiven Beurteilung zuzuführen.

#### a) Intention der Gründung und wirtschaftliche Organisation

Die Einrichtung einer Spar- und Vorschussabteilung durch den Beamtenverein hatte zwei Ursachen: Zum einen mussten Staatsbeamte zur Erlangung von Dienstposten, insbesondere im Rechnungs- und Kassenwesen, sogenannte Dienstkautionen erlegen<sup>131</sup>. Ursprünglich

---

<sup>130</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 257.

<sup>131</sup> Megner (1986), S. 197.

diente dieses im Jahre 1798 eingeführte Institut dem Ämterkauf, später ärarischen Interessen<sup>132</sup>, da die Kautionen bei Beförderungen erhöht wurden. Die Dienstkaution war in Bargeld oder Wertpapieren zu leisten. Beamten bestimmter Rangklassen gestattete der Staat diese auch nur teilweise zu erlegen, Staatsdiener in höherer Verwendung konnten die ganze Kaution im Wege von Gehaltsabzügen aufbringen. Diese Privilegien kamen normalerweise nicht den Beamten der untersten Gehaltsklassen zu Gute, die von dieser Erleichterung am meisten profitiert hätten<sup>133</sup>. Durch die Neuordnung des Gehaltssystems der Staatsbeamten im Jahre 1873<sup>134</sup> wurde auch der Kreis der kautionspflichtigen Beamten erweitert, gleichzeitig mussten bereits erlegte Kautionen in Folge von Gehaltserhöhungen aufgestockt werden<sup>135</sup>. Da viele Beamte in den niederen Verwendungsklassen nicht die finanziellen Möglichkeiten hatten, bei Gehaltserhöhungen die Kautionen zu erhöhen, waren sie gezwungen, Kredite aufzunehmen.

Zum anderen stand das Pfändungsverbot von Staatsbeamtengehältern einer Kreditaufnahme hinderlich entgegen, weil keine Bank unter solchen Bedingungen Darlehen an Staatsdiener gewähren wollte. Dagegen konnten etwa die Gehälter von Privatbeamten bis zur Einführung des Existenzminimums vollständig gepfändet werden. Den Staatsbeamten blieb daher nur die Möglichkeit, bei privaten Geldverleihern Kredite aufzunehmen, dies zu wucherischen Zinsen bis zu 120 % pro Jahr und mehr<sup>136</sup>. Dieser Umstand führte bei den Kreditnehmern zu enormer Verschuldung und existenzieller Abhängigkeit von ihren Gläubigern.

In beiden Fällen half der Beamtenverein. Zu diesem Zweck wurde das Spar- und Vorschusswesen nach den Ideen Schulze-Delitzschs den Verhältnissen der Beamtenschaft angepasst. Dabei wurde ein Vorschussgeschäft eingerichtet, das in der Gewährung langfristiger Kredite („Rangierungsvorschüsse“) bestand, die besichert wurden<sup>137</sup>. Für die

---

<sup>132</sup> Hoffmann (1874), S. 21 FN 37.

<sup>133</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 280.

<sup>134</sup> Gesetz vom 15.4.1873 betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, „Magna Charta“, RGBl. 47/1873.

<sup>135</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 280.

<sup>136</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 75; Gedenkschrift (1915), S. 135.

<sup>137</sup> Auf Grund der vorliegenden Quellen über das Spar- und Vorschussgeschäft der Konsortien des Beamtenvereines kann in rechtsdogmatischer Hinsicht heute nicht mehr festgestellt werden, ob es sich dabei um ein Darlehens-, Kredit- oder Vorschussgeschäft handelte (vgl. zur heutigen Unterscheidung der Rechtsinstitute bei Rummel [2000], Vor § 983 ABGB Rz 1, §§ 983, 984 ABGB Rz 7). Insbesondere ist in den unten noch eingehend dargestellten Quellen des österreichischen Justizministeriums keine exakte Unterscheidung vorgenommen. Tatsächlich wurde eine solche Differenzierung von der Lehre aber schon zu Zeiten der Doppelmonarchie gemacht, wobei es damals literarische Bestrebungen gab, die Unterscheidung überhaupt aufzugeben (vgl. Krasnopolski [1910], S. 345 FN 11 m.w.N.). Auf Grund der mangelnden Bestimmbarkeit der

Umsetzung dieser Geschäfte wurde vom Verein eine Vorschussabteilung gegründet. Aufgabe dieser war es, im Wege der ihr nachgeordneten Vorschusskonsortien als Filialen, die vom Beamtenverein in wichtigeren Orten der Monarchie als lokale Vereinigungen ins Leben gerufen wurden, die Spartätigkeit der Beamtenschaft zu organisieren und die Konsortien in die Lage zu versetzen, mit den Spareinlagen Kredite zu vergeben<sup>138</sup>. Die Spar- und Vorschusskonsortien selbst waren jedoch keine eigenen Rechtssubjekte<sup>139</sup>. Nach den Statuten sollte es Zweck der Spar- und Vorschusskonsortien sein, ihren Mitgliedern einerseits durch Übernahme von haftungspflichtigen Kapitaleinlagen als auch von verzinslichen Spareinlagen die Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse fruchtbringend anzulegen, andererseits durch Verwendung der Einlagen im Wege von Krediten Vorschüsse an die Mitglieder „zu möglichst billigen Bedingungen“ zu gewähren<sup>140</sup>.

Die Teilhaber der Konsortien mussten die Einzahlung mindestens einer Anteilseinlage leisten und hafteten gemeinschaftlich mit ihren Einlagen für die von der Vorschussabteilung eingegangenen Verbindlichkeiten<sup>141</sup>. Zum Schutz der Teilhaber gegen etwaige Verluste wurden bei den einzelnen Konsortien durch spezielle Reservefonds und beim Beamtenverein durch einen „gemeinschaftlichen Reservefonds der Vorschussabteilung im allgemeinen Fonds“ Vorsorge getroffen, die so lange aus den Reinerträgen jedes Konsortiums zu dotieren waren, bis sie jeweils 10 % des Einlagekapitals betragsmäßig erreicht hatten<sup>142</sup>.

Auf Grund der Besoldungsverhältnisse der Beamtenschaft überstieg die Nachfrage nach Krediten betragsmäßig die Spareinlagen. Sämtliche Einlagen der Teilhaber allein – eine Anteilseinlage wurde mit 50 fl. festgelegt – hätten nicht ausgereicht, um alle beantragten Darlehen zu gewähren. So entnahm der Beamtenverein aus dem Lebensversicherungsfonds die für die Kredite erforderlichen Geldmittel.

---

Rechtsnatur der Geschäfte des Beamtenvereines wird der Frage der Unterscheidung der Rechtsinstitute in dieser Arbeit keine Rechnung getragen.

<sup>138</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 77; Schwingenschlögl (1890), S. 339. Ein Vereinsmitglied konnte nur einem Vorschusskonsortium angehören.

<sup>139</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 309 f.; Vierzig Jahre (1905), S. 78.

<sup>140</sup> Hermann Schulze-Delitzsch, der in die Gründung des Beamtenvereines und die Spar- und Vorschusskonsortien miteingebunden war, bezeichnete letztere als geradezu verwerflich, weil Vorschüsse für Beamte keinen produktiven Zweck hätten. Ungeachtet dessen bekundete er großes Interesse an dem Unternehmen. Überdies lehnte auch die Regierung die Spar- und Vorschussabteilung im Statutenentwurf des Beamtenvereines ab und genehmigte vorerst nur die Versicherungsabteilung. Erst nach weiteren Verhandlungen wurde ein neuer Statutenentwurf am 21.7.1865 mit der Spar- und Vorschussabteilung genehmigt (Schwingenschlögl [1890], S. 307 f.).

<sup>141</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 310.

<sup>142</sup> Schwingenschlögl (1890), 310, 336 ff.

Die Vorschusserteilung hatte die Mitgliedschaft eines Kreditwerbers bei einem Vorschusskonsortium zur Voraussetzung<sup>143</sup>. Der Beitritt zu einem Konsortium war nach den meisten Statuten nur Mitgliedern des Beamtenvereines, deren Witwen und sonstigen Angehörigen sowie Korporationen und Vereinen, die nur Beamte, deren Witwen und Angehörigen zu ihren Mitgliedern zählten, gestattet<sup>144</sup>. Jeder Teilhaber hatte, sobald er mindestens 10 fl. eingezahlt hatte, Anspruch auf kurzfristige Vorschüsse bis zum zweifachen Betrage der auf seine Anteile geleisteten Einzahlungen. Solche Vorschüsse wurden gegen Wechselakzept erteilt und waren längstens innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen. War der beantragte Darlehensbetrag höher oder die gewünschte Laufzeit länger, war eine Sicherstellung durch Bürgschaft, Hypothek oder Faustpfand zu leisten<sup>145</sup>. Als Faustpfand wurde die Lebensversicherungspolizze des Beamtenvereines immer mehr zur Regel. Denn jedes Konsortialmitglied war nach den Statuten berechtigt, ohne weitere Sicherstellung einen Vorschuss bis zur Höhe der auf seine Anteilseinlagen tatsächlich geleisteten Einzahlungen zu beanspruchen. Wollte das Mitglied einen höheren Vorschussbetrag erlangen, konnte ihm dieser nach Ermessen gegen Hinterlegung einer Lebensversicherungspolizze des Vereines gewährt werden<sup>146</sup>.

Bei Erlag der Dienstkautionen wurde dem Darlehenswerber ein Kredit in jener Höhe erteilt, der zum Ankauf des Kautionswertes notwendig war. Über dieses Rechtsgeschäft hatte der Schuldner die erforderliche Schuldurkunde auszustellen. Das Darlehen erhielt der Werber jedoch nicht zu eigenen Händen ausbezahlt, sondern der Beamtenverein übernahm die Verpflichtung der Beschaffung oder des Ankaufes der Kautionswerte sowie den Erlag derselben bei der vorgesetzten Behörde bzw. beim Dienstgeber. Der Beamtenverein behielt sich, so lange als das Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt worden war, das Eigentums- und Zinsenbezugsrecht auf die erlegte Kautionswert vor, wogegen das Zinserträgnis derselben dem Schuldner als Zahlung in Rechnung gestellt wurde. Der Schuldner hatte zur Sicherstellung für den Ablebensfall eine Lebensversicherungspolizze des Beamtenvereines bei diesem zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgte in längstens 25 Jahren in vierteljährlichen Raten. Die

---

<sup>143</sup> In den meisten Konsortialstatuten fand sich die Bestimmung, dass eine Person nur einem Konsortium angehören durfte (Schwingschlögl [1890], S. 334).

<sup>144</sup> Bei größeren Konsortien, die die Mitgliedschaft statutenmäßig ausschließlich auf die Bediensteten einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Verkehrs- oder Kreditanstalt beschränkten, konnten auch die dauernd angestellten Diener Mitglieder werden; bei einigen Konsortien konnten ausnahmsweise Personen, die durch ein Mitglied zugeführt wurden, aufgenommen werden (Schwingschlögl [1890], S. 333).

<sup>145</sup> Schwingschlögl (1890), S. 310.

<sup>146</sup> Die Idee der Bildung einer Lebensversicherung im Verbindung mit Spar- und Vorschusskassen hatte zum Zeitpunkt der Gründung des Beamtenvereines keine Vorläufer, sodass die Umsetzung als bedenklich bis unausführbar bezeichnet wurde (Schwingschlögl [1890], S. 309).

Einbringung der Raten wurde im Wege eines amtlichen Gehaltsabzuges vorgenommen, der dem Beamtenverein von Seiten einiger österreichischer Ministerien bewilligt worden war<sup>147</sup>.

In wesentlich geringerem Ausmaß mussten auch Privatbeamte bei Sparkassen, Verkehrsbetrieben und anderen Unternehmungen Dienstkautionen erlegen. Der Beamtenverein erweiterte im Jahre 1886 für diese Berufsgruppen seinen Geschäftsbetrieb und ermöglichte die Bestellung von Kauttionen in Form einer Bürgschaft, da das Modell des Gehaltsabzuges nicht auf Privatbeamte übertragbar war. Hierbei übernahm der Beamtenverein die Garantie oder Bürgschaft bis zu einem gewissen Höchstbetrag für den Schaden, der sich aus der Dienstleistung des Kauttionswerbers ergab. Als Entgelt hatte der Kauttionspflichtige über Vermittlung seines Dienstgebers jährlich  $\frac{1}{2}$  % der Kauttionssumme als Betrag zu den Regiekosten sowie einen Betrag zum Gewährleistungsfonds, der einzelfallbedingt zwischen  $\frac{1}{2}$  und  $1\frac{1}{2}$  % betrug, zu leisten. Auch in diesem Modell hatte der Kauttionswerber für den Ablebensfall eine Lebensversicherungspolizze des Beamtenvereines bei diesem zu hinterlegen. Das Bürgschaftsverhältnis erlosch unmittelbar im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen sowie bei Dienstaustritt oder Tod<sup>148</sup>.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der österreichischen Reichshälfte und des Handelsgesetzes<sup>149</sup> in den Ländern der ungarischen Krone kam es zu einschneidenden rechtlichen Veränderungen bei den Konsortien: In Österreich mussten die Spar- und Vorschusskonsortien in Genossenschaften umgewandelt werden. Sie wurden damit vom Beamtenverein unabhängige Rechtssubjekte und somit eigenberechtigte Wirtschaftskörper. Die Bestimmungen der Vereinsstatuten für die „Spar- und Vorschussabteilung“ galten fortan nur noch für die ungarischen Konsortien, die ihre bisherige Rechtsstellung als Teilorganisationen des Beamtenvereines behielten<sup>150</sup>. Der gemeinschaftliche Reservefonds der Vorschussabteilung wurde aufgehoben. Auf Grund dessen sowie der später in Kraft getretenen Versicherungsregulative<sup>151</sup>, die die Einrichtung von Lebensversicherungsfonds regeln, war die Erteilung von Personalkrediten durch den Beamtenverein in der österreichischen Reichshälfte vollständig ausgeschlossen. Das

---

<sup>147</sup> Nachweise bei Schwingenschlögl (1890), S. 281 f.

<sup>148</sup> Bis Ende 1889 wurden lediglich neun Bürgschaftsverträge beim Beamtenverein abgeschlossen (Schwingenschlögl [1890], S. 283 f.).

<sup>149</sup> XXXVII. Gesetzartikel vom 16.5.1875.

<sup>150</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 311 f.

<sup>151</sup> Siehe zu diesen ausführlich unten.

Vorschussgeschäft fiel in den ausschließlichen Wirkungskreis der nunmehr selbstständigen Spar- und Vorschusskonsortien<sup>152</sup>.

Die österreichischen Konsortien waren Genossenschaften mit beschränkter Haftung, die sich auf das Doppelte der eingezahlten Anteilseinlagen belief<sup>153</sup>. Jedes ausscheidende Konsortialmitglied blieb noch ein weiteres Jahr in der statutenmäßigen Haftung für die bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres vom Konsortium eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Anteilseinlagen konnten daher vor Erledigung der bezüglichen Jahresrechnungen nicht zurückgefordert werden<sup>154</sup>. Der Genossenschaftsanteil blieb mit in der Regel 50 fl. unverändert<sup>155</sup>, wobei die Übernahme eines weiteren Anteils die vollständige Einzahlung aller vorangehenden voraussetzte. Mit der ersten Teilzahlung für einen Anteil wurden sämtliche satzungsmäßigen Mitwirkungsrechte erworben, von denen das wichtigste das Stimmrecht in der Konsortialversammlung war. Die Genossenschaftsmitglieder wählten in dieser nicht nur die Organe der Gesellschaft, sondern beschlossen auch die Grundsätze für das nächste Geschäftsjahr, worunter unter anderem die Höchstsumme der aufzunehmenden Darlehen und Spareinlagen, die Festlegung der zu verteilenden Dividende sowie die Festsetzung des Zinsfußes für die Vorschüsse und Spareinlagen, bei letzteren auch die Kündigungsfrist, fiel.

Die Darlehenserteilung der Spar- und Vorschusskonsortien war satzungsmäßig auf die Teilhaber beschränkt. Die Sicherstellung der Vorschüsse musste, „da der Beamtenkredit seiner Natur nach ein Personalkredit war und ihm daher eine sachliche Bedeckung mangelte“<sup>156</sup>, durch folgende Mittel erreicht werden: a) Lebensversicherungspolizen für den Fall des Todes des Versicherten vor Tilgung seiner Verbindlichkeiten, b) Abtretung von Gehalts- oder Pensionsbezügen, Fruchtgenüssen u. ä., c) Faustpfand und d) Bürgschaften.

---

<sup>152</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 79. Damit die Beziehungen der Spar- und Vorschusskonsortien in beiden Reichshälften ungeachtet der verschiedenen rechtlichen Grundlagen zum Beamtenverein und untereinander eine Regelung erhielten, wurde im Jahre 1888 ein „Consortial-Verbandsstatut“ verabschiedet (Schwingenschlögl [1890], S. 316 f.).

<sup>153</sup> Schwingenschlögl., S. 313 f. Bei vier ungarischen Konsortien beschränkte sich die Haftung ebenfalls auf das Doppelte, bei einem auf das Fünffache und bei den übrigen elf auf die Höhe der gezahlten Anteilseinlagen (Gedenkschrift [1905], S. 140).

<sup>154</sup> Bei den Konsortien in Ungarn erfolgte die Rückzahlung der gekündigten Anteilseinlagen dagegen schon nach der auf die Kündigung folgenden Generalversammlung bzw. nach der durch die dieselbe erfolgten Genehmigung der Bilanz. Der Verwaltungsrat des Beamtenvereines führte auf Wunsch einiger Konsortien im Jahre 1876 die sofortige Rückzahlung unbelasteter gekündigter Anteilseinlagen ein. Die Auszahlung erfolgte in Form der Belehnung durch die Zentralleitung (Schwingenschlögl [1890], S. 312, 323).

<sup>155</sup> Es gab nur wenige Konsortien, die weniger als 50 fl. als Anteilseinlage statuierten (Schwingenschlögl [1890], S. 322).

<sup>156</sup> Gedenkschrift (1915), S. 141.

Welche Form der Sicherstellung im konkreten Fall herangezogen wurde, wurde individuell entschieden<sup>157</sup>.

Da die haftungspflichtigen Anteilseinlagen, „die ihrer Natur nach höher verzinst werden müssen“, als alleiniges Kapital zu teuer gekommen wären<sup>158</sup>, wurde ein Ausgleich durch die Heranziehung der billigeren, nichthaftungspflichtigen Spareinlagen und von niedrig verzinslichen Betriebskrediten gesucht. Diese in kurzer Zeit kündbaren Spar- und Kreditverträge bildeten jedoch im Falle einer massenweisen Kündigung eine wirtschaftliche Gefahr für die Konsortien. Daher wurde den Konsortien „gerathen“, das Maximum der von einem Konsortium zu erwerbenden Einlagen „nicht zu hoch zu normiren“<sup>159</sup>. Bei den Vorschusskonsortien war daher das Höchstausmaß der aufnehmbaren fremden Gelder statutenmäßig begrenzt und betrug bei Konsortien, bei denen sich die Haftung auf das Doppelte der Anteilseinlage erstreckte, 100 % der eingezahlten Anteilseinlagen. Bei den ungarischen Konsortien mit einfacher Haftung wurde als Grenze die Hälfte der eingezahlten Anteilseinlagen festgesetzt.

Die Konsortien brauchten also billiges Kapital, bei dem gesichert war, dass es nicht zur Unzeit fällig gestellt wurde. Solches Kapital stellte auch der Beamtenverein selbst in Form von Kontokorrentdarlehen zur Verfügung, die Behebungen und Rückzahlungen nach Bedarf ermöglichten. Das Höchstausmaß für einen Kredit an ein Konsortium bildete die Hälfte seiner ungekündigten und unbelasteten Anteilseinlagen, wobei in diese alle vom Konsortium aufgenommenen Darlehen und Spareinlagen einzurechnen waren. Die Gesamtsumme der Darlehen der Lebensversicherungsabteilung an alle Konsortien durfte höchstens ein Drittel des für die fruchtbringende Anlage bestimmten Fonds der Lebensversicherungsabteilung betragen. Weiters durften die Zinsen dieser Darlehen nicht geringer sein als der höchste Zinsfuß, der aktuell in den von der ersten Generalversammlung genehmigten Anlagearten erreicht wurde<sup>160</sup>. Nach dem Versicherungsregulativ von 1880<sup>161</sup> konnten Gelder von Versicherungsanstalten nur an solche Genossenschaften als Darlehen gewährt werden, bei denen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft war, dass

---

<sup>157</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 85.

<sup>158</sup> Gedenkschrift (1915), S. 144.

<sup>159</sup> Als Grund hierfür wurde auch genannt, dass hohe Anteilseinlagen wohl nicht als Ersparnisse von Beamten betrachtet werden können (Schwingenschlögl [1890], S. 322).

<sup>160</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 329.

<sup>161</sup> VO des Minister des Inneren, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18.8.1880, womit Bestimmungen für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten kundgemacht werden, RGBl. 110/1880.



selbige nicht die Höhe der eingezahlten Einlagen überschritten. Hatte daher ein Konsortium eine solche Bestimmung nicht in seine Statuten aufgenommen, so war der Verein nicht in der Lage, ihm aus den Geldern seiner Lebensversicherungsabteilung ein Darlehen zu gewähren<sup>162</sup>.

Die obere Grenze des Zinsfußes für solche Darlehen betrug ursprünglich 7 % und wurde bis zum Jahre 1907 auf 4 % herabgesetzt. Das Konsortium, das einen Kredit beim Verein aufnahm, hinterlegte vor Inanspruchnahme dieses einen von ihm akzeptieren Sichtwechsel über die Höhe des Darlehensbetrages und rief sodann die gesamte Summe oder Teilbeträge davon ab. Während der Laufzeit des Kredites wurden vom Konsortium nach „Convenienz“ Rückzahlungen geleistet<sup>163</sup>. Das Maximum des zu gewährenden Kontokorrentkredites wurde nunmehr fallweise seitens des Direktionskomitees bestimmt und konnte bis zu einer Höhe von 100 % der eingezahlten ungekündigten und unbelasteten Anteilseinlagen gewährt werden<sup>164</sup>. Der Beamtenverein fungierte somit als „Zentralbank“ für die Konsortien.

Die Funktion des Beamtenvereines als Kreditgeber führte schon frühzeitig zu Revisionen bei den Konsortien durch Organe des Vereines. Mit dem Gesetz vom 10.6.1903<sup>165</sup> wurden die Revisionen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften in Österreich obligatorisch. In diesem Zusammenhang wurde vom Beamtenverein der „Revisionsverband für Beamten-Spar- und Vorschußgenossenschaften“ gegründet<sup>166</sup>. Dessen Tätigkeit erstreckte sich jedoch nur auf die österreichische Reichshälfte. Außer den Konsortien des Beamtenvereines konnten dem Verband auch andere Beamtenkreditgenossenschaften, mit dem der Beamtenverein in geschäftlicher Verbindung stand, als Mitglieder beitreten<sup>167</sup>. In Ungarn gab es dagegen keinen gesetzlichen Revisionszwang, dessen ungeachtet nahm der Beamtenverein bei den ungarischen Konsortien Revisionen aus eigenem Antrieb vor.

---

<sup>162</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 329 f.

<sup>163</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 330.

<sup>164</sup> Gedenkschrift (1915), S. 146 f.

<sup>165</sup> Gesetz vom 10.6.1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBl. 133/1903.

<sup>166</sup> Gedenkschrift (1915), S. 152.

b) Die Verschuldung der Beamten durch die private Kreditaufnahme

Wie bereits erwähnt, war eine zentrale Ursache der Gründung des Beamtenvereines die Auslieferung der Staatsbeamten an private Geldgeber. Zu diesem Umstand soll als erste Quelle ein Artikel aus der „Beamten-Zeitung“, dem Organ des Beamtenvereines, aus dem Jahre 1875, also aus der Frühzeit des Vereines, mit dem Titel „Das Beamten-Elend in Galizien“<sup>168</sup> dargestellt werden, der einerseits die Gefahr für Staatsbeamte aufzeigt, auch bei der Aufnahme kleinerer Darlehen bei „Wucherern“ in große Verschuldung zu geraten, andererseits aber auch die Vorstellungen des Beamtenvereines offen legt, wie dieser mit Hilfe des Staates den Beamten helfen wollte.

Nach Ansicht des Autors des Artikels litt Galizien im Gegensatz zum Rest der Monarchie an der „Landplage“ des Wuchers<sup>169</sup>. Der Beamte würde nur noch für den Wucherer arbeiten, um das „Kind bei seinem rechten, landesüblichen Namen“ zu nennen, für den „Juden“<sup>170</sup>. Tausender armer Beamtenfamilien wäre das Einkommen auf unabsehbare Zeit dem Juden verfallen, deren Möbel und Wäsche, deren Existenz vom Wucherer erbettelt werden müsste. Beispielhaft wurden vom Autor einige Fälle dargestellt. Unter anderem der Fall eines Beamten, der in kurzer Zeit zweimal versetzt worden war und zur Übersiedlung einen kleinen Geldbetrag benötigte. Bei einem „freundlich grinsend an ihn herandrängenden jüdischen Wucherer“ nahm er einen Kredit über 60 fl. auf<sup>171</sup>. Schon nach kurzer Zeit belief sich seine Schuld einschließlich der gezahlten Zinsen und Prolongationen auf 840 fl. Grund dafür, dass Beamte die Dienste von Wucherern in Anspruch nehmen müssten, wäre das Verbot der Gehaltspfändung von Beamten<sup>172</sup>.

Zur Behebung dieser Verhältnisse und Missstände war nach Meinung des Autors des Artikels der Beamtenverein berufen, denn dieser wäre seit seiner Gründung bestrebt gewesen, in Galizien Fuß zu fassen und Spar- und Vorschusskonsortien zu gründen. Daneben müsste, so der Autor weiter, aber auch der Wille der örtlichen Beamten vorhanden sein, dem Verein beizutreten, was in Galizien bislang, abgesehen von der Hauptstadt Lemberg, nicht in großem

---

<sup>167</sup> Ende 1914 gehörten dem Revisionsverband 58 Genossenschaften an, von denen 46 Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines und 12 andere Beamten-Kreditgenossenschaften waren (Gedenkschrift [1915], S. 153).

<sup>168</sup> Beamten-Elend (1875).

<sup>169</sup> Beamten-Elend (1875), S. 3.

<sup>170</sup> Beamten-Elend (1875), S. 4.

<sup>171</sup> Beamten-Elend (1875), S. 5.

<sup>172</sup> Beamten-Elend (1875), ebenda.

Maße der Fall gewesen war. Auf Grund der tristen Situation der Beamten sei es nur zu verständlich, dass der geistige Arbeiter „seinen letzten Gulden statt in den Beamten-Verein in die Lotteriebude trägt“<sup>173</sup>.

Der Autor argumentierte, dass wirkliche Besserung der Situation nur eine „Massen-Rangirung“ bringen würde<sup>174</sup>. Dem Beamtenverein sei aber der Vorschussbetrag nicht zur Verfügung gestanden, der erforderlich gewesen wäre, „um die galizischen Beamten von ihren Wucherern loszukaufen“<sup>175</sup>. Die Mittel müssten daher seiner Meinung nach größtenteils von anderer Seite bereitgestellt werden: Wenn eine so große Zahl von Privatwirtschaften ruiniert sei und Familien der gesicherten Existenz beraubt wären, da gewinne die „Calamität“ öffentlichen Charakter und der Staat könnte sich eines solchen Notstandes nicht verweigern<sup>176</sup>. Denn Beamte, so die Schlussfolgerung des Autors, die von einem oder mehreren Wucherern abhängig sind, würden mit fortschreitender Not korruptionsanfällig werden<sup>177</sup>.

Als Maßnahme bot sich nach Ansicht des Autors des Artikels auf den ersten Blick die Wiedereinführung der Bestrafung des Wuchers an, doch die Beschränkung des Darlehensgeschäftes würde nur den „Ausnahmszustand“ beenden, nicht aber für eine dauerhaft gesunde Grundlage für die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen sorgen<sup>178</sup>. Auch die vielfach empfohlene Beschränkung der Wechselfähigkeit war nach dem Dafürhalten des Autors abzulehnen, denn wenn der Beamte keinen Wechsel akzeptieren könnte, so kann er doch einen Schuldschein unterschreiben, lediglich die gerichtliche Durchsetzung des Rechtsanspruches würde langwieriger werden<sup>179</sup>.

Stattdessen müssten nach Meinung des Autors des Artikels von Seiten des Staates Geldmittel für eine Rangierung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei dachte er jedoch nicht an eine „Schenkung“ des Staates an die von Wucher betroffenen Beamten, sondern an eine vom Staate vorschussweise zu gewährende Unterstützung der Selbsthilfe<sup>180</sup>. Diese Aktion sollte auch nicht zu Lasten des Staates gehen, denn das Kapital würde er verzinst zurückbekommen.

---

<sup>173</sup> Beamten-Elend (1875), S. 10.

<sup>174</sup> Beamten-Elend (1875), S. 11.

<sup>175</sup> Beamten-Elend (1875), ebenda.

<sup>176</sup> Beamten-Elend (1875), S. 12.

<sup>177</sup> Beamten-Elend (1875), S. 13.

<sup>178</sup> Beamten-Elend (1875), ebenda.

<sup>179</sup> Beamten-Elend (1875), S. 14.

<sup>180</sup> Beamten-Elend (1875), S. 15.

Als Vorbild wurde vom Autor die Rangierung der Beamten der Staatsbahn im Jahre 1865 ins Treffen geführt<sup>181</sup>.

Auch das Geld für die Rangierung war nach Ansicht des Autors des Artikels bereits vorhanden, denn im Jahre 1875 sollten die für die Staatsvorschusskassen gewidmeten Gelder in die Staatskasse zurückfließen, die für die Beseitigung der Folgen des wirtschaftlichen Notstandes auf Grund des Börsenkrachs 1873 bereitgestellt worden waren. Es lag seiner Meinung nach somit nahe, einen Teil der Notstandsgelder für die Behebung des galizischen Notstandes zu verwenden<sup>182</sup>.

Mit der finanziellen Aktion durch den Staat müsste, so der Autor weiter, gleichzeitig eine „moralische Action“ für die galizischen Beamten Hand in Hand gehen<sup>183</sup>. Diese sollte dergestalt sein, dass für die Durchführung der Hilfe der Staat in jeder größeren Stadt Galiziens und der Bukowina zusammen mit dem Beamtenverein ein Spar- und Vorschusskonsortium auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes gründen müsste. Wenn solche Konsortien des Beamtenvereines schon bestanden, aber unter den Beamten bislang „nicht die genügende Theilnahme fanden“, hätte nach Ansicht des Autors des Artikels die Förderung des Konsortiums stattzufinden<sup>184</sup>.

Die Mitglieder der Konsortien hätten, so die Idee des Autors, nur kleine Einlagen zu tätigen. Der Staat würde eine Darlehenssumme für die Rangierung der Beamtenschaft im Wege eines Vorschusses zu etwa 6 % Verzinsung gewähren. Von dem vom Staat zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag sollten den einzelnen Beamten selbst keine Beträge ausgezahlt werden, sondern ausschließlich dem Konsortium, dem vom Staat selbst ein Kredit eingeräumt werden würde. Die rangierungsbedürftigen Beamten meldeten sich beim Konsortium und würden durch eine geringe Einlage Mitglieder der betreffenden Genossenschaft. Ein Funktionär des Konsortiums würde als Rangierer sämtliche Gläubiger eines Beamten laden und einen möglichst großen Nachlass der Schulden ausverhandeln. Nach Ansicht des Autors sollte die Aussicht auf den Erhalt einer baren Summe Geldes, die wohl in der Regel immer noch höher ausfallen würde als die Darlehenssumme samt „anständiger“ Zinsen, ein Eingehen

---

<sup>181</sup> Die Staatsbahn gewährte nach den Ausführungen des Autors des Artikels den Beamten einen Vorschussbetrag von 60.000 fl. und erhielt ihr Kapital mit 6 % Verzinsung zurück (Beamten-Elend [1875], S. 16).

<sup>182</sup> Beamten-Elend (1875), S. 16.

<sup>183</sup> Beamten-Elend (1875), S. 17.

<sup>184</sup> Beamten-Elend (1875), S. 18.

des Gläubigers auf die Rangierung bewirken<sup>185</sup>. Den Abschluss der Verhandlungen würden rechtsverbindliche Erklärungen der einzelnen Gläubiger bilden, mit denen diese erklärten, dass sie mit einem bestimmten Betrag zur gänzlichen Tilgung ihrer Forderungen einverstanden seien<sup>186</sup>.

Der vereinbarte Rückzahlungsbetrag würde, so die Vorstellung des Autors des Artikels weiter, dem Gläubiger gegen Ablieferung sämtlicher Schuldkunden, Pfänder und Bürgschaftserklärungen direkt aus dem Staatskredit ausgezahlt und dem Beamten als Vorschuss zur Last geschrieben werden. Als Maximum des einem Konsortialmitglied zu erteilenden Vorschusses hätte in der Regel der Betrag seines Jahreseinkommens zu gelten. Der erteilte Vorschuss wäre in monatlichen Raten im Wege eines Gehaltsabzuges zurückzuzahlen, die Laufzeit der Rückzahlung sollte sich nach den individuellen Verhältnissen richten. Für den Todesfall des Beamten wäre durch eine Lebensversicherung, eventuell durch eine Bürgschaft, Vorsorge zu treffen<sup>187</sup>.

Damit wäre nach Ansicht des Autors die Rangierung vollzogen und gleichzeitig würden eine Reihe von Spar- und Vorschussgenossenschaften der galizischen Beamenschaft ins Leben gerufen werden, die anfangs mit Staatsgeldern, allmählich aber durch Einzahlungen der Beamten selbst auf eigenen Beinen stehen könnten<sup>188</sup>.

### c) Hintergrund der Verschuldung der Beamten durch die private Kreditaufnahme

Jeder Staatsbeamte konnte zwar nach Belieben Kredite aufnehmen, die Verpfändung des Gehaltes war diesem jedoch seit 1798 verboten<sup>189</sup>. Nach 1867 kam diese Bestimmung in Österreich in die Kritik, da sie dem Geist der Dezemberverfassung entgegenstehen würde<sup>190</sup>. Wer nicht über Grundbesitz verfügte – wie der Großteil der Beamenschaft - konnte daher nur durch die illegale Verpfändung seiner Bezüge Darlehen aufnehmen, da Bürgschaften oder die Pfandbestellung an Fahrnissen bzw. Gehältern oder Liegenschaften nicht zulässig waren<sup>191</sup>. So blieb bei Geldbedarf nur die Möglichkeit, bei privaten Geldverleihern gegen

<sup>185</sup> Beamten-Elend (1875), S. 19.

<sup>186</sup> Beamten-Elend (1875), ebenda.

<sup>187</sup> Beamten-Elend (1875), S. 19 f.

<sup>188</sup> Beamten-Elend (1875), S. 20.

<sup>189</sup> Allerhöchstes Patent vom 25.10.1798, JGS; vgl. Blonski (1882), S. 200-205; Megerle (1809) Bd. 1, S. 210, 214 f., 223; Mayr (1940), S. 210 f.

<sup>190</sup> Beamten-Zeitung, 1. Jg. (1870), S. 71.

<sup>191</sup> Beamten-Zeitung, 1. Jg. (1870), S. 70.

sicherungsweise Übergabe des Gehaltsbogens Kredite aufzunehmen, deren Verzinsung sich mehrheitlich zwischen 36 % und 120 % bewegte<sup>192</sup>.

Gegen die für die Beamten verbotene Gehaltsverpfändung, die zur Zeit der Entstehung des oben dargestellten Artikels offenkundig Gang und Gäbe war, wurde seitens des Staates nicht vorgegangen. Ein gesetzlicher Eingriff mag den damals in Österreich herrschenden liberalen Kräften aus politischer und wirtschaftlicher Überzeugung widerstrebt haben, hätte ein Anlassgesetz bezüglich eines Pfändungsverbotes doch eine Störung des Kreditmarktes, insbesondere des Wechselgeschäftes, bewirkt<sup>193</sup>. Dies deshalb, weil die Ziehung eines Wechsels ein weit verbreitetes Sicherungsinstrument darstellte und dieses Wertpapier ein unabdingbares Institut des Wirtschaftslebens der damaligen Zeit geworden war.

Bei den „Beamten“ waren im Hinblick auf die Wechselfähigkeit drei Gruppen zu unterscheiden: Staatsbeamte, Offiziere und Privatbeamte. Staatsbeamten war es im Gegensatz zu Offizieren<sup>194</sup> gestattet Wechsel zu ziehen, lediglich Militärbeamte waren wechselfähig. Überdies waren Offiziere kraft ihrer Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit dem Schuldenarrest entzogen<sup>195</sup>. Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich waren jedoch auch Reserveoffiziere wechselfähig<sup>196</sup>. Nur die Privatbeamten konnten am Wirtschaftsleben uneingeschränkt teilnehmen und bei einer Kreditaufnahme ganz legal jede Form von Sicherheit leisten. Die Kehrseite dieser Freiheit war bis zur gesetzlichen Einführung eines Existenzminimums im Jahre 1873<sup>197</sup> die Möglichkeit der restlosen Pfändung.

---

<sup>192</sup> Beamten-Zeitung, 1. Jg. (1870), S. 82.

<sup>193</sup> Vgl. Megner (1986), S. 100.

<sup>194</sup> Vgl. Kaiserliche VO vom 3.7.1852 bezüglich der Wechselfähigkeit der Militärpersonen, RGBl. 138/1852. Nur kurze Zeit vorher wurden diese durch das kaiserliche Patent vom 25.1.1850, wodurch für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 51/1850, für wechselfähig erklärt. Grund für den Ausschluss von Offizieren war der Umstand, dass deren Bezug als „Ehrensold“ angesehen wurde, nicht als Mittel zur Führung eines standesgemäßen Lebens (Megner [1986], S. 101).

<sup>195</sup> Vgl. Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 1.9.1852, wodurch in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 29.8.1852 eine Vorschrift für das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in und außerhalb der Militärgränze kundgemacht wird, RGBl. 176/1852.

<sup>196</sup> Vgl. Beamten-Zeitung, 8. Jg. (1877), S. 397.

<sup>197</sup> Gesetz vom 29.4.1873 betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen, RGBl. 68/1873. Den Privatbeamten mussten von den gepfändeten Bezügen (Gehälter und Quartiergelder) mindestens 800 fl. verbleiben. Die Privatbeamten mussten jedoch dauernd angestellt sein, d. h. es musste das Dienstverhältnis mindestens ein Jahr dauern und eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten gelten. Ruhegenüsse waren bei Privatbeamten nur bis zu einem Betrag von 500 fl. pfändbar (Schwingschlägl [1890], S. 340).

Erst im Jahre 1882 wurde das Pfändungsverbot bei Offizieren und Staatsbeamten aufgehoben<sup>198</sup>. Gleichzeitig wurde auch bei diesen beiden Gruppen ein unpfändbares Existenzminimum eingeführt, nachdem dem Schuldner bei einer Pfändung mindestens 800 fl. und bei einer Exekution auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes mindestens 300 fl. jährlich verbleiben mussten. Bei Pensionierten lag die Grenze bei 500 fl., wobei es bei dieser Personengruppe bei Unterhaltsexekutionen keine Beschränkungen gab<sup>199</sup>. Mit dieser gesetzlichen Maßnahme war jedoch nur denjenigen Staatsdienern geholfen, die ein Jahresgehalt bezogen, das über den angeführten Minima lag. Die Subalternen mussten weiterhin die Dienste von Wucherern in Anspruch nehmen oder eben einem Spar- und Vorschusskonsortium des Beamtenvereines beitreten<sup>200</sup>.

Ein Wirtschaftsbereich, in dem restlose Pfändungen in gehäufter Zahl auftraten, waren die großen privaten Eisenbahngesellschaften. Aus Angst um die wirtschaftliche Existenz ihrer Fachkräfte wollten die Unternehmen zwecks Einführung des Existenzminimums Petitionen an den Reichsrat richten<sup>201</sup>. Diesbezüglich ist auch die im oben dargestellten Artikel erwähnte Rangierungsaktion bei Bahnangestellten zu sehen<sup>202</sup>.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Entstehung des Artikels in Österreich überhaupt keine gesetzlichen Regelungen gegen Wucher<sup>203</sup> in Kraft standen. Im Jahre 1868 wurden alle gegen Wucher bestehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben<sup>204</sup>. Diese dem Liberalismus entsprungene Maßnahme führte zu astronomischen Zinsbelastungen für Kreditnehmer, selbst für kleinere Darlehen wurden nicht selten 2 bis 10 % Zinsen pro Woche verlangt. Verschärft wurde die Situation noch durch die Folgen des

---

<sup>198</sup> Gesetz vom 21.4.1882 betreffend die Execution auf die Bezüge der in öffentlichen Diensten stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, RGBl. 123/1882.

<sup>199</sup> Die Aktivitätszulage und das Quartiergeld eines Beamten konnte zur Sicherstellung von Vorschüssen nicht verpfändet werden. Zur Rechtslage der ungarischen Beamten siehe Schwingenschlögl (1890), S. 339.

<sup>200</sup> Vgl. Megner (1986), S. 102.

<sup>201</sup> Vgl. Beamten-Zeitung, 1. Jg. (1870), S. 134.

<sup>202</sup> Vgl. Beamten-Elend (1875), S. 16.

<sup>203</sup> Ein Wucherer ist eine Person, die den Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren lässt, deren Vermögenswert zum Wert seiner Leistung in auffallendem Missverhältnis steht (§ 1 Wuchergesetz 1949, BGBl. 271/1949 i.d.g.F., § 879 Abs. 2 Z. 4 ABGB i.d.g.F.).

<sup>204</sup> Gesetz vom 14.6.1868, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden, RGBl. 62/1868. Aufgehoben wurden das Wucherpatent vom 2.12.1803 (JGS 640), die VO vom 14.12.1866 (RGBl. 160/1866), § 485 StG und die §§ 993-998, 1000, 1196 ABGB. Im gleichen Jahr wurden auch in Ungarn mit dem XXXI. Gesetzesartikel sämtliche Regelungen gegen Wucher aufgehoben (Chorinsky [1877], S. 121).

Börsenkrachs von 1873, der „die Blößen des wirtschaftlichen Liberalismus schonungslos aufgedeckt hatte“<sup>205</sup>.

Gegen die Aufhebung der Wucherbestimmungen sprach sich einzig das Justizministerium aus, weil namentlich „die kleinen Grund- und Gewerbebesitzer überhaupt und in den kapitalsärmeren Ländern, in welchen der habgierige Jude niedrigster Sorte fast Alleinherrscher des Geldmarktes sei, durch plötzliche Auflassung der Wuchergesetze in den traurigsten Zustand geraten könnten; die Geldbedürftigen, die keine genügende Sicherheit zu bieten im Stande sind, seien ausschließlich auf die Wucherer von Gewerbe und vorzugsweise auf die Juden angewiesen, welche die Aufhebung der Wuchergesetze mit Freuden begrüßen und zu einer maßlosen Erhöhung ihrer Bedingungen benützen würden.“<sup>206</sup>.

Gerade in Galizien, „dem klassischen Lande des Wuchers“, war die Lage außerordentlich prekär, gingen Wucher und Betrug meist Hand in Hand. Den privaten Geldverleihern standen jedoch die Kreditinstitute in keiner Weise nach<sup>207</sup>. Betroffen vom Wucher waren in erster Linie Bauern, insbesondere in Ostgalizien<sup>208</sup>, die Wechsel zogen und in ihrer Rechtsunkundigkeit diese nach vollständiger Zahlung der Schuld von den Gläubigern nicht herausverlangten, was zur Folge hatte, dass sie auf nochmalige Zahlung der bereits getilgten Schuld geklagt wurden. Nachdem die Erlassung von gerichtlichen Zahlungsmandaten auf solche Wechsel gesetzlich verboten wurde<sup>209</sup>, ließen sich die Gläubiger durch ordnungsgemäße Schuldurkunden unter Verpfändung von Grund und Boden Zinsen von 2 % pro Woche verschreiben, die Zeitgenossen noch als „sehr mäßig berechnet erschienen“<sup>210</sup>.

Die beschriebenen Zustände in Galizien führten im Jahre 1874 im Reichsrat zum Antrag auf Wiedereinführung von gesetzlichen Bestimmungen gegen Wucher durch Abgeordnete dieses Kronlandes. Die dadurch in Gang gesetzte Diskussion mündete im Jahre 1877 zu einem Wuchergesetz, dessen räumlicher Geltungsbereich jedoch nur auf die Kronländer Galizien, Bukowina und Krakau beschränkt war<sup>211</sup>. Auf Druck der anderen Kronländer<sup>212</sup> wurde im

<sup>205</sup> Berliner/Engländer (1911), S. 38.

<sup>206</sup> Stellungnahme aus dem Jahre 1855, zit. nach Berliner/Engländer (1911), S. 33; Chorinsky (1877), S. 41 f.

<sup>207</sup> Statutenmäßig betreibende Anstalten waren bereits seit 1865 vom Wucherverbot ausgenommen (VO des Staats- und Justizministeriums vom 28.10.1865, über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen, RGBl. 110/1865).

<sup>208</sup> Siehe zu diesen bei Chorinsky (1877), S. 93 f.

<sup>209</sup> Gesetz vom 19.6.1872 betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen im Wechselproceße auf Grund von Wechselklärungen, welche von Bevollmächtigten abgegeben sind, RGBl. 88/1872.

<sup>210</sup> Berliner/Engländer (1911), S. 37 f.

<sup>211</sup> Gesetz vom 19.7.1877 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl. 66/1877.



Jahre 1881 schließlich ein Wuchergesetz erlassen, das sich auf die gesamte österreichische Reichshälfte erstreckte<sup>213</sup>.

Zum obigen Artikel als solchem ist zu bemerken, dass er wohl ein grundsätzlich wahrheitsgetreues Bild der finanziellen Misere der galizischen Beamten zeichnet. Gleichzeitig scheut sich der Autor des Textes nicht, mit antisemitischem Ton zu polemisieren. Dies war jedoch für den Beamtenverein keineswegs nachteilig, weil mit dem Artikel einerseits ein in der Bevölkerung weit verbreiteter Stereotyp, nämlich der der wucherische jüdische Kreditverleiher, bestätigt wurde, andererseits die Zahl der jüdischen Staatsbeamten verhältnismäßig gering war<sup>214</sup>, sodass mit keinen negativen Konsequenzen durch Reaktionen seitens der Mitglieder des Beamtenvereines oder zukünftigen Teilhabern der Spar- und Vorschusskonsortien zu rechnen war.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Autor seine Darstellung offensichtlich auf die „landesüblichen“ Verhältnisse in Galizien beschränken wollte. Fast entschuldigend fügt er hinzu, dass man diese Polemik nicht „missverstehen“ solle, da man ja die „freisinnige Richtung“ der Beamten-Zeitung kenne. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass selbst das Justizministerium in seiner Stellungnahme nicht davor zurückschreckte, den Begriff „habgierigen Juden“, zu verwenden, kann man daher davon ausgehen, dass der „wucherische galizische Jude“ zum allgemeinen Sprachgut dieser Zeit zählte und es ihn als solchen wohl auch wirklich gab<sup>215</sup>.

Dem Artikel lässt sich entnehmen, dass die Tätigkeit des Beamtenvereines in Galizien nach mehr als zehn Jahren seines Bestehens immer noch gering war. Unter dem Deckmantel der staatlichen Rangierung, die über bestehende oder noch zu gründende Konsortien des Beamtenvereines organisiert werden sollte, wollte man ganz offenkundig dem geringen Interesse der galizischen Staatsbeamten am Beitritt zum Beamtenverein neuen Schwung verleihen. Die Publikationen des Beamtenvereines berichten – soweit ersichtlich – von keiner Umsetzung einer Umschuldung mit staatlicher finanzieller Hilfe, sodass davon auszugehen ist, dass diese nie stattgefunden hat<sup>216</sup>.

---

<sup>212</sup> Zum Wucher in anderen Kronländern Chorinsky (1877), S. 100 f.

<sup>213</sup> Gesetz vom 28.5.1881 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl. 47/1881.

<sup>214</sup> John/Lichtblau (1990), S. 34; siehe allgemein zur jüdischen Berufsstruktur bei Brugger/Keil/Lichtblau/Lind/Staudinger (2006), S. 478 ff.

<sup>215</sup> Vgl. Beamten-Elend (1875), S. 4; Chorinsky (1877), S. 41 f.

<sup>216</sup> Vgl. etwa Schwingenschlögl (1890); Vierzig Jahre (1905); Gedenkschrift (1915).

In diesem Zusammenhang muss jedoch berücksichtigt werden, wie nachdrücklich der Beamtenverein seinen Vorschlag gegenüber den staatlichen Behörden wirklich verfolgt hat. Vielleicht handelte es sich nur um eine Idee eines nicht namentlich genannten Vereinsmitgliedes, dem der Verein wohlwollend gegenüberstand und dem man die Möglichkeit gab, seine Gedanken im offiziellen Publikationsorgan kundzutun. Dass es aber einen Sonderdruck von diesem Artikel aus der Beamten-Zeitung gab, macht jedoch deutlich, dass der Beamtenverein diesen Vorschlag immerhin für seine Propaganda verwendete und damit wohl auch seine Umsetzung intendierte.

#### d) Der Beamtenverein als Wolf im Schafspelz ?

Soeben wurde ein Artikel des Beamtenvereines erörtert, in der sich dieser bei der Beseitigung des Problems der Verschuldung von Staatsdienern als Helfer der verschuldeten Beamten und des Staates gleichermaßen anbot. Im Folgenden soll die Tätigkeit des Beamtenvereines in Galizien bei der Hilfe von verschuldeten Beamten aus der Sicht eines Konkurrenzvereines dargestellt werden. Konkret handelt es sich bei dieser Quelle um einen Brief des Präses der „Galizischen Beamten-Garantie-Gesellschaft in Lemberg“ namens Alexander Kr. Zabokrzycki, k. k. Bauingenieur, an das österreichische Justizministerium vom 20.9.1893<sup>217</sup>. Der Brief wurde also rund zwanzig Jahre nach der Denkschrift des Beamtenvereines geschrieben.

Nach Meinung des Autors des Schreibens waren die Beamten durch „ungünstige Kreditverhältnisse“ ungemein verarmt, wobei er konstatierte, dass 43 % der Gerichtsbeamten und 39 % der anderen Beamten das Gehalt gepfändet worden war<sup>218</sup>. Solche durch „Condicte“ gesicherten Darlehen beliefen sich in Galizien demnach auf einen Gesamtbetrag von ca. 4 bis 5 Millionen Gulden<sup>219</sup>. Der Grund für die für Beamte ungünstigen Bedingungen der Kreditaufnahme durch hohe Zinsen bei allen Geldgebern wurde im Schreiben auch genannt: Die geldgebenden Institute wären nämlich im Falle der plötzlichen Entlassung oder einer „zu frühzeitigen Pensionierung“ der Gefahr eines finanziellen Verlustes ausgesetzt<sup>220</sup>.

<sup>217</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, Karton 2282.

<sup>218</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>219</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>220</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

Dieser Umstand war, so der Autor des Briefes weiter, auch Anlass für die Gründung der Galizischen Beamten-Garantie-Gesellschaft in Lemberg gewesen, der die genannten Unsicherheiten beseitigen wollte: Durch die Gründung der Gesellschaft sollte es ermöglicht werden, den Zinsfuß deutlich zu senken und Darlehen zu niedrigeren Zinsen mit langer Amortisationsdauer zu gewähren. Auch ein konkretes Beispiel wurde vom Autor angeführt: Ein Beamter hätte bei einem Darlehen über 1.000 fl. inklusive Assekuranzpolizze 12 bis höchstens 13 % Zinsen zu zahlen, wobei sich der Prozentsatz aus 4,5 % Kapitalszinsen, 1,5 % für die Amortisation innerhalb von 35 Jahren, 1 % für die Administration und den Reservefonds und durchschnittlich 5 % für die Versicherungspolizze zusammensetzen würde. Bei den Vorschusskonsortien des Beamtenvereines müsste ein Beamter dagegen nahezu 23 % Zinsen zahlen, inklusive der Assekuranzpolizze, die im Durchschnitt 5 % betrage<sup>221</sup>.

Um den Beamten zu helfen, beabsichtigte die Gesellschaft nach Aussage des Autors des Briefes eine „Conversion der condictierten Schulden“ der Beamten derart, dass diese bei einem Kredit über 2.000 fl. nicht mehr 460 fl. jährlich zahlen müssten, um ihre Schulden in zehn Jahren zu tilgen, sondern nur noch 240 bis 260 fl. über einen Zeitraum von 35 Jahren, so wie bei einer Versicherung auf den Todesfall<sup>222</sup>. Im Interesse der Beamten in allen Provinzen Österreichs ersuchte die Gesellschaft im Wege dieses Briefes das Justizministerium unter Mitwirkung anderer Ministerien um finanzielle Hilfe bei ihrer geplanten Aktion, entweder in Form einer dreijährigen 5 %igen Zinsengarantie oder durch eine innerhalb von drei Jahren rückzahlbare und bei der Landesbank in Lemberg zu hinterlegenden und mit 4 % verzinsten „Subvention“<sup>223</sup>. Durch die Maßnahme der Gesellschaft sollten, so der Autor des Briefes, tausende Beamte vom Wucher befreit werden und der Staat hätte ohne eigene Opfer profitiert, da die Subvention in spätestens drei Jahren zurückgezahlt werden müsste<sup>224</sup>.

Das österreichische Justizministerium befand die Aktion der Galizischen Beamten-Garantie-Gesellschaft von „zweifelhafter Berechtigung“, wenn es auch zugab, dass die Tätigkeit der Vorschusskonsortien des Beamtenvereines - auf die der Vergleich der Zinsenbelastung im Schreiben der Gesellschaft offensichtlich Bezug nimmt - „vielfach eine unheilbringende ist“<sup>225</sup>. Nach Ansicht des Justizministeriums lief die Aktion der Galizischen Beamten-Garantie-Gesellschaft auf die Gewährung von Darlehen hinaus, die durch einen

---

<sup>221</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>222</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>223</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>224</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Beilage zu J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>225</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

Vorschussbetrag erfolgen soll, ohne dass die Rückzahlung durch eine Versicherungspolizze gesichert wäre. Somit war es ein Darlehensgeschäft ohne Versicherung auf den Todesfall, was nach Meinung des Ministeriums eine „bedenkliche Kreditoperation“ darstellte<sup>226</sup>. Da vom Justizressort für das Gesuch das Finanzministerium ausschließlich für sachlich zuständig befunden wurde und nicht zu zweifeln war, dass sich die Gesellschaft sich auch an dieses gewandt hatte, wurden keine weiteren Veranlassungen in der Sache getroffen<sup>227</sup>.

e) Hintergrund des Briefes des Präses der Galizischen Beamten-Garantie-Gesellschaft

Beim Vergleich der beiden Quellen zur Lage der Beamten in Galizien könnte man meinen, dass der Beamtenverein innerhalb von zwanzig Jahren die „jüdischen Wucherer“ in ihrer Rolle als finanzielle Blutsauger abgelöst hatte und ein neu gegründeter „Beamten-Verein“ stünde bereit, um seinerseits die Beamten aus ihrer permanent tristen finanziellen Lage zu befreien. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass sowohl der Beamtenverein als auch die Beamten-Garantie-Gesellschaft für ihre Rangierungsaktionen die Hilfe des Staates suchten, dies selbstredend nicht uneigennützig.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens in der österreichischen Reichshälfte bereits seit mehr als zehn Jahren ein Wuchergesetz in Geltung stand<sup>228</sup>. Dass sich der Präses der Galizischen-Beamten-Garantie-Gesellschaft an das Justizministerium und nicht an die Staatsanwaltschaft wandte, lässt zwei Schlüsse zu: Entweder ging die besagte Gesellschaft davon aus, dass der Beamtenverein mit seiner Vorschussvergabe keiner verbotenen Tätigkeit im Sinne des Wuchergesetzes nachging, oder sie war der Meinung, dass einem gerichtlichen Vorgehen gegen den Verein kein Erfolg beschieden wäre. Dies einerseits, weil der Beamtenverein politisch einflussreich war und seine Mitglieder auch unter Richtern und Staatsanwälten zu finden waren; oder andererseits, weil die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen bei Kreditwucher nach dem Wuchergesetz eher gering war<sup>229</sup>. Juristen der Zeit gaben zu, dass „eine radikale Abhilfe gegen den Wucher ... im Wege der Gesetzgebung unmöglich (ist); am allerwenigsten aber kann durch ein Spezialgesetz Wandel geschaffen werden.“<sup>230</sup>.

<sup>226</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>227</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 18.988/93, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>228</sup> In Ungarn wurde ein solches im Jahre 1883 erlassen.

<sup>229</sup> Vgl. hierzu die Statistik der gerichtlichen Verurteilungen nach dem Wuchergesetz bei Berliner/Engländer (1911), S. 157 FN 1.

<sup>230</sup> Berliner/Engländer (1911), S. 156.

Dennoch könnte der Hinweis auf das „wucherische Treiben“ des Beamtenvereines Mitauslöser der im Folgenden dargestellten Aktivitäten des österreichischen Justizministeriums gewesen sein. Dies deswegen, weil die Zahl der galizischen Gerichtsbeamten, deren Gehalt angeblich gepfändet worden war, mit fast der Hälfte angegeben wird. Das ist ein Wert, der sicherlich die Aufmerksamkeit des Ministeriums erweckt haben könnte. In diesem Sinne wurde vom Justizministerium mit Verfügung vom 30.10.1893 die Anweisung erteilt, die Eingabe in den Akten aufzubehalten<sup>231</sup>. Ein unmittelbarer Zusammenhang lässt sich jedoch aus den Akten des Justizministeriums nicht erschließen<sup>232</sup>.

f) Die Verschuldung der Beamten durch Vorschüsse des Beamtenvereines – Exposé des Justizministeriums

Die an sich im Interesse der Mitglieder liegende Tätigkeit der Konsortien des Beamtenvereines, ihren Mitgliedern Kredite zu gewähren, war der Kritik der Geschäftemacherei durch das Verlangen von wucherischen Zinsen ausgesetzt<sup>233</sup>. Mit diesem Vorwurf befasst sich in sehr eingehender Weise ein Exposé des Justizministeriums aus dem Jahre 1895<sup>234</sup>. Anlass für die Erstellung des Untersuchungsberichtes waren Erhebungen über die Verschuldung von Beamten in einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln sowie der dem Ministerium angezeigte Fall eines Rechnungsassistenten<sup>235</sup>. Das Exposé nimmt eine Untersuchung zu den Möglichkeiten der Kreditaufnahme und der daraus resultierenden Verschuldung der österreichischen Staatsbeamten vor, wobei die Vorschussgewährung des Beamtenvereines als Ursache des Übels ausgemacht wird<sup>236</sup>.

In das Bewusstsein rückte die Situation der Beamten nach dem Untersuchungsbericht erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen vom 21.4.1882<sup>237</sup>, als die

<sup>231</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 18.988, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>232</sup> Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2282.

<sup>233</sup> Der Staatsbeamte, 2. Jg. (1897), S. 245 f.

<sup>234</sup> Exposé über den Personalcredit der Staatsbeamten unter besonderer Berücksichtigung der Gebahrung der Spar- und Vorschussconsortien des I. allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, datiert vom 18.7.1895, ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, Karton 2282.

<sup>235</sup> Die bezughabenden Akten des Justizministeriums (GZ: J.M. Zl. 11.100 ff. und 11.439/95) sind – soweit ersichtlich – nicht mehr vorhanden, vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2282.

<sup>236</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>237</sup> Siehe dazu bereits oben.

Vormerkungen zur Hereinbringung von Forderungen Privater auf die Bezüge der im Justizdienst stehenden Personen erfasst wurden. Danach stieg die Zahl der Betroffenen von 116 im Jahre 1883 auf 309 im Jahre 1894. Der Gesamtbetrag der Forderungen dagegen pendelte im besagten Zeitraum zwischen rund 54.000 und 95.000 fl. und betrug im Jahre 1894 79.309 fl.<sup>238</sup>.

In diesem Zusammenhang wurde im Exposé konstatiert, dass an der steigenden Verschuldung der Beamten auch der Staat bedeutenden Anteil hat, sodass eine Anzahl von Ministerialerlässen bereits auf die Eindämmung des Vorschusswesens abzielen versuchte. Gleichzeitig stellte sich das Justizministerium im Untersuchungsbericht auf den Standpunkt, dass man bei der Beurteilung der Lage von jenen Fällen, in denen der Staat durch Gehaltsvorschüsse eingreift, absehen könnte. Diese würden schließlich immer nur den Charakter von „Ausnahmsmaßnahmen“ haben, es handle sich hierbei lediglich um „Acte der Liberalität“.<sup>239</sup>

Nach den Erhebungen des Justizministeriums war die Neubelastung der Verschuldung in einigen Oberlandesgerichtssprengeln allein im Jahr 1894 auf nahezu 3 % gestiegen. Die Zahl der privaten Gläubiger war hierbei im Hinblick auf Zahl und Forderungen in der Minderzahl, es waren daher nicht Forderungen aus Darlehensverträgen zur Vormerkung gelangt, sondern solche aus Lebensversicherungen von Kreditvereinen, von denen der Erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie der Bedeutendste war. Grund hierfür waren nach dem Untersuchungsbericht die überaus ungünstigen Bedingungen für die Kreditaufnahme. Exemplarisch wurde darauf hingewiesen, dass der Zinsfuß etwa beim Beamtenverein „Lemberg“ erst in den letzten Wochen auf 7 % herabgesetzt worden war, der Beamtenverein „Währing“ verlangte dagegen 7½ % Zinsen. Andere Vorschussvereine forderten 8 bis 12 % Zinsen. In diesem Zusammenhang waren laut Exposé auch noch die Versicherungsprämien der Todesfallsversicherung zu berücksichtigen, deren Abschluss Bedingung der Kreditgewährung war, da diese wirtschaftlich die gleiche Bedeutung wie Zinsen hätten.<sup>240</sup>

Auch in anderen Oberlandesgerichtssprengeln stellte nach den Ausführungen des Exposés die steigende Verschuldung der Beamten eine weit verbreitete Entwicklung dar. Als Beispiel

---

<sup>238</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>239</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>240</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

wurde ein Fall des Spar- und Vorschusskonsortiums „Währing“ des Beamtenvereines genannt, bei dem einem 27-jährigen Beamten im Frühjahr 1895 ein Darlehen über 2.550 fl., rückzahlbar in vierteljährlichen Raten zu 75 fl. über einen Zeitraum von 8½ Jahren, gewährt wurde. Die Verzinsung betrug abzugsfrei und antizipativ 7½ %. Hinzu kamen Verzugszinsen in gleicher Höhe, der Ersatz aller Gebühren, die Kosten der Vertragserrichtung und alle sonstigen Kosten. Für die als Bedingung der Darlehensgewährung abzuschließende Versicherung auf den Todesfall in einem Kapitalsbetrag von 2.600 fl. wurden Prämien mit vierteljährlich 14 fl. 89 kr., also 2,29 % jährlich, vorgeschrieben<sup>241</sup>. Die Verzugszinsen dieser Versicherung betragen ebenfalls 7½ %. Die Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Beamten erfolgte einerseits durch die Übernahme der Solidarhaftung durch die Ehegattin und die Schwiegermutter des Darlehensnehmers, andererseits durch die Verpfändung der Versicherungspolize und von Vermögenswerten in einer die Darlehenssumme mehrfach übersteigenden Höhe, welche mit dem Substitutionsband zu Gunsten des Schuldners bzw. seiner Gattin behaftet waren<sup>242</sup>.

In diesem Zusammenhang wird im Exposé festgehalten, dass dieser Fall ein typischer war. Als Grund der prekären finanziellen Lage der Beamten wurde vom Justizministerium der Umstand ausgemacht, dass es kein auf Basis der Gemeinnützigkeit bestehendes Kreditinstitut gab, das sowohl erwerbswirtschaftlich tätig wäre als auch den Interessen der Beamten Rechnung trage. Denn für die Versicherungsanstalten bildete nach Ansicht des Justizressorts die Kreditgewährung an Beamte einen Geschäftszweig, der hohe Erträge abwirft und nebenbei den Kundenstock nicht unbeträchtlich erweitert. Nicht anders, so die Kritik, agierte der Beamtenverein in dieser Beziehung<sup>243</sup>.

Nach Auswertung der Rechenschaftsberichte des Beamtenvereines wurde vom Justizministerium festgestellt, dass sich der Beamtenverein entgegen den statutarischen Postulaten der Wahrung und Förderung des Beamtenstandes sowie der Aufgabe der Spar- und Vorschusskonsortien, ihren Mitgliedern Vorschüsse zu möglichst billigen Bedingungen zuzuwenden, von kapitalistischen Gesichtspunkten leiten ließ. Die Beträge, die die Konsortien den Schuldner an Zinsen und Regiezuschlägen auferlegten, wurden im Untersuchungsbericht als exorbitant bezeichnet. In diesem Zusammenhang wurde vom Justizministerium an den

---

<sup>241</sup> In diesem Zusammenhang wurde bemerkt, dass die Prämienbelastung unter den gleichen Voraussetzungen bei der Donau-Versicherung lediglich 2,16 % und bei der Anker-Versicherung nur 2,14 % betragen hätten.

<sup>242</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>243</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

Rechenschaftsberichten des Beamtenvereines überdies heftige Kritik daran geübt, dass die Rubrik Vorschusszinsen nicht die gesamte Belastung ausweisen würde, weil die Regiezuschläge in der Tabelle nicht berücksichtigt worden wären, die wirtschaftlich die gleiche Bedeutung wie Zinsen hätten<sup>244</sup>.

Die Erhebungen des Justizministeriums ergaben weiters, dass vorwiegend kleine Konsortien zu mäßigen Gebühren Vorschüsse erteilten: Bei Außerachtlassung derjenigen Konsortien, bei denen weniger als 100.000 fl. an Vorschüssen ausständig waren und die zu verschiedenen Zinsfüßen Kredite gewährten, ergab sich nämlich, dass vom Gesamtausstand der Vorschusskonsortien in der österreichischen Reichshälfte Ende 1894 nur 1,100.000 fl. von insgesamt 7,800.000 fl. auf diese kleinen Konsortien entfiel; bei den großen Konsortien betrug die Verzinsung zwischen 6 und 10 %, im Durchschnitt  $7\frac{3}{4}$  %<sup>245</sup>.

Aus der Gegenüberstellung der Vorschussforderungen und der Einnahmen aus den Vorschusszinsen und den Regiebeiträgen ergab sich nach dem Untersuchungsbericht jedoch ein noch höherer Prozentsatz an Belastungen für die Schuldner. Bei Berücksichtigung dieser Beträge im Jahre 1894, so die Erhebungen weiter, erhöhte sich die Belastung der Schuldner an Zinsen und Regiebeiträgen etwa beim Konsortium „Wien-Landstraße“ auf jährlich 8,46 %, beim Konsortium „Wien-Wieden“ sogar auf 8,55 %. Vergleichend stellte dem das Justizministerium die Darlehenszinsfüße der niederösterreichischen Raiffeisenkassen im Jahre 1893 gegenüber, die zwischen 4 und 6 % betrug<sup>246</sup>.

Gleichzeitig wurde aber im Exposé auch bemerkt, dass beispielsweise das Konsortium „Wien-Wieden“ im Jahre 1895 seinen Zinsfuß für Vorschüsse, die durch Vormerkungen auf sichere Bezüge, Pensionen, Renten und Heiratskautionsinteressen vollkommen sichergestellt waren, auf 6 % herabsetzte, wobei der Regiebeitrag von 1 % jedoch unverändert blieb. Für Vorschüsse, die durch Anteilseinlagen oder mündelsichere Wertpapiere ausreichend gedeckt waren, wurde vom selben Konsortium ein Zinsfuß von  $5\frac{1}{2}$  % und ein Regiebeitrag von 1 % berechnet, für alle übrigen Vorschüsse wurden 7 % an Zinsen und 1 % als Regiebetrag eingehoben. Gleichzeitig wurde im Untersuchungsbericht darauf hingewiesen, dass der Vorstand des Konsortiums „Wien-Wieden“ festgehalten hatte, dass bei Vorschüssen, die lediglich dem Personalkredit dienten, eine Zinsfußherabsetzung nicht gewährbar sei, weil bei

---

<sup>244</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>245</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>246</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.



dieser Art von Vorschüssen die „größten Verluste“ zu beklagen wären, denn der höhere Prozentsatz bei diesen Geschäften „ist nichts anderes als eine Prämie für das mit demselben verbundenen höheren Risicos“<sup>247</sup>.

Dass diese Argumentation nach Meinung des Justizministeriums in keiner Weise haltbar war, belegten laut Exposé die Zahlen der in den Jahren 1889 bis 1894 zur Abschreibung gebrachten Beträge des Beamtenvereines, die sich in einer Bandbreite von 0,19 % bis 0,26 % bewegten. Nach diesen Daten wurde eine Zahlung von durchschnittlich  $\frac{1}{4}$  % des jeweils aushaftenden Vorschusses zu den Zinsen als ausreichend angesehen, um etwaige Verluste berücksichtigen zu können<sup>248</sup>.

Als wirklicher Grund für die hohen Zinsen wurden im Untersuchungsbericht die Verwaltungskosten, die als hoch, bei manchen Konsortien als exorbitant bezeichnet wurden, ausgemacht. Den Rechenschaftsberichten des Beamtenvereines war nämlich nach den Erhebungen des Justizministeriums nicht zu entnehmen, ob die Funktionäre der Konsortien für die Vermittlung der Todesfallsversicherungen Provisionen erheben würden. In diesem Zusammenhang wurde es als unwirtschaftlich betrachtet, wenn der Durchschnitt der reinen Verwaltungskosten bei den österreichischen Konsortien im Jahre 1894 fast 1,25 % der zu Jahresende aushaftenden Vorschüsse lag. Dass die Höhe des Geschäftsumfanges nicht entscheidend für die Höhe der Verwaltungskosten war, zeigte nach Ansicht des Ministeriums der Rechenschaftsbericht des Jahres 1894: Das größte Konsortium „Währing“ hatte Verwaltungsauslagen von 1,1 %, lag somit noch unter dem Durchschnitt. Dagegen lag der Wert etwa bei den Konsortien „Proßnitz“ und „Königgrätz“ bei 2,1 %, bei „Wien-Bankbeamte“, einem ganz kleinen Konsortium, bei 3,9 %. Unter Berücksichtigung der vom Reingewinn bestrittenen Tantiemen und Remunerationen erhöhte sich der Durchschnittsbetrag von 1,25 % auf 1,36 %<sup>249</sup>.

Als weiterer Kritikpunkt wurde im Untersuchungsbericht die Höhe der Zinsen für die übernommenen Spareinlagen ins Treffen geführt: Während nämlich sowohl die Vorschusskassen, die nach dem Schultze-Delitzsch'schen System organisiert waren, als auch die Raiffeisen'schen Spar- und Darlehenskassenvereine in der Regel bei der Höhe der anzunehmenden Spareinlagen durch ihre Statuten nicht beschränkt waren und auch den 50 bis

---

<sup>247</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>248</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>249</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

100fachen Betrag der eingezahlten haftungspflichtigen Geschäftsanteile übernehmen konnten, waren die Konsortien des Beamtenvereines bei der Kreditgewährung statutarisch beschränkt und gingen nach den Rechenschaftsberichten nicht einmal annähernd an die ihnen auferlegten Grenzen. Denn die Statuten gestatteten die Belastung der Konsortien mit Einlagen nur bis zum realen Ertrag der tatsächlich eingezahlten Geschäftsanteile, wenn das Konsortium ein Darlehen vom Beamtenverein erhalten hatte, nur bis zur Hälfte der Stimmen dieser Anteile<sup>250</sup>.

Umso mehr fiel laut Exposé daher der Kontrast zwischen den Zinsen, die etwa die Raiffeisenkassen für die bei ihnen eingezahlten Spareinlagen zahlten, und den Zinsen, die die Konsortien des Beamtenvereines für die Übernahme fremden Kapitals gewährten, auf: Der Zinsfuß für Spareinlagen bei den niederösterreichischen Raiffeisenkassen lag nach den Erhebungen des Justizministeriums im Jahre 1893 mehrheitlich bei 4 %, der Zinsfuß der Konsortien des Beamtenvereines wurde dagegen in den Rechenschaftsberichten nicht angegeben. Es wurde in diesem Zusammenhang vom Beamtenverein lediglich bemerkt, dass die den Konsortien aus dem Fonds der Lebensversicherungsabteilung gewährten Darlehen im Jahre 1894 mit 4½ % zu verzinsen waren. Nach dem Untersuchungsbericht war damit eine ungefähre Berechnung der von den Konsortien ihren Gläubigern gezahlten Zinsen möglich: Unter Zugrundelegung des den Konsortien zur Verfügung stehenden Betrages an Einlagen ergab sich eine Verzinsung von nahezu 6½ %, bei einigen Konsortien, beispielsweise „Wien-Union“, von über 6,8 %<sup>251</sup>.

Nach dem Untersuchungsbericht war die Annahme von Einlagen unter Bedingungen, die eine geradezu exorbitante Belastung der betreffenden Konsortien bewirkten, umso auffällender, als die einzelnen Konsortien beim Beamtenverein Kredit zu einem Zinsfuß bekommen konnten, der in der Höhe von 4½ % weit unter dem Zinsfuß blieb, den einzelne Konsortien ihren Gläubigern gewährten. Diese Tatsache ließ nach Ansicht des Justizministeriums nur die Erklärung zu, dass für die Höhe der den Gläubigern kreditierten Zinsen „spezielle Verhältnisse, durchaus nicht sachlicher Natur“, ausschlaggebend waren<sup>252</sup>.

Weiters wurden im Untersuchungsbericht die von den Konsortien erzielten Reingewinne als unverhältnismäßig hoch kritisiert. Die für das Jahr 1894 zur Verteilung gelangten Dividenden zeichneten nach den Erhebungen des Justizministeriums nur ein ungenaues Bild des

---

<sup>250</sup> J.M. Zl. 16.228/95, ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2282, unpaginiert.

<sup>251</sup> J.M. Zl. 16.228/95, ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2282, unpaginiert.

<sup>252</sup> J.M. Zl. 16.228/95, ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2282, unpaginiert.

tatsächlichen Reingewinnes: Die österreichischen Konsortien zahlten im Jahre 1894 Dividenden zwischen 4 und  $6\frac{1}{4}$  % aus, die Mehrzahl im oberen Bereich des Spektrums. Verglichen mit den niederösterreichischen Raiffeisenkassen, die im Jahre 1893 Zinsen auf die Geschäftsanteile zwischen 2 und  $4\frac{1}{2}$  % auszahlten, war die Veranlagung bei den Konsortien nach Ansicht des Ministeriums als durchaus attraktiv anzusehen: Denn berücksichtigte man nicht bloß die ausgezahlten Dividenden, sondern den gesamten Reinertrag, so ergab sich bei den österreichischen Konsortien im Jahresdurchschnitt bei den haftpflichtigen Anteilseinlagen ein Erträgnis von 6,5 %<sup>253</sup>.

Aus diesen Zahlen war nach Ansicht des Justizministeriums der Schluss zu ziehen, dass die Mehrzahl der Konsortien des Beamtenvereines - entgegen den Statuten des Vereines - keine sozial wohltätig wirkenden Institutionen waren, sondern sich bei ihrer Gebarung ausschließlich vom kapitalistischen Gesichtspunkt leiten ließen und zu diesem Zwecke selbst vor einer Ausbeutung der kreditsuchenden Standesgenossen nicht zurückschreckten. Darüber hinaus wurde im Exposé die Tatsache herausgestrichen, dass allem Anschein nach bei einer Darlehensaufnahme regelmäßig auch der Abschluss einer Todesfallsversicherung in einem die Darlehenssumme nicht unwesentlich übersteigenden Betrag eine Bedingung der Vorschusserteilung bildete. Nach Meinung des Justizministeriums lag es in der Natur der Sache, dass der Darlehensnehmer mehr oder weniger direkt auf die Todesfallsversicherung angewiesen sei<sup>254</sup>.

Zur Veranschaulichung wurde im Exposé folgende Berechnung angestellt: Im Falle des oben bereits genannten 27-jährigen Darlehensnehmers betrug die Jahresprämie – in Quartalsraten geteilt – 2,29 % des versicherten Kapitals oder 2,33 % des gewährten Darlehens. Die Jahresleistung des Schuldners an Zinsen und Regiebeitrag sowie Prämie für die Todesfallsversicherung betrug also 9,83 % geliehenen Kapitals, wobei dabei die Annuitäten zur sukzessiven Tilgung des Kapitals noch nicht berücksichtigt waren. Bei einem höheren Alter des Versicherungsnehmers wären die Prämien nach Ansicht des Ministeriums um ein vielfaches höher: bei der Anker-Versicherung für einen 40-jährigen Mann bei quartalsweiser Prämienzahlung betragen sie 3,14 %, bei einem 50-jährigen 4,61 % und bei einem 60-jährigen 7,17 %. Somit konnte die durchschnittliche Belastung des Schuldners mit einer

---

<sup>253</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>254</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

Jahresleistung von 11 bis 12 % angenommen werden, wobei in dieser Rechnung aber nur die Prämien, nicht jedoch die Kapitalrückzahlungsbeträge berücksichtigt waren<sup>255</sup>.

Andererseits wollte das Justizministerium aber auch nicht verkennen, dass der Beamte durch die Todesfallsversicherung einen nicht unbeträchtlichen Gegenwert für seine Leistung erhielt. Gleichzeitig warf das Exposé aber die Frage auf, ob die Darlehensnehmer wirklich bestrebt wären, die Todesfallsversicherungen auch über den Zeitraum des Darlehensvertrages hinaus aufrecht zu erhalten: Denn wer „leichtsinnig“ kontrahiere, von dem sei nicht anzunehmen, dass der Bestand eines Versicherungsvertrages ihn „sofort aus einem Verschwender in einen Sparer umwandeln wird“<sup>256</sup>. Es wurde nämlich von Seiten des Justizministeriums befürchtet, dass es in der Mehrzahl der Fälle durch die Stornierung, den Rückkauf oder auf andere Weise einer vorzeitigen Auflösung zu einem großen Verlust bei den Verträgen kam<sup>257</sup>.

Als Schlussfolgerung stellte das Exposé in diesem Zusammenhang fest, dass eine Reorganisation der bestehenden Konsortien des Beamtenvereines das geeignetste Mittel darstellte, wenn man nicht durch die Einrichtung eigener staatlicher Kassen für die Kreditbedürfnisse der Beamten Vorsorge treffen wollte. Dass die Konsortien aus eigener Initiative eine Änderung ihrer Gebarung vornehmen würden, war nach Meinung des Justizministeriums jedoch nicht zu erwarten; bei der großen Zahl der Konsortien wäre darüber hinaus auch der Weg einer direkten Einflussnahme des Staates „jedenfalls sehr umständlich“<sup>258</sup>. Vom Ministerium befürchtet, dass sich „unmittelbare finanzielle Interessen der maßgebenden Persönlichkeiten hindernd“<sup>259</sup> auswirken würden. Stattdessen war der Versuch, den Beamtenverein selbst zu einer Initiative und zu einem „imperativen“ Eingreifen gegenüber den Konsortien zu veranlassen, laut Untersuchungsbericht als nicht von vornherein aussichtslos anzusehen<sup>260</sup>.

Abgesehen von den bisherigen Feststellungen hatte sich der Beamtenverein nach Meinung des Justizministeriums durch den Konsortialverband einen weitreichenden Einfluss auf die Konsortien gesichert: Es konnte daher erwartet werden, dass ein Appell der Zentrale, erforderlichenfalls eine Drohung, bei den Konsortien nicht ungehört verhallen würde. Der

---

<sup>255</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>256</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>257</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>258</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>259</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>260</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

Beamtenverein müsste in diesem Zusammenhang mit der bisherigen Tradition, die von den Konsortien betriebene Ausbeutung ihrer Schuldner zu beschönigen und als ein unveränderliches Spiel der wirtschaftlichen Kräfte hinzustellen, brechen. In diesem Zusammenhang wurde im Exposé festgehalten, dass sich der Beamtenverein bislang einer wohlwollenden Unterstützung seitens der Regierung erfreute und seine Popularität in der Bevölkerung diesem Umstand verdankte. Nach Ansicht des Justizministeriums sollten die geschäftlichen Interessen den Verein zu weitgehenden Zugeständnissen veranlassen, um eine staatliche Einflussnahme auf den Verein zu verhindern. Andererseits wollte das Justizressort öffentlichkeitswirksam alle Verbindungen mit dem Beamtenverein lösen, wenn dies eine hoheitliche Maßnahme bei den Konsortien verhinderte. Sollten alle diese Maßnahmen keine Wirkung zeitigen, sollte nach Meinung des Justizministeriums dem Verein die Einrichtung von staatlichen Unterstützungskassen zur Gewährung von Krediten an Beamte angedroht werden: Denn eine Konkurrenz mit staatlichen Kassen würden die Konsortien auf die Dauer nicht aushalten<sup>261</sup>.

Sollte es nicht gelingen, die Vorschusskonsortien des Beamtenvereines zu veranlassen, dass sie selbst die „Gesundung des Creditwesens des Beamtenstandes anbahnen“, so müsste nach dem Dafürhalten des Justizministeriums der Staat die Sache selbst in die Hand nehmen<sup>262</sup>: Es sei schließlich ein direktes Staatsinteresse, einen erheblichen Teil der Exekutivorgane aus Schuldverhältnissen zu befreien, die diese wirtschaftlich ruinierten und die Unabhängigkeit der staatlichen Organe, wenn nicht aufheben, dann doch beeinträchtigen oder in Frage stellen würden<sup>263</sup>.

Die Einzelheiten einer solchen Aktion näher darzulegen war nach Auffassung des Justizministeriums zum damaligen Augenblick aber noch verfrüht. In diesem Zusammenhang wurden die Pläne des Ressorts trotzdem schon skizziert: Es sollten staatliche Vorschusskassen eingerichtet werden, die aber keine Zinsen für die Darlehensgewährung verlangen sollten. Die Gründung solcher Kassen müsste auf Grund des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu erfolgen. Da eine Verzinsung der Geschäftsanteile mit ungefähr 5 % als unbedenklich angesehen wurde, wäre die Einrichtung solcher Vorschussgenossenschaften mit keinen wesentlichen Schwierigkeiten verbunden. Ihre Gebarung sollte nach den Grundsätzen des ministeriellen Vorschlages zur Reorganisation der

---

<sup>261</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>262</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>263</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

Beamtenvereinskonsortien vorgenommen werden. Nach Ansicht des Justizministeriums bestand kein Zweifel daran, dass die neuen Kassen in Konkurrenz zu den Spar- und Vorschusskonsortien treten würden: Sie hätten nicht nur die finanzielle Unterstützung des Staates, sondern auch „das moralische Gewicht der staatlichen Patronanz“ für sich<sup>264</sup>.

Abschließend wurde diesbezüglich im Exposé noch bemerkt, dass es aber kaum zur Gründung dieser Kassen kommen werde, denn noch hätte das Justizministerium die Hoffnung nicht aufgegeben, dass der Beamtenverein und seine Spar- und Vorschusskonsortien, wenn die Staatsverwaltung den ihr zu Gebote stehenden moralischen Einfluss ausdrücklich zur Geltung bringe, „sich der Ziele erinnern werden, welche sie sich hinsichtlich der Pflege des Beamtencredits einstens gesetzt haben“<sup>265</sup>. Dass sie, wie der Untersuchungsbericht abschließend bemerkt, wie sie auch auf anderen Gebieten „[A]nerkennenswertes“ für den Beamtenstand geschaffen hätten, sich ihrer gemeinnützigen Tätigkeit erinnern werden und es daher durch das Zusammenwirken des Beamtenvereines und seiner Konsortien einerseits und dem Staat andererseits gelingen werde, die abträglichen Zustände zu beseitigen<sup>266</sup>.

#### g) Hintergrund des Exposés des Justizministeriums

Die Frage der Reorganisation des Beamtenkredits betraf nach Ansicht des Justizministeriums alle Ressorts gleichermaßen, galt mithin als eine „allgemeine Staatsfrage“. Dass das Exposé vom Justizminister an den Innenminister übersandt worden war, hatte seinen Grund darin, dass dieser sachlich zuständige Behörde war und unter seiner „Weitwirkung“ eine Beseitigung der bei den Konsortien des Beamtenvereines „herrschenden desolaten Zustände“ erwirkt werden sollte<sup>267</sup>. Zu den diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen später.

Im Anschreiben<sup>268</sup> des Justizministers<sup>269</sup>, mit dem das Exposé dem Innenminister<sup>270</sup> übermittelt worden war, wurde darauf hingewiesen, dass die drückenden Schulden die Staatsbeamten in ihrer Eignung für den Dienst beeinträchtigen würden. In der Sache wurde vorgebracht, dass der Beamtenkredit teils öffentlich-rechtlicher Natur, nämlich in Form von

<sup>264</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>265</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>266</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>267</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>268</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, Karton 2282.

<sup>269</sup> Justizminister war damals Dr. Carl Krall von Krallenberg (Spuler [1962], S. 298).

<sup>270</sup> Der damalige Innenminister war Erich Graf Kielmannsegg, der im Jahre 1895 zugleich vorläufiger Ministerpräsident war (siehe Spuler [1962], S. 297 f.).

staatlicherseits gewährten Gehaltsvorschüssen<sup>271</sup>, und teils privatrechtlicher Natur, in Form von Darlehen, die Kreditinstitute an Staatsbeamte verleihen, wäre. Ziel der Reformvorschläge des Exposé sei es, „beide Systeme“ einander anzupassen<sup>272</sup>. Zuerst müsste jedoch das private Beamtenkreditwesen reorganisiert werden. Schließlich müsse der Staat bei der Vergabe von Gehaltsvorschüssen sehr restriktiv und einzelfallbezogen vorgehen<sup>273</sup>.

Der Justizminister bemerkte ausdrücklich, dass sich die beim Beamtenverein vorzunehmenden Schritte zwar außerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen würden, jedoch werden die Aktionen „an Gewicht und an Nachdruck erheblich gewinnen“, wenn sie auf Grund eines Einvernehmens aller beteiligten Ministerien vom Innenressort als Versicherungsaufsichtsbehörde durchgeführt werden würden<sup>274</sup>. Auf dessen Wohlwollen wäre der Beamtenverein schließlich wegen seiner besonderen Stellung und seiner bevorzugten Behandlung angewiesen. Sollte sich ein Erfolg bei den Aktionen einstellen, war dies nach Ansicht des Justizministeriums aus administrativen Gesichtspunkten als segensreich für die Staatsbeamten anzusehen<sup>275</sup>.

Somit war sich das Justizministerium von Anbeginn bewusst, dass seine Vorschläge ohne gesetzliche Grundlage waren. Es ging davon aus, dass die Aktionen rein sozialpolitische Zielsetzungen verfolgten. Auf Grund dessen gewinnt man den Eindruck, dass mit dem Vorgehen gegen den Beamtenverein ohne jegliche Rücksichtnahme Tatsachen zum finanziellen Vorteil des Staates geschaffen werden sollten, eben eine Entschuldung seiner Beamten und damit wohl auch eine Reduktion der Ansuchen um Gehaltsvorschüsse vom Dienstgeber.

In der Sache selbst brachte der Beamtenverein in seinen Publikationen gegen den Vorwurf der hohen Zinsbelastung von Darlehensnehmern vor, dass das Ziel der Gewährung von möglichst billigen Krediten von den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig wäre: Zur Zeit

---

<sup>271</sup> Zum Wesen der Gehaltsvorschüsse vgl. Layer (1909), S. 356 f.: Beamten und Dienern, die unverschuldet, insbesondere durch Krankheit oder andere Unglücksfälle, in Not geraten waren, konnten unverzinsliche Gehaltsvorschüsse gewährt werden (Patent vom 25.10.1798, PGS 29; Hofkanzleidekret vom 14.4.1819, PGS 92 [für Diener]). Ein Rechtsanspruch darauf bestand nicht. Die Höhe des Gehaltsvorschusses durfte maximal das dreifache Monatsgehalt betragen. Die Hereinbringung erfolgte durch ratenweise Gehaltsabzüge in zwölf bis höchstens zwanzig Monatsraten unter Berücksichtigung des abzugsfrei bleibenden Dienstbezuges des Beamten. Im Falle des Ablebens des Beamten vor Rückzahlung des Vorschusses waren die ausstehenden Beträge aus der Verlassenschaft hereinzubringen, keinesfalls jedoch von der Pension der Witwe abzuziehen.

<sup>272</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>273</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>274</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>275</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 16.228/95, unpaginiert, Karton 2282.

der Gründung der Konsortien „stand das Geld ungleich höher im Werte als jetzt und war deshalb auch teurer zu bezahlen“<sup>276</sup>. Der Zinsfuß für Bank-, Lombard- und Hypothekarkredite betrug bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts 6 bis 7 %. Dadurch waren die Konsortien laut Beamtenverein genötigt gewesen, Personalkredite zu einem Zinsfuß von bis zu 12 % und mehr zu vergeben<sup>277</sup>. Als weitere Rechtfertigung wurde vom Beamtenverein angeführt, dass die Konsortien in der Folge stets bemüht gewesen wären, die Kosten der Vorschüsse zu senken. Als Beleg wurde die Tatsache angeführt, dass seit Bestehen des Beamtenvereines der Zinssatz für Vorschüsse stetig gesunken sei und auch in Zeiten von Zinssteigerungen die Sätze gleichgeblieben wären.

Die Inanspruchnahme der Konsortien in Tausenden von Fällen wurde vom Beamtenverein als Beweis dafür angeführt, dass es unter den damals gegebenen Verhältnissen nicht möglich gewesen sei, den Personalkredit unter günstigeren Bedingungen zu gewähren<sup>278</sup>: Wenn in diesem Zusammenhang berücksichtigt werde, dass die Teilhaber der Konsortien nicht nur mit ihren erworbenen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in derselben Höhe haften, dass die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters noch für ein weiteres Jahr nach Ausscheiden aus dem Konsortium aufrecht bleibe und der Geschäftsanteil erst nach Erlöschen der Haftung ausbezahlt werden darf, so folgte nach Ansicht des Beamtenvereines daraus, dass die Dividende für solche Anteilseinlagen etwas größer sein müsste als die Zinsen für freies und ohne weitere Haftung verfügbares Kapital, also höher als die Verzinsung sicherer Wertpapiere, weil sonst niemand seine Ersparnisse bei den Konsortien anlegen und für das Doppelte derselben noch zwei Jahre nach Kündigung haften würde - dieser Umstand beeinflusste selbstredend die Höhe des Vorschusszinsfußes wesentlich<sup>279</sup>.

Der Vorwurf des Wuchers war nach Ansicht des Beamtenvereines vollkommen unbegründet, weil der Verein als solcher statutarisch gar nicht berechtigt war, an seine Mitglieder Vorschüsse zu erteilen. Hinsichtlich des Zinsfußes für die Rückzahlung der Vorschüsse wurde festgehalten, dass dieser durch die Generalversammlungen der Konsortien autonom und ohne Einflussnahme der Zentraleitung des Beamtenvereines festgelegt wird. Bei der Festsetzung der Höhe des Zinsfußes müsste laut Beamtenverein aber neben dem allgemeinen Zinsfuß des

---

<sup>276</sup> Gedenkschrift (1915), S. 142.

<sup>277</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 76.

<sup>278</sup> Vierzig Jahre (1905), ebenda.

<sup>279</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 85 f.



Geldmarktes und der lokalen Verhältnisse auch die angebotene Deckung berücksichtigt werden<sup>280</sup>. Wenn man zu der beschränkten Haftung bei den Genossenschaften auch noch die beschränkte Zulassung und Ausnützung fremder Gelder in Betracht ziehe, so musste nach dem Dafürhalten des Beamtenvereines der Zinsfuß für die Vorschüsse höher sein als bei anderen Anlagearten und konnte eine gewisse Grenze gar nicht unterschreiten<sup>281</sup>.

Ungeachtet dessen wären die Konsortien bestrebt, die Herabsetzung der Dividende für die haftungspflichtigen Anteilseinlagen zu erreichen<sup>282</sup>. In diesem Zusammenhang wurde vom Beamtenverein darauf hingewiesen, dass die meisten Konsortialstatuten folgende Bestimmung enthielten: „Der nach Dotierung des Reservefonds und des allgemeinen Fonds des Beamtenvereines und nach Abzug der übrigen etwa beschlossenen Widmungen verbleibende Rest des Reinerträgnisses wird als Dividende an die Konsorten verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis der auf die Anteilseinlagen geleisteten Zahlungen und der Dauer des Erliegens derselben während des betreffenden Geschäftsjahres. Solange die erste Anteilseinlage nicht voll eingezahlt ist, wird die darauf entfallende Dividende nicht ausbezahlt, sondern der Einlage als Einzahlung zugeschrieben.“ Die Höhe der Dividende war, so die Argumentation des Beamtenvereines, im Lauf der Jahre gesunken, dies weil auch der Zinsfuß für Vorschüsse herabgesetzt worden wäre. Die meisten Konsortien zahlten Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts eine Dividende zwischen 5 bis 6 %<sup>283</sup>.

Überdies war es nach dem Dafürhalten des Beamtenvereines nachvollziehbar, dass die Spareinlagen der Konsortien zu einem geringeren Prozentsatz verzinst werden müssten als die Dividende für die Anteilseinlagen. Da es verlockend erschien, den Geldbedarf durch die Übernahme von Spareinlagen zu decken, aber die massenhafte Kündigung der Spareinlagen eine wirtschaftliche Gefahr für die Konsortien darstellte, hatten nach Ansicht des Beamtenvereines die Konsortien bei Annahme von Spareinlagen die Pflicht, alle maßgebenden Faktoren, wie den Stand der Anteilseinlagen oder der aushaftenden Vorschüsse sowie die Solvenz der Schuldner, genau zu prüfen<sup>284</sup>.

Zu den Verwaltungskosten wurde bemerkt, dass die Konsortien zumeist langfristige Darlehen erteilen würden, bei denen es zur Rückzahlung in kleinen Raten komme: Dieser

---

<sup>280</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 340.

<sup>281</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 341 ff.

<sup>282</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 331.

<sup>283</sup> Vgl. Schwingenschlögl (1890), ebenda.

<sup>284</sup> Vgl. Schwingenschlögl (1890), S. 338.

Rückzahlungsmodus wäre in den meisten Fällen der einzige, der den Beamten annehmbar erschien, wobei er andererseits aber gleichzeitig die Regie verteuerte. Die Summe der Prozentsätze aus den Verwaltungskosten, aus Steuern<sup>285</sup>, aus Abschreibungen sowie aus der Dotation der Reservefonds zuzüglich der in Aussicht genommenen Dividende musste nach Argumentation des Beamtenvereines im Vorschusszinsfuß Deckung finden, wobei nach Maßgabe der Gebarung und der Ausdehnung des Geschäftsverkehrs bei den Verwaltungskosten sowie den Abschreibungen niedrigere Sätze gewählt werden konnten<sup>286</sup>.

Die Tragung der Regiekosten stand nach Ansicht des Beamtenvereines naturgemäß im Spannungsfeld zwischen der Gewährung von billigen Krediten an Vorschusswerber und dem Interesse der Anteilseigner der Konsortien an einer möglichst hohen Dividende. Es wurde von Seiten des Beamtenvereines darauf hingewiesen, dass in der Praxis eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Konsortien ihren Vorschussnehmern gar keine Regiebeiträge in Rechnung stellte, der Großteil der übrigen Konsortien verrechnete Nebengebühren zwischen ¼ und 2 % und nur wenige sahen Sätze zwischen 2 und 4 % vor. Die Regiebeiträge wurden entweder mit einem fixen Prozentsatz für die Dauer der Vorschussrückzahlung eingehoben oder es wurde die Vorschussdauer berücksichtigt und danach ein variabler Prozentsatz festgesetzt<sup>287</sup>.

Der Beamtenkredit sollte nach dem Dafürhalten des Beamtenvereines nicht nur billig, sondern auch ohne Beschneidung des laufenden Einkommens zurückgezahlt werden können. Der Beamtenverein wies darauf hin, dass die Konsortien dementsprechend die Darlehen nach Tunlichkeit gegen sehr kleine Raten und auf lange Zeit vergeben. Dem Kreditschuldner werde, so der Verein in diesem Zusammenhang, wenn er durch Krankheit, Unglücksfälle oder sonstige unerwartete Ereignisse in vorübergehende Schwierigkeiten geraten war, auch durch Stundungen bei der Kapitalstilgung oder durch zeitweise Erlassung der Teilzahlungen geholfen.

Die lange Rückzahlungsdauer der Beamtenkredite, die in besonderen Fällen auf bis zu 25 Jahre ausgelegt waren, erhöhte nach Ansicht des Beamtenvereines im besonderen Maße die Verlustgefahr, da die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und von eventuellen Bürgen für eine

---

<sup>285</sup> Die Konsortien hatten nach eigenen Angaben im Jahre 1878 je nach Genossenschaft eine Steuerquote zwischen 8,3 % und 57,9 % des Gebarungsüberschusses. Vom Gebarungsüberschuss wurden die Einkommensteuer und die Erwerbsteuer berechnet. Die Konsortien der österreichischen Reichshälfte zahlten im Zeitraum 1874 bis 1889 an Steuern und Gebühren 504.194 fl. (Schwingsenschlögl [1890], S. 327, 329).

<sup>286</sup> Vgl. Vierzig Jahre (1905), S. 86.

<sup>287</sup> Schwingsenschlögl (1890), S. 335.

so lange Zeit mit Sicherheit nicht ermessen werden konnte. Der Verlustgefahr im Todesfall des Schuldners wurde von den Konsortien dadurch vorgebeugt, dass der Vorschusswerber bei Aufnahme des Darlehens eine auf seinen Ablebensfall lautende Versicherungspolizze zu hinterlegen und sich zu verpflichten hatte, neben den Amortisationsraten auch für die laufenden Prämienzahlungen zu dieser Polizze aufzukommen: Starb der Schuldner, so hatte der Gläubiger das Recht, sich bezüglich seiner restlichen Forderung aus dem fällig gewordenen Versicherungskapital schadlos zu halten. Diese Sicherstellungskombination erleichterte nach Ansicht des Beamtenvereines überdies die Beibringung von Bürgen, da diese im Falle des Todes des Hauptschuldners und der Tilgung des Darlehens aus der Versicherung außer Obligo traten, ja sie machte die Bestellung von Bürgen in vielen Fällen überhaupt entbehrlich<sup>288</sup>. Da trotz aller Vorsicht Verluste bei den Konsortien vorkamen, wurden diese statutenmäßig zur Bildung und Dotierung eines Reservefonds verpflichtet. In den Zinsen der Vorschüsse musste daher auch ein gewisser Prozentsatz als Assekuranzquote gegen eventuelle Verluste enthalten sein<sup>289</sup>.

Dem Vorwurf, dass die Konsortien zur Sicherstellung Lebensversicherungspolizzen überhaupt verlangen würden, wurde vom Beamtenverein entgegnet, dass die Forderung einer solchen Polizze im Wesen des Personalkredites begründet wäre: Wer über Kapitalien, beispielsweise Grundbesitz oder Wertpapiere verfügte, werde jederzeit bei Banken und Sparkassen gegen Verpfändung recht billigen Kredit bekommen, weil das Pfand für das Darlehen genügende Sicherheit auch für den Tod des Schuldners biete. Die Sicherstellung auch für den Fall des Todes durch ebenfalls sterbliche Bürgen konnte vom Beamtenverein einerseits nicht als ausreichend betrachtet werden, andererseits „widerstreitet sie dem die Vorschusserteilung beherrschenden Prinzip der Humanität“<sup>290</sup>.

Der häufige Einwand, dass die Lebensversicherungsprämien das Darlehen erheblich verteuern würden, mochte nach Ansicht des Beamtenvereines bei der kurzen, auf die Laufzeit des Kredites abgestellten und nach Maßgabe der Rückzahlung verfallenden Versicherung zutreffen. Gegenüber der normalen Lebensversicherung war nach Argumentation des Beamtenvereines der Vorwurf allerdings nicht stichhaltig, denn diese stellte nach Freiwerden als Sicherungsmittel ein wirtschaftlich nicht geringes Wertobjekt dar, denn die Familie erhielt

---

<sup>288</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 86 f.

<sup>289</sup> Schwingenschlögl (1890), S. 341.

<sup>290</sup> Vierzig Jahre (1905), S. 87.

im Ablebensfall den Differenzbetrag zwischen Versicherungssumme und Restschuld ausbezahlt<sup>291</sup>.

Beim Zusammenhang zwischen der Kreditvergabe der Konsortien und der Lebensversicherung des Beamtenvereines ist schließlich noch eine Untersuchung von Interesse, ob die Aufhebung der Dienstkautionen für Staatsbeamte die Zahl der Todesfallsversicherungen beim Beamtenverein drastisch gesenkt hat, weil die Vorschusswerber von den Konsortien in der Regel gezwungen wurden, als Sicherheit für die Rückzahlung des Darlehens, das sie für den Erlag der Dienstkautionen aufnahmen, eine Lebensversicherung beim Beamtenverein abzuschließen.

Die Dienstkautionen wurden im Jahre 1903 per Gesetz aufgehoben<sup>292</sup>. Sollte die Lebensversicherungsabteilung ihr immenses Wachstum, vor allem bei der Zahl der Todesfallsversicherungen, auf die Besicherung von Darlehen für Dienstkautionen begründet haben, so müsste es ab dem Jahre 1903 einen signifikanten Einbruch bei der Zahl der Neuabschlüsse von Todesfallsversicherungen und damit verbunden einen Rückgang des Prämienvolumens gegeben haben. Die statistischen Daten des Beamtenvereines bestätigen diesen Zusammenhang jedoch nicht direkt:

In der Tarifgruppe I der Lebensversicherungsabteilung des Beamtenvereines, die die Kapitalsversicherung auf den Todesfall einschließlich der gemischten Versicherung umfasste, wurden im Jahr 1903 5.851 Neuanträge gestellt (davon wurden 4.572 vom Verein angenommen). Die Zahl der Anträge stieg in den Folgejahren an und erreichte im Jahre 1911 mit 8.438 Ansuchen (davon wurden 6.919 angenommen) ihren Höhepunkt. Bis 1914 sank die Zahl der Anträge auf 5.065 (davon wurden 4.076 angenommen). Ex aequo stieg auch die Versicherungssumme der angenommenen Todesfallsversicherungen von 10,161.164 Kr. im Jahre 1903 auf 19,292.613 Kr. im Jahre 1911 und sank bis zum Jahre 1914 auf 12,903.000 Kr.<sup>293</sup>.

In diesem Sinne entwickelten sich auch die Zahlen des Versicherungsstandes: Im Jahre 1903 standen in der Tarifgruppe I 73.416 Verträge in Geltung. Die Zahl der Verträge stieg bis 1912

---

<sup>291</sup> Gedenkschrift (1915), S. 143 f.

<sup>292</sup> Gesetz vom 18.7.1903 betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen und der Frauenverzichtsurkunden, RGBl. 203/1903.

<sup>293</sup> Gedenkschrift (1915), S. 82.

auf den Höchststand von 90.274 und fiel bis 1914 auf 89.957. Dessen ungeachtet stieg die Gesamtsumme des versicherten Kapitals in dieser Tarifgruppe von 152,445.777 Kr. im Jahre 1903 in den Folgejahren bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges kontinuierlich auf 205,701.966 Kr. Beim Verhältnis der Neuverträge zu den Vertragsbeendigungen zeigt sich, dass es in Summe bis zum Jahre 1913 immer einen Zuwachs bei der Zahl der Verträge gab, erst danach wurde das Verhältnis leicht negativ<sup>294</sup>.

Bei den Spar- und Vorschusskonsortien stieg die Gesamtzahl der Teilhaber von 38.931 im Jahre 1905 auf 48.352 im Jahre 1910. Diese Zahl blieb in der Folge mit 48.398 im Jahre 1914 nahezu unverändert. Die Zahl der erteilten Vorschüsse blieb auf gleichem Niveau: Im Jahre 1900 betrug deren Zahl 19.183, im Jahre 1905 18.046 und im Jahre 1910 18.963. Erst danach kam es zu einem rapiden Abfall auf 11.252 Vorschusserteilungen im Jahre 1914. Der Gesamtbetrag der erteilten Vorschüsse stieg von 13,490.415 Kr. im Jahre 1900 auf 18,917.381 Kr. im Jahre 1905 und auf 25,610.925 Kr. im Jahre 1910. Dann sank die Zahl auf 15,426.807 Kr. im Jahre 1914. Die gleiche Entwicklung ist auch bei den Beträgen der aushaftenden Vorschüsse zu beobachten: Die Summe stieg von 35,247.081 Kr. im Jahre 1900 auf 50,614.436 Kr. im Jahre 1905 und auf 80,981.416 Kr. im Jahre 1910. Erst im Jahre 1912 kam es zu einem Ende der Steigerungen und in der Folge zu einer Stabilisierung auf hohem Niveau bei 91,842.363 Kr. im Jahre 1914<sup>295</sup>.

Sollte es tatsächlich der Fall gewesen sein, dass die Todesfallsversicherungen beim Beamtenverein primär zur Besicherung von Krediten der Konsortien zwecks Erlegung von Dienstkautionen abgeschlossen wurden, so ist die Zeitverzögerung beim Rückgang in dieser Versicherungssparte sowohl in ihrer zeitlichen als auch in ihrer umfänglichen Dimension nicht nachvollziehbar. Der Rückgang setzte erst rund ein Jahrzehnt nach der gesetzlichen Aufhebung der Dienstkautionen ein, damit einhergehend müsste zu diesem Zeitpunkt auch ein Rückgang bei den aushaftenden Vorschüssen festzustellen sein. An dieser inkongruenten Entwicklung ändert auch die Tatsache nichts, dass nach Art. III Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Dienstkautionen die Freigabe dieser erst innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte, denn die erteilten Vorschüsse der Konsortien wurden schließlich nur für Neuerläge von Kauttionen verwendet.

---

<sup>294</sup> Gedenkschrift (1915), S. 108.

<sup>295</sup> Vgl. Gedenkschrift (1915), S. 154.

Bedenkt man aber, dass im Jahre 1907 die gesetzliche Pensionsversicherung für Angestellte in Kraft trat, so könnte dieses Ereignis möglicherweise ein alternatives, aber durchaus plausibles Erklärungsmodell für die Entwicklung der Todesfallsversicherungen bieten: Die „Privatbeamten“ (Angestellten) waren bis dahin schließlich ohne jede gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, womit sich für die Angestellten der Zwang ergab, ihre Familie für den Fall des Ablebens abzusichern. Hierfür eignete sich die Todesfallsversicherung. Die Zahl der abgeschlossenen Verträge in den anderen Tarifgruppen der Lebensversicherungsabteilung des Beamtenvereines waren denn auch deutlich geringer als bei den Todesfallsversicherungen<sup>296</sup>.

Insgesamt betrachtet wären nur beide Ereignisse zusammen, also die Abschaffung der Dienstkautionen und die Einführung der gesetzlichen Pensionsversicherung für Angestellte, ein nachvollziehbarer Erklärungsansatz für den Rückgang der Todesfallsversicherungen beim Beamtenverein, nicht jedoch ersteres Ereignis allein. Natürlich ist bei dieser Schlussfolgerung dennoch im Auge zu behalten, dass die Darlehensaufnahme auch zu anderen Zwecken als für den Erlag von Dienstkautionen oder die Hinterbliebenenvorsorge erfolgte. Insofern kann dieser Erklärungsansatz nur für signifikante Veränderungen bei der Lebensversicherung und den Spar- und Vorschusskonsortien über einen langen Zeitraum dienen.

#### h) Antwort des Innenministers auf das Exposé

Der Innenminister<sup>297</sup> nahm mit Note vom 3.6.1896<sup>298</sup> zu den Erhebungsergebnissen des Exposés und den vorgeschlagenen Maßnahmen des Justizministeriums gegen den Beamtenverein Stellung. Bereits auf der ersten Seite wurde die ablehnende Haltung zu den Reformvorschlägen betreffend die Regelung des privaten Kredites der Staatsbeamten kundgetan. Begründet wurde der Standpunkt damit, dass, wie in der Einleitung des Exposés dargelegt, „volkswirtschaftliche Anschauungen“ gegen eine Inanspruchnahme des Kredites seitens der Staatsbeamten als einer „regelmäßigen“ Erscheinung stünden<sup>299</sup>: Die Staatsbeamten benötigten den Kredit nicht zu produktiven Zwecken in Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sondern nehmen diesen in der Regel in Anspruch, wenn ihre Bezüge zur

---

<sup>296</sup> Siehe dazu den Gesamtstand der Versicherungen nach den Tarifen I bis IV in Gedenkschrift (1915), S. 108 f.

<sup>297</sup> Innenminister war zu diesem Zeitpunkt Kasimir Felix Graf Badeni, der von 1895 bis 1897 zugleich Ministerpräsident war (vgl. Spuler [1962], S. 298).

<sup>298</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, Karton 2282.

<sup>299</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht mehr ausreichen. Wenn die Kreditaufnahme aber zu einer erheblichen Verschuldung der Staatsbeamten führte, so verdiente dieser Umstand nach Ansicht des Innenministers allerdings sowohl im Hinblick auf das Wohl des Beamtenstandes als auch auf die in Betracht kommenden allgemeinen staatlichen Interessen die volle Würdigung der Staatsverwaltung<sup>300</sup>.

Allerdings bedeuteten die wahrgenommenen Übelstände nach Meinung des Ministers keinen Anlass, eine Aktion zur Organisation und Regelung des Beamtenkredites einzuleiten. Vielmehr sollte seiner Meinung nach auf eine Beseitigung der Ursachen der Überschuldung des Beamtenstandes durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatsdiener hingewirkt werden. Diesbezüglich verwies der Minister auf die von der Regierung bereits im Abgeordnetenhaus eingebrachte Vorlage betreffend die Regelung der Bezüge der Staatsbeamten. Die Regelung des Beamtenkredites an sich war seiner Meinung nach auch kaum geeignet, die wirtschaftliche Lage derselben wesentlich zu verbessern, da auch der bestorganisierte Kredit gerade bei den Staatsbeamten, die in der Regel auf ein fixes Einkommen angewiesen waren, den Widerspruch zwischen den existenziellen Bedürfnissen und den hierfür zu Gebote stehenden Mitteln auf die Dauer nicht beseitigen würde<sup>301</sup>.

Nach Ansicht des Innenministers beschränkte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Kredites durch einen Beamten auf durch außerordentliche Umstände hervorgerufene unverschuldete Fälle, wenn die Bezüge der Staatsbeamten zur Bestreitung eines bescheidenen standesgemäßen Unterhaltes ausreichen. Als Abhilfe sollte nach Meinung des Ressortchefs zunächst das bereits bestehende Institut des Gehaltsvorschusses dienen<sup>302</sup>.

Der im Exposé vorgeschlagene Weg der Regelung des Beamtenkredites durch eine Einwirkung auf die Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines erschien dem Innenminister überhaupt nicht zielführend. Seiner Meinung nach waren die privaten Assoziationen „gewiß berufen, auch auf diesem Gebiete Gutes“ zu tun<sup>303</sup>. Die Staatsverwaltung sollte das Problem aber durch ihre eigenen Mittel und nicht durch einen

---

<sup>300</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>301</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>302</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>303</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

Versuch der „Inanspruchnahme des guten Willens“ zu lösen trachten<sup>304</sup>. Nach Ansicht des Ministers kam es wesentlich auf den guten Willen der Konsortien bei der im Sinne des Exposé einzuleitenden Aktion an, da es keinen Zwang gegenüber diesen und dem Beamtenverein zur Regelung seiner Tätigkeit geben könnte. Eine derartige Aktion der Staatsverwaltung hielt der Innenminister im Übrigen für verfehlt, weil der tatsächliche Erfolg des Versuches der Inanspruchnahme der in Betracht kommenden privaten Assoziationen außerhalb des Wirkungsbereiches der Staatsverwaltung gelegen und ein etwaiges Misslingen dieses Versuches für die Staatsautorität nur abträglich wäre; ferner liefen die im Exposé enthaltenen Vorschläge in ihren Zielsetzungen auf eine wesentliche Beschränkung der Autonomie der Vorschusskonsortien hinaus<sup>305</sup>.

Es erschien dem Innenminister nicht unbedenklich, wenn die Staatsverwaltung aus irgend einem Grunde die gesetzlich gewährleistete Autonomie der Spar- und Vorschusskonsortien, die die Existenzberechtigung für die nach dem Prinzip der Selbsthilfe organisierten Assoziationen bildete, zu beschränken, da die Staatsverwaltung damit auch die „moralische“ Verantwortung für die gedeihliche Weiterentwicklung der Assoziationen auf einer geänderten Grundlage übernehmen würde<sup>306</sup>.

Auch der Idee des Exposé, dass die Staatsverwaltung für den Fall des Scheiterns der geplanten Aktion gegenüber den Vorschusskonsortien des Beamtenvereines die Errichtung von Vorschusskonsortien auf der Grundlage des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Angriff nehmen sollte, konnte sich der Innenminister nicht anschließen, da sich seiner Meinung nach derartige, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Assoziationen mit Erfolg nicht von Amts wegen ins Leben rufen ließen: Wenn die Regelung des privaten Kredites der Staatsbeamten durch eine Einwirkung der Staatsverwaltung auf die Vorschusskonsortien des Beamtenvereines oder durch die Errichtung neuer derartiger Konsortien seitens der Staatsverwaltung ins Auge gefasst werden soll, so würde eine solche Aktion nach seinem Dafürhalten immer eine weitgehende Unterstützung der betreffenden Konsortien aus Staatsmitteln, wie sie auch im Exposé angedacht war, zur Voraussetzung haben. Gerade gegen eine Verwendung von staatlichen Geldern zu solchen

---

<sup>304</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>305</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>306</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.



Zwecken machte der Innenminister aber Bedenken geltend. Bei Vorschusskonsortien für Staatsbeamte lag seiner Auffassung nach jedoch kein Anlass für eine materielle Beihilfe des Staates vor, denn aus der Rechtsstellung des Dienstgebers könnte zwar die Verpflichtung des Staates für einen standesgemäßen Unterhalt, nicht aber für den privaten Kredit seiner Bediensteten zu sorgen, abgeleitet werden<sup>307</sup>.

Auch die im Exposé über die Gebarung der Vorschusskonsortien enthaltenen Ausführungen boten dem Innenminister keine ausreichende Grundlage für eine erfolgreiche Aktion gegen den Beamtenverein und seine Konsortien. Der Untersuchungsbericht ging seiner Ansicht nach nämlich bei der Beurteilung des Gebarens der Vorschusskonsortien insbesondere von einer nicht zutreffenden Voraussetzung aus: Das Exposé betonte den berufsgenossenschaftlichen Charakter des Beamtenvereines und seiner Konsortien. Hierzu bemerkte der Innenminister aber unter Hinweis auf den Wirkungskreis, welchen sich der Beamtenverein in seinen Statuten gesetzt hatte, und im Hinblick auf die für die Aufnahme als Mitglieder geforderten Berufskategorien, dass weder der Beamtenverein noch seine Spar- und Vorschusskonsortien als standesgenossenschaftliche Organisationen der Staatsbeamten im eigentlichen Sinne angesehen werden konnten<sup>308</sup>.

Was die vom Beamtenverein seinen Konsortien gewährten Vorschüsse anlangte, so war nach dem Dafürhalten des Innenministers die Staatsverwaltung, die die Aufsicht über den genannten Verein als Versicherungsgesellschaft führte, nicht berufen, diesen zur Erweiterung der von ihm selbst gesetzten Grenzen, innerhalb dieser ihm die Gewährung von Darlehen an die Konsortien zulässig erschien, zu bestimmen<sup>309</sup>.

Im Hinblick auf die Praxis der Sicherung der Kredite durch Todesfallsversicherungen, obwohl diese zur Sicherstellung nicht unbedingt nötig waren, erklärte der Innenminister, dass diese nicht zu billigen, aber einfach damit zu erklären sei, dass die Konsortien vom Beamtenverein durch Provisionsbezüge für die Abschläge „interessiert“ werden würden<sup>310</sup>. Bezüglich der Höhe der von den Konsortien zu entrichtenden Versicherungsprämien bemerkte er, dass in der

---

<sup>307</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>308</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>309</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>310</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

Lebensversicherung eine Ermäßigung der Prämientarife in einzelnen Fällen nicht machbar wäre: Die Nettoprämientarife bedürften als Grundlage für die Reserveberechnung der staatlichen Genehmigung, aber auch die Bruttoprämientarife sind der Staatsverwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen<sup>311</sup>. Eine beliebige Abweichung von schon zur Kenntnis genommenen Tarifen war seiner Meinung nach nicht statthaft<sup>312</sup>.

Da der Innenminister den Anregungen des Exposés hinsichtlich der Gebarung des Beamtenvereines und seiner Spar- und Vorschusskonsortien sowie der Regelung des privaten Kredites der Staatsbeamten in den wesentlichen Punkten nicht zustimmen konnte und seiner Meinung nach bezüglich der angeregten Reform der Vorschriften über die Gehälter dem Finanzministerium die führende Rolle zu überlassen war, war er auch gegen die Einsetzung einer Kommission zur Beratung der Durchführung der in Rede stehenden Vorschläge<sup>313</sup>.

Abschließend bemerkte der Minister, dass, falls eine Einwirkung auf den Beamtenverein bzw. die Spar- und Vorschusskonsortien seitens der Staatsverwaltung zur Verbilligung des Beamtenkredites überhaupt ins Auge gefasst werden sollte, diese sich darauf zu beschränken hätte, einzelne zur Kenntnis der Staatsaufsichtsbehörde kommende konkrete Fälle, in denen kreditnehmende Staatsbeamte bei dem einen oder anderen der Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines unverhältnismäßig „drückenden Bedingungen“ unterworfen seien, der Leitung des Beamtenvereines unmittelbar oder dem für den genannten Verein bestellten Kommissär zur Kenntnis zu bringen und dieselben zur Beseitigung derartiger Übelstände „einzuladen“<sup>314</sup>.

#### i) Reaktion des Justizministers auf die Note des Innenministers

In Reaktion auf die Note des Innenministers stellte das Justizministerium fest, dass angesichts der ablehnenden Haltung des Innenministers die geplante Aktion gegen den Beamtenverein fallen gelassen werden musste. Selbst initiativ zu werden, war dem Justizministerium ressortmäßig verwehrt, darüber hinaus wurde es als aussichtsloses Unterfangen eingeschätzt,

<sup>311</sup> § 9 des Versicherungsregulativs vom 5.3.1896, RGBl. 31/1896, zu diesem unten näher.

<sup>312</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>313</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>314</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 3931/95, Beilage zu J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

wenn man vom Innenministerium keine Unterstützung erhielt, sondern nur auf „entschiedene Gegnerschaft“ stieß<sup>315</sup>.

Auch die Reform des Gehaltsvorschusswesens beim Finanzministerium zu betreiben wurde vom leitenden Referenten im Justizministerium, Sektionsrat Call<sup>316</sup>, für vergeblich gehalten, denn die Note des Innenministers zeigte auch in dieser Hinsicht die Ablehnung deutlich auf. Nach Ansicht des Referenten musste beim privatrechtlichen Beamtenkredit der Anfang gemacht werden: Vom Finanzministerium sollte verlangt werden, in allen sanierungsbedürftigen Fällen einzugreifen, sodass eine Reihe von Fällen auch durch einen „vernünftigen“ privaten Beamtenkredit - ohne Inanspruchnahme von Staatsmitteln - gelöst werden könnte. Diese Opfer wären nach Ansicht des Sektionsrates dem Staat zuzumuten gewesen<sup>317</sup>.

Vom Justizressort wurde abschließend konstatiert, dass, falls es dem Justizminister<sup>318</sup> nicht gelinge, nochmals die Aufmerksamkeit des Ministerpräsidenten auf das Exposé zu lenken und diesen zu einer Änderung seiner Haltung zu veranlassen, nichts anderes übrig bliebe als die offiziellen Beziehungen des Justizressorts mit dem Beamtenverein abubrechen. Das Ministerium hegte in diesem Zusammenhang die Hoffnung, dass der Innenminister möglicherweise dazu bereit sei, sich diesem Vorhaben anzuschließen; dagegen wurde es vom Justizressort als illoyal angesehen, einen solchen Schritt ohne Kenntnis des Innenministers vorzunehmen<sup>319</sup>.

Auf Vorschlag von Sektionsrat Call wurde eine Note an den Innenminister adressiert<sup>320</sup>. In dieser teilte der Justizminister seinem Ressortkollegen mit, dass er mit Note vom 23.7.1895 und dem angeschlossenen Exposé die Aufmerksamkeit des Innenministers auf die herrschenden Zustände bei der Kreditgewährung an Staatsbeamte lenken und darzulegen versuchte, dass die Bedingungen, unter denen die Konsortien des Beamtenvereines

<sup>315</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>316</sup> Aus den Akten ist zu schließen, dass Dr. August von Pitreich Sachbearbeiter der Angelegenheit war. Dieser war ein dem Justizministerium zugeteilter Landesgerichtsrat des Oberlandesgerichtssprengels Graz. Pitreich wurde 1896 Ministersekretär und 1897 Sektionsrat. Die Causa stand offensichtlich unter der Federführung des Sektionsrates Dr. Friedrich Call zu Rosenberg und Kulmbach, der in der Sache dem Justizminister vortrug und die Briefentwürfe an den Innenminister vorlegte (Hof- und Staats-Handbuch, Jge. 1895-97).

<sup>317</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>318</sup> Justizminister als Mitglied der Regierung Badeni war zu diesem Zeitpunkt Johann Nepomuk Graf Gleispach (Spuler [1962], S. 298).

<sup>319</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>320</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

Staatsbeamten Darlehen gewährten, als geradezu „verderblich“ anzusehen waren<sup>321</sup>. Zugleich wurde vom Justizminister der Wunsch ausgesprochen, dass die Frage zunächst einer gemischten Ministerialkommission zum eingehenden Studium und zur Erstattung entsprechender Vorschläge übersandt werden sollte<sup>322</sup>.

In Kenntnis der ablehnenden Note des Innenministers vom 3.6.1896, wollte der Justizminister auf die Sache noch einmal zurückkommen und eine Widerlegung der Gründe, die für den Standpunkt des Innenministers bestimmend gewesen waren, versuchen: Einerseits hielt es der Minister gerade auf Grund der Erfahrungen, die er in seiner früheren amtlichen Tätigkeit wiederholt gemacht hatte, für seine Pflicht zu konstatieren, dass auch er die Art und Weise, wie einzelne Konsortien des Beamtenvereines bei der Kreditgewährung an Staatsbeamte vorgingen, als verhängnisvoll ansah; andererseits schien es ihm aber geboten, falls damit eine Besserung der herrschenden Zustände erreichbar wäre, die Konsequenzen daraus zu ziehen und die Beziehungen zum Beamtenverein zu beenden<sup>323</sup>.

Der Justizminister konnte weiters die Ansicht des Innenministers nicht teilen, dass man sich bei der Bekämpfung der Überschuldung des Beamtenstandes auf die schon im Zuge befindliche Gehaltsregulierung beschränken könnte. Die Bemühungen der Gesetzgebung, das Schuldenmachen öffentlicher Beamter zu verhüten, so die Note, ließen sich bis in das vorige Jahrhundert zurückverfolgen: Keine Maßregel habe sich hierbei als voll wirksam erwiesen. Speziell die Hoffnung, dass die öffentlichen Beamten mit den ihnen durch das Gesetz vom 15. April 1873<sup>324</sup> neu bemessenen Bezügen in den weitaus meisten Fällen ihr Auslagen finden könnten, habe sich nur zu bald als trügerisch erwiesen<sup>325</sup>.

Der Justizminister betonte, dass sein Ressort nie verhehlte und im Exposé auch mehrmals darauf hinwies, dass eine „imperative Action“ gesetzlich ausgeschlossen sei<sup>326</sup>. Wenn ein Konsortium zwar auf Anregung der Regierung, aber doch noch immer autonom seine Gebarungsgrundsätze änderte, dürfte dies nach Ansicht des Ministers nicht als Bruch mit dem Autonomieprinzip angesehen werden können. Für ebenso wenig begründet hielt der Ressortchef die Besorgnis vor der „moralischen“ Verantwortung, die die Staatsverwaltung

---

<sup>321</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>322</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>323</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>324</sup> Siehe zu diesem bereits oben.

<sup>325</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>326</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

durch eine solche gänzlich unverbindliche Einflussnahme auf sich laden könnte, da es ja jeder Genossenschaft freigestellt bliebe, die ihr empfohlenen Gebarungsgrundsätze anzunehmen oder nicht<sup>327</sup>. Nach dem Dafürhalten des Justizministers wog die Verantwortung schwerer, die die Staatsverwaltung durch den Verzicht auf die angedeutete Aktion zur Verbesserung die Lage der verschuldeten Beamten auf sich laden würde<sup>328</sup>.

In Übereinstimmung mit seinem Ressortkollegen stellte der Justizminister fest, dass dem Beamtenverein und seinen Konsortien nach seinem Statut und nach seiner Einrichtung der Charakter einer berufsgenossenschaftlichen Organisation nicht „vindiziert“ werden könnte, doch wäre es gerechtfertigt, dass die Staatsverwaltung die offene und geheime Förderung aufgabe, die sie bisher dem Beamtenverein zu Teil hatte werden lassen<sup>329</sup>.

Der Justizminister bemerkte, dass der Beamtenverein bisher oft unter der „Flagge der Regierung“ gesegelt war, wobei ihm dabei schon seine Firma zustatten kam<sup>330</sup>: Bei der Auswahl seiner Organe ließ er sich ganz offensichtlich vom Wunsch leiten, als eine wirkliche Staatsorganisation zu gelten, zudem war es dem Beamtenverein gelungen, verschiedene andere Begünstigungen zu erlangen, die ihm den Schein eines, wenn auch nicht offiziellen, so doch das besondere Wohlwollen der Regierung genießenden Unternehmens verliehen haben. Beispielhaft führte der Justizminister an, dass es bekannt war, dass dem Beamtenverein gestattet worden wäre, Rechenschaftsberichte und andere der Reklame dienenden Kundmachungen als Beilage des Reichsgesetzblattes zur Versendung zu bringen. Erst unmittelbar vor der Erstellung der Note wurde seines Wissens nach der Rechenschaftsbericht des Vereines mit der Ausgabe des Verordnungsblattes des Justizministers von der Staatsdruckerei ohne Wissen des Justizministers versandt<sup>331</sup>.

Der Beamtenverein nehme, so der Standpunkt des Justizministers, aber zu seiner „Propagierung“ in amtlichen Kreisen die Behörde auch noch in anderer Weise in Anspruch<sup>332</sup>: So wurde beispielsweise vor kurzer Zeit ein Prospekt des Vereines zwecks Verbreitung an das Präsidium des Justizministeriums und zweifellos auch an andere Behörden versandt. Der Vorteil, der dem Beamtenverein durch diese Form der Öffentlichkeitsarbeit erreichte, war

---

<sup>327</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>328</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>329</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>330</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>331</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>332</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

nach Ansicht des Justizministers nicht zu unterschätzen; er wäre umso größer, als diesselbe Begünstigung anderen Versicherungsgenossenschaften verweigert worden war. Ebenso lag nach Meinung des Ministers die Annahme nahe, dass Beamte, die sich zu versichern beabsichtigen, einer ihnen staatlicherseits empfohlenen Anstalt den Vorzug geben werden<sup>333</sup>.

Aus diesem Grunde, so schloss die Note, beabsichtigte der Justizminister, die Versendung von Ankündigungen des Beamtenvereines mit dem Verordnungsblatt des Justizministers in Zukunft zu untersagen, ferner die Justizbehörden anzuweisen, die Verteilung an sie gelangende Drucksachen des Beamtenvereines, die Reklamezwecke verfolgten, zu verbieten. Schließlich wollte der Minister die Oberlandesgerichtspräsidien und die Oberstaatsanwaltschaften ersuchen, dass sie die Beamten aufmerksam machten, dass durchaus nicht alle Konsortien des Beamtenvereines von dem Bestreben, möglichst billigen Kredit zu gewähren, geleitet wären. Die Kundmachung eines solchen Erlasses wollte der Justizminister jedoch erst nach einer diesbezüglichen Stellungnahme des Innenministers vornehmen<sup>334</sup>.

#### j) Hintergrund des Schriftwechsels der beiden Ministerien

Um den Hintergrund des Wechselspiels zwischen Justiz- und Innenministerium verstehen zu können, müssen die Rechtsgrundlagen der Lebensversicherung und der Spar- und Vorschusskonsortien in der österreichischen Reichshälfte näher dargestellt werden: Mit der Umwandlung der Spar- und Vorschussabteilungen des Beamtenvereines in selbstständige Genossenschaften nach dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entstanden Gesellschaften, die ausschließlich den rechtlichen Bestimmungen des damaligen Handelsregisters unterlagen. Die Einhaltung der Registervorschriften oblag den Landes- bzw. Kreisgerichten. Somit hatte das Justizministerium keine Aufsichtskompetenz betreffend die Spar- und Vorschusskonsortien.

Vereine, die das Versicherungsgeschäft betrieben, wie eben der Beamtenverein, mussten nach dem Vereinspatent von 1852<sup>335</sup> gegründet werden. Das Vereinspatent bildete zudem bis zum Ende der Monarchie die Rechtsgrundlage für die staatliche Aufsicht über private

<sup>333</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>334</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 11.656/96, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>335</sup> Kaiserliches Patent vom 26.11.1852, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetz) angeordnet werden, RGBl. 253/1852.

Versicherungsanstalten. Diese wurde allein vom Innenministerium ausgeübt<sup>336</sup>. Weder die Gewerbeordnung von 1859<sup>337</sup> noch das Vereinsgesetz von 1867<sup>338</sup> fanden auf Versicherungsanstalten Anwendung. Das Vereinspatent statuierte ein System der Konzessionierung und der Staatsaufsicht für die Versicherungsunternehmen. In § 2 lit. b des Patenten wurde normiert, dass Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Gesetz (Vereinspatent) unterliegen.

Dem Konzessionssystem lagen die Motive eines öffentlichen Interesses zu Grunde. Dieses manifestierte sich in einem besonderen Interesse an einer gedeihlichen und soliden Entwicklung des Versicherungswesens und daraus folgend in der Pflicht des Staates zu besonderer Fürsorge auf diesem Gebiet. In diesem System wurde die Eröffnung des Geschäftsbetriebes in jedem Einzelfall an die vorhergehende behördliche Genehmigung, die Konzessionserteilung, gebunden, wobei auch nach Zulassung zum Geschäftsbetrieb die Versicherungsunternehmung der Staatsaufsicht dauernd unterstellt blieb<sup>339</sup>.

Eigentümlich für das System der materiellen Staatsaufsicht war die Überwachung der Einhaltung der durch Gesetz und Satzung der Versicherungsanstalt gegebenen Bestimmungen. Durch die Aufsicht in Form von Prüfungen und hoheitlichen Entscheidungen sollte das Entstehen von Anstalten verhindert werden, die eines Vertrauens durch die Versicherten unwürdig waren. Bei allen zugelassenen Anstalten sollte der gesamte Geschäftsbetrieb dauernd unter Kontrolle behalten werden. Es war untersagt, vom genehmigten Geschäftsplan abzuweichen und es durften in der Geschäftsführung keine Missstände aufkommen, die die versicherten Personen gefährdeten. Dort, wo besondere Verhältnisse, wie eine Änderung des Zinssatzes, Veränderungen notwendig machten, sollte die Aufsicht dahin wirken, dass durch die Umgestaltung der technischen und finanziellen Grundlagen des Geschäftes der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Anstalt erhalten blieb, und in Fällen, in denen eine Insolvenz nicht abzuwenden war, dafür sorgen, dass der Geschäftsbetrieb rechtzeitig beendet wurde und die Abwicklung der Geschäfte ohne

---

<sup>336</sup> Lediglich bei der Gründung von Vereinen nach dem Vereinspatent hatte das Innenministerium das Einvernehmen mit anderen Ressortministerien zu suchen, wenn Interessen dieser berührt waren. Als Gremium hierfür diente die Vereinskommision (ständige Kommission für Vereinsangelegenheiten) für die Beratung aller ministerieller und landesherrlicher Bewilligung unterliegender Statuten (siehe Tezner [1909], S. 718 f.).

<sup>337</sup> Art. V lit. k, RGBI. 227/1859.

<sup>338</sup> § 2 des Gesetzes vom 15.11.1867 über das Vereinsrecht, RGBI. 134/1867.

<sup>339</sup> Vgl. Rohrbach (1988) Bd. I, S. 277.

willkürlichen Schaden oder Bevorzugung einzelner unter gleichmäßiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten erfolgte<sup>340</sup>.

Auf Grundlage des Patentgesetze und des AHGB von 1862<sup>341</sup> ergingen in den Jahren 1880 und 1896<sup>342</sup> in Verordnungsform Versicherungsregulative, die die Bedingungen festlegten, unter denen die Versicherungsanstalten konzessioniert werden konnten. Weiters wurden die Bedingungen für die Überwachung der Anstalten normiert, um die dauernde Erfüllbarkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge zu gewährleisten und die Interessen der Versicherten zu wahren. Als Verordnungen, die die Versicherungsaufsicht näher bestimmten, regelten diese aber nicht die privatrechtliche Ausgestaltung des Versicherungsvertrages, sondern die Voraussetzungen für die Errichtung und den Geschäftsbetrieb von Versicherungskorporationen<sup>343</sup>.

Nach den Versicherungsregulativen war die Erteilung der Konzession zur Errichtung eines Versicherungsvereines dem Innenministerium vorbehalten. Neben den Statuten des Vereines, deren Genehmigung im freien Ermessen der Behörde stand, bedurften auch die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, die den heutigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen, wie auch jede Änderung derselben der staatlichen Genehmigung. Diese mussten bei Versicherungsvereinen in das Statut aufgenommen werden. Lebensversicherungsanstalten hatten in ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen darüber hinaus besondere Bestimmungen hinsichtlich der Änderung und der Beendigung des Versicherungsvertrages aufzunehmen<sup>344</sup>.

Die Versicherungskorporationen unterlagen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes dahingehend einer Staatsaufsicht, als diese die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie jene Umstände zum Gegenstand hatte, von denen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der einzelnen Anstalten abhing. Die Staatsaufsicht hatte daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmäßige Anlage der Kapitalien sowie die richtige, vollständige und möglichst klare

---

<sup>340</sup> Vgl. Rohrbach (1988) Bd. I, S. 277 f.

<sup>341</sup> Allgemeines Handelsgesetzbuch, RGBl. 1/1863.

<sup>342</sup> VO der Minister des Inneren, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5.3.1896 betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten, RGBl. 31/1896.

<sup>343</sup> Vgl. Onciul (1909), S. 759.

<sup>344</sup> Vgl. Onciul (1909), S. 760 f.



Darstellung aller Gebarungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschluss und im Rechnungsbericht zu überwachen<sup>345</sup>.

Das Aufsichtsrecht wurde ausschließlich im öffentlichen Interesse ausgeübt, mochte es auch private Interessen mitberücksichtigen. Ein Recht auf Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes bestand daher ebenso wenig wie eine Verpflichtung der Behörden, über Beschwerden einzelner und zu deren Gunsten in die Geschäftsgebarung der Versicherungsgesellschaften einzugreifen. Vielmehr stand es im Ermessen der Behörde, ob und in wie weit sie von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machte. Die Mittel der Staatsaufsicht bestanden in der Kontrolle und der Prävention.

Aus Gründen der Kontrolle hatten die Versicherungen den staatlichen Organen jederzeit alle angeforderten Unterlagen und Auskünfte zu geben sowie die Einsicht in Bücher, Rechnungen u. ä. zu gestatten. Weiters waren die Versicherungen verpflichtet, Muster von Polizzen, Antragsformularen, Prospekten, Kundmachungen und Veröffentlichungen, die dem Zweck der Werbung für die Versicherungsanstalt dienten und ziffernmäßige Angaben über die Geschäfts- und Vermögenslage, die Vorteile, die die Gesellschaft bot, oder über erzielte Ergebnisse enthielten, dem Innenministerium vorzulegen. Das Innenministerium war berechtigt, den Gesellschaften die Benützung bzw. Kundmachung der Druckschriften zu untersagen<sup>346</sup>.

Die Gesellschaften hatten nach bestimmten Formerfordernissen den Rechenschaftsbericht einschließlich des Rechnungsabschlusses, nachdem dieser veröffentlicht worden war, vorzulegen. Das Innenministerium konnte darüber hinaus die Versicherungsanstalten einer Überprüfung der Bilanz unterziehen.

Aus Gründen der Prävention konnte die Staatsaufsicht durch das Institut der landesfürstlichen Kommissare eingreifen, die allfällige, die Grenzen der erteilten Bewilligung und der genehmigten Statuten überschreitende Maßnahmen der Gesellschaften zu beseitigen hatten; ferner durch Sicherstellung der zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen notwendigen Beträge, der Prämienreserve, und durch Regelung der Verhältnisse im Falle der Liquidation. Bei Lebensversicherungsgesellschaften war die alljährliche Berechnung der Prämienreserve nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen vorgeschrieben. Die

---

<sup>345</sup> Vgl. Onciul (1909), S. 761.

Berechnung hatte unter Zugrundelegung von Nettoprämien und unter Anwendung jener Mortalitätstafeln sowie jenes Zinsfußes zu erfolgen, der der genehmigten Tarifberechnung zu Grunde gelegt worden war<sup>347</sup>.

Aus den beschriebenen Kompetenzen des Innenministeriums ergibt sich im Fall des Beamtenvereines, dass es für das geforderte Vorgehen des Justizministeriums keine rechtliche Grundlage gab. Darauf wurde auch in den Ausführungen der ablehnenden Note des Innenministers hingewiesen. Dass das Justizministerium trotzdem versuchte, das Innenressort zum Handeln zu veranlassen, hatte seine Ursache möglicherweise in Vorkommnissen der Lebensversicherungsbranche in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts. Unmittelbarer Anlass für die Neufassung des Versicherungsregulativs im Jahre 1896 war nämlich der Zusammenbruch der Lebensversicherungsgesellschaft „Austria“<sup>348</sup>, die wegen fehlerhafter Berechnung der Prämienreserve gezwungen war, die Ansprüche ihrer Versicherten zu kürzen. Der Fall erregte in der Öffentlichkeit großes Aufsehen und nährte die Negativstimmung im Kleinbürgertum und bei manchen Politikern gegenüber der Privatversicherung<sup>349</sup>. Parallel dazu gab es auch im Reichsrat Bestrebungen zur Überarbeitung des Versicherungsregulativs<sup>350</sup>.

Dass eine große Versicherungsgesellschaft trotz Staatsaufsicht zusammenbrach, war sicherlich kein Ruhmesblatt für das Innenministerium als Aufsichtsbehörde. Das Justizministerium könnte versucht haben, diese Situation auszunutzen und das Innenressort zu einem, wenn auch nicht gesetzlich gedeckten Vorgehen gegen den Beamtenverein zu verleiten. Dass es nicht dazu kam, könnte neben rechtlichen Gründen auch eine andere Ursache gehabt haben: Der Aufbau und die Leitung der Versicherungsaufsicht im Innenministerium war von Anfang an durch Funktionäre des Beamtenvereines geprägt. Als das Versicherungsregulativ des Jahres 1880 erlassen wurde, war Hofrat Franz Schmidt von Zabiérow Leiter des Versicherungsdepartements. Er war nicht nur treibende Kraft bei der Neuordnung der Versicherungsaufsicht, sondern legte auch den Grundstein für die personellen Voraussetzungen einer funktionierenden Staatsaufsicht<sup>351</sup>.

---

<sup>346</sup> Onciul (1909), ebenda.

<sup>347</sup> Onciul (1909), S. 762.

<sup>348</sup> „Austria“, allgemeine wechselseitige Kranken- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, seit 1868 „Austria“, allgemeine wechselseitige Capitalien- und Rentenversicherungs-Gesellschaft (Rohrbach [1988], Bd. III, S. 1164).

<sup>349</sup> Rohrbach (1988) Bd. II, S. 69.

<sup>350</sup> Rohrbach (1988) Bd. II, S. 70.

<sup>351</sup> Rohrbach (1988) Bd. I, S. 361; Bd. II, S. 56.

Darüber hinaus wurde das durch das Versicherungsregulativ des Jahres 1880 neu eingerichtete „Assekuranzbüro“ im Innenministerium, das für die versicherungstechnischen Angelegenheiten zuständig war und dem somit die versicherungsspezifische Fachaufsicht im Rahmen der allgemeinen Verwaltungspolizei oblag, lange Zeit von einem Funktionär des Beamtenvereines, dem Regierungsrat Julius Kaan, geleitet<sup>352</sup>. So kann man sicherlich sagen, dass der Einfluss des Beamtenvereines bei der Versicherungsaufsicht nicht unerheblich war. Es ist daher anzunehmen, dass der Beamtenverein von dem Exposé des Justizministeriums in irgendeiner Weise Kenntnis erlangte. Auf Grund seines unleugbaren Einflusses auf die Staatsaufsicht kann zudem geschlossen werden, dass der Beamtenverein Mittel und Wege fand, um behördliche Maßnahmen gegen seine Versicherungsabteilung zu verhindern.

In der Sache argumentierte der Innenminister in mehrfacher Hinsicht gegen die Vorschläge des Justizressorts: Erstens teilte er nicht den Standpunkt des Justizministers, dass der Beamtenverein oder seine Konsortien standesgenossenschaftliche Organisationen wären, aus deren Status sich eine Rechtsgrundlage für ein Eingreifen des Staates ableiten ließe. Zweitens wehrte er sich entschieden dagegen, dass der Staat die Autonomie der Vorschusskonsortien beschneiden sollte. Der Minister begründete seine Meinung einerseits mit der Befürchtung, dass die Staatsverwaltung diesfalls auch die wirtschaftliche Verantwortung für die Konsortien übernehmen würde und ein Misslingen der vom Justizministerium angeregten Aktion der Autorität des Staates zutiefst abträglich wäre.

Andererseits stellte er sich auf den Standpunkt, dass die vom Justizministerium vorgeschlagene Hilfe aus Staatsgeldern mit dem Wesen der Konsortien, die nach dem Genossenschaftsgesetz organisiert waren, unvereinbar erscheine. Aus rechtlicher Sicht gesehen schwingt hierbei sicherlich mit, dass jeder Eingriff in die Autonomie der Spar- und Vorschusskonsortien zwangsläufig mit der Freiheit der Erwerbstätigkeit in Konflikt geraten wäre. Art. 6 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867<sup>353</sup>, das zusammen mit den anderen Staatsgrundgesetzen im Kern die „Dezemberverfassung“ des Jahres 1867 bildete und noch heute in Geltung steht, bestimmte,

---

<sup>352</sup> Kaan leitete das Büro, das zuerst „Versicherungs-technisches Bureau“, ab 1891 „Versicherungs-Beirath in Wien“ hieß, von 1882 bis 1893. Anschließend stand ihm Hofrat Dr. Ferdinand Zehetner, administrativer Direktor der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen und späterer Sektionschef im Eisenbahnministerium, vor (Rohrbach [1988] Bd. I, S. 361; Bd. II, S. 63 FN 194 f.; Hof- und Staats-Handbuch, Jge. 1882-98)

dass jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben kann. Mit dieser Norm wurde die Freiheit der Erwerbstätigkeit für inländische natürliche und juristische Personen verfassungsrechtlich verankert.

Das Grundrecht stand jedoch unter einem Gesetzesvorbehalt. Der Gesetzgeber war befugt, eine Regelung der Ausübung der Berufe vorzunehmen und konnte somit vorschreiben, dass die Berufsausübung nur unter gewissen Umständen erlaubt war. Der Gesetzgeber war hierbei dem Wesensgehalt des Grundrechts entsprechend an die sachlichen Grenzen der rechtlichen Materie gebunden.

Im Sinne der späteren Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung<sup>354</sup> ließ sich das Innenministerium bei einer möglichen Einschränkung des Grundrechtes offensichtlich von zwei Voraussetzungen leiten: Die Beschränkung muss im öffentlichen Interesse liegen und die vorgesehene Maßnahme muss ein zur Verfolgung dieses öffentlichen Interesses taugliches und adäquates Mittel sein. Zwar erschien dem Innenminister die steigende Verschuldung der Staatsbeamten ein öffentliches Interesse zu sein, die vom Justizministerium vorgeschlagenen Maßnahmen waren für das Innenressort jedoch weder tauglich noch adäquat. Die mit der Konzessionserteilung verbundenen Erfordernisse, die das Versicherungsregulativ normierte, waren seiner Meinung nach für die Versicherungsaufsichtsbehörde ausreichend.

Die Justizverwaltung erkannte die Ablehnung des Innenministeriums im vollen Umfang. Als letzten Strohalm klammerte sie sich an einen Abbruch der Beziehungen zum Beamtenverein – in der Hoffnung, das Innenministerium werde sich diesem Schritt anschließen. Im Antwortschreiben des Justizministers an den Innenminister musste erster denn auch zurückrudern und ließ den Vorschlag einer hoheitlichen Aktion mangels gesetzlicher Grundlage fallen. Es war nur noch von einer Anregung gegenüber dem Beamtenverein die Rede, seine Gebarungsgrundsätze zu ändern.

Im Übrigen hielt der Justizminister aber an seiner Sicht der Dinge, wie sie im Exposé niedergelegt waren, fest. Abschließend schlug er seinem Kollegen vor, dem Beamtenverein wenigstens die Versendung von Ankündigungen und Drucksachen mit dem Verordnungsblatt

---

<sup>353</sup> Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. 142/1867.

<sup>354</sup> Vgl. dazu etwa Berka (1999), S. 421 ff.

des Justizministeriums mittels Ministerialerlasses zu untersagen – dies jedoch erst nach Stellungnahme des Innenministers hierzu. Wenn man schon nicht hoheitlich gegen den Beamtenverein vorgehen konnte, so wollte man seitens des Justizministeriums dem Verein zumindest seine Vorrechte gegenüber anderen Versicherungsanstalten nehmen, die ihm auf Grund seiner Nähe zur Regierung eingeräumt worden waren.

k) Weitere Note des Innenministers in der gegenständlichen Angelegenheit

In Ergänzung zum Schreiben des Innenministers an den Justizminister erging am 12.2.1897 eine weitere Note des Innenministers an seinen Regierungskollegen<sup>355</sup>. Diese legte die Auffassung des Innenministeriums zu den vom Justizministerium in Aussicht genommenen „Verfügungen“ gegenüber dem Beamtenverein dar<sup>356</sup>. Der Innenminister betonte wiederholt, dass er einer offenen oder verdeckten Förderung des Beamtenvereines gegenüber anderen Versicherungsvereinen schon deshalb nicht zustimmen konnte, weil diese mit der unparteiischen Haltung, die die Staatsverwaltung gegenüber den Versicherungsvereinen auf Grund der ihr obliegenden Aufsicht über diese einzunehmen habe, nicht im Einklang stünde<sup>357</sup>.

Der Ressortchef bemerkte weiter, dass es dem Innenministerium nicht bekannt war, dass es dem Beamtenverein gestattet worden wäre, Rechenschaftsberichte und andere der Reklame dienenden Kundmachungen als Beilage zum Rechtsgesetzblatt zur Versendung zu bringen. Er wollte jedoch das Erforderliche veranlassen, um einen solchen Missbrauch, falls dieser tatsächlich festgestellt werden sollte, abzustellen und pflichtete dem Justizminister bei, die Versendung von Ankündigungen des Beamtenvereines mit dem Verordnungsblatt des Justizministeriums zu untersagen und die Justizbehörden anzuweisen, die zur Verteilung an sie gelangende Reklame nicht weiterleiten zu lassen. In diesem Zusammenhang empfahl der Innenminister, diese Verfügungen nach außen hin auf Reklamematerialien aller Versicherungs- und Kreditvereine auszudehnen, um der Maßnahme den Charakter einer einseitig gegen einen bestimmten Verein gerichteten Verfügung zu nehmen<sup>358</sup>.

---

<sup>355</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, Karton 2282.

<sup>356</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>357</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>358</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282

Der Innenminister hegte jedoch gegen den Umstand Bedenken, dass das Justizministerium weiterhin beabsichtigte, die Beamten im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien und der Oberstaatsanwaltschaften darauf aufmerksam machen zu lassen, dass nicht alle Konsortien des Beamtenvereines vom Bestreben, möglichst billigen Kredit zu gewähren, geleitet wären. Der Ressortchef wollte keineswegs in Abrede stellen, dass der Darlehenszinsfuß bei einzelnen Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines hoch sei, die Ursachen für die Höhe des Zinsfußes waren aber keineswegs festgestellt worden<sup>359</sup>. Denn solange nicht unzweifelhaft festgestellt worden wäre, dass die betreffenden Konsortien des Beamtenvereines durch ihre Gebarung ein Verschulden an diesen Verhältnissen tragen, sollte sich die Staatsverwaltung nach Ansicht des Innenministers bei ihrer Kritik an der Tätigkeit der Konsortien nach außen hin zurückhalten<sup>360</sup>.

Alle diese Umstände veranlassten den Innenminister seinen Ressortkollegen zu ersuchen, vorläufig von einer gegen die Konsortien des Beamtenvereines gerichteten Maßnahme abzusehen. Um jedoch den Interessen des Justizministeriums Rechnung zu tragen, sagte der Innenminister zu zu veranlassen, dass die Leitung des Beamtenvereines im Wege der Staatsaufsicht auf die bei einzelnen Spar- und Vorschusskonsortien herrschenden „ungünstigen“ Zustände hinsichtlich der Höhe des Darlehenszinsfußes aufmerksam gemacht und aufgefordert werde, auf eine Verbilligung des Kredites bei diesen Konsortien nachdrücklich hinzuwirken<sup>361</sup>. Hierbei sollte nach Ansicht des Ministers versucht werden, auf den Verein auch dahingehend Einfluss zu nehmen, dass bei der Gewährung von Darlehen seitens der genannten Konsortien die Verpfändung von Polizzen nur dann gefordert werden sollte, wenn dies zu einer Sicherstellung unbedingt nötig wäre und ferner dass die Abschlussprovisionen vom Beamtenverein statt den Konsortien den Versicherungsnehmern zu Gute kommen sollten<sup>362</sup>.

#### 1) Reaktion des Justizministers auf die weitere Note des Innenministers

Die Reaktion des Justizministeriums auf die Stellungnahme des Innenministers vom 12.2.1897 war mehrschichtig. Hausintern<sup>363</sup> wurde konstatiert, dass unter den gegebenen Umständen ein Erfolg nicht ganz von der Hand zu weisen wäre. Mit einiger Genugtuung

<sup>359</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>360</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>361</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>362</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, I.M. Zl. 6939, Beilage zu J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>363</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 3602/97, Karton 2282.

wurde festgestellt, dass der Beamtenverein zur Abhilfe bereit sei, wenn er einmal sehe, dass die Regierung ernst mache und nicht alles schweigend hinnehme. Auf die Dauer ginge es nach Ansicht des Ministeriums doch nicht an, jede Identifizierung mit den Konsortien abzulehnen, wenn man vom Beamtenverein verlange, „eine Mißwirtschaft der Konsortien zu steuern“. Einen direkten Angriff gegen die Konsortien werde, so die Meinung des Justizressorts, der Verein aber mit dem Hinweis darauf abzuwehren zu suchen, dass durch eine Kompromittierung der Konsortien auch der Verein geschädigt werden würde<sup>364</sup>.

Der leitende Referent des Justizministeriums, Sektionsrat Call, beantragte beim Justizminister erstens, die bereits von der Redaktion des Verordnungsblattes des Justizministeriums getroffene Verfügung, dass Prospekte u. a. des Beamtenvereines oder seiner Konsortien dem Verordnungsblatt nicht mehr beigelegt werden dürfen, aufrecht zu erhalten; zweitens die Verteilung jeglicher Drucksachen von Versicherungsanstalten durch die Justizbehörde zu untersagen; drittens die beabsichtigte Warnung der Justizbeamten vor den Beamtenvereinskonsortien in suspenso zu lassen, bis das Ergebnis der vom Innenministerium eingeleiteten Aktion bekannt werde<sup>365</sup>.

Weiters wurde ein Erlass des Justizministers an alle Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften mit dem Inhalt konzipiert, dass in Hinkunft Drucksachen des Beamtenvereines nicht angenommen und mit einem entsprechenden Vermerk an den Absender zurückgesandt werden sollen, da die Reklame für einzelne Institute unstatthaft wäre und darüber hinaus den Schein der Patronage des Vereines und seiner Konsortien erwecken würde<sup>366</sup>.

Darüber hinaus wurde ein Schreiben an den Innenminister vorbereitet<sup>367</sup>, in dem der Justizminister für die mit Note vom 12.2.1897 in Aussicht gestellten Schritte, die die Beseitigung bestimmter Übelstände bei einzelnen Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines bezweckten, seinen verbindlichsten Dank aussprach und dem Innenminister zur Kenntnis brachte, dass er seinen Wünschen entsprechend nur oben angeführte, ganz allgemein gehaltene Weisung in Erlassform an die ihm unterstehenden Justizbehörden hinausgegeben habe, um für die Zukunft die Verteilung von Reklamedrucksachen von

---

<sup>364</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>365</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>366</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>367</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

Versicherungs- und Kreditvereinen durch Justizorgane einzustellen. Ebenso sagte der Justizminister zu, im Hinblick auf die vom Innenminister in Aussicht gestellten weiteren Mitteilungen – diesen „mit Interesse entgegensehend“ – vorläufig darauf zu verzichten, die Justizbediensteten bezüglich der Darlehensaufnahme bei einzelnen Konsortien des Beamtenvereines zur Vorsicht mahnen zu lassen<sup>368</sup>.

Zu diesem Schreiben bemerkte der zuständige Sektionschef Krall<sup>369</sup> in einem Aktenvermerk, dass er bei der Haltung, die das Innenministerium in der Sache einnahm, nichts von der jetzt von dieser in Aussicht gestellten Aktion hielt. Er war der Ansicht, dass die Justizverwaltung nicht die in Aussicht genommenen Anweisungen, die Verteilung von Drucksachen des Beamtenvereines bei den Justizbehörden zu untersagen und die Gerichtsbeamten vor den Beamtenvereinskonsortien warnen zu lassen, treffen sollte. Die Justizverwaltung habe, so Krall weiter, gerade in neuester Zeit in wahrhaft „väterlicher Weise“ Vorkehrungen getroffen, um in Verschuldung geratene Justizbeamte „zu retten“; er wollte jedenfalls nicht ruhig zusehen, wie der Beamtenverein seine Fangnetze nach neuen Opfern auswarf<sup>370</sup>.

Schließlich sandte das Justizministerium den Akt mit Note vom 31.5.1897<sup>371</sup> an das Innenministerium zurück, wobei vom Justizressort in diesem Zusammenhang festgehalten wurde, dass das Innenministerium Erhebungen über die Richtigkeit der Behauptung des Note des Justizministeriums, Zl. 11.656/96, vorgenommen hatte, dass Reklamematerial des Beamtenvereines mit dem Reichsgesetzblatt zur Versendung gelangt wäre. Nach diesen Erhebungen war dem Redaktionsbüro des Reichsgesetzblattes von einem solchen „Vorfall“ nichts bekannt<sup>372</sup>; auch die Direktion der Staatsdruckerei berichtete, dass ein Rechenschaftsbericht oder eine Reklamekundmachung des Beamtenvereines dem Reichsgesetzblatt nicht beigelegt worden wäre. Am 26.6.1896 hätte der Beamtenverein zwar angefragt, dem Reichsgesetzblatt und den Verordnungsblättern einen Auszug aus dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1895 beilegen zu dürfen, diese Anfrage wäre jedoch, so die Note des Justizministeriums weiter, dahingehend beantwortet worden, dass diesbezüglich die Erlaubnis bei den betreffenden Ministerien und k. k. Behörden zu erwirken wäre<sup>373</sup>.

<sup>368</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>369</sup> Sektionschef Dr. Carl Krall von Krallenberg war der vormalige vorläufige Justizminister. Siehe dazu bereits oben.

<sup>370</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 3602/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>371</sup> Note resp. Einverständnis des Ministerium des Inneren betreffend den I. allgemeinen Beamtenverein, ÖStA AVA Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 7660/97, Karton 2822.

<sup>372</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 7660/97, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>373</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 7660/97, unpaginiert, Karton 2282.



Dass die Beilegung des Rechenschaftsberichtes zum Verordnungsblatt des Justizministeriums trotzdem stattgefunden hatte, ließ sich laut Note des Justizministeriums aus der Aktenlage nachvollziehen. Das Ministerium konnte allerdings nicht beweisen, dass eine Publikation des Beamtenvereines mit dem Reichsgesetzblatt zur Versendung gelangt war und dass sich die behauptete Versendung des Reichsgesetzblattes mit einer solchen Publikation in den letzten Jahren abgespielt hatte. Ungeachtet dessen war, so schloss die Note, der Rechenschaftsbericht den am 18.7. versendeten 14 Stößen des Verordnungsblattes des Justizministeriums tatsächlich beigelegt worden. Das Justizministerium ersuchte deshalb das Innenressort diesbezüglich dem Finanzministerium Mitteilung zu machen<sup>374</sup>.

m) Hintergrund zur weiteren Korrespondenz der beiden Ministerien

Die weitere Note des Innenministeriums zeigt eine noch deutlichere Ablehnung einer etwaigen Vorgehensweise gegen den Beamtenverein. Die Argumentation ist schon fast verteidigend, sodass man nicht umhin kommt zu fragen, ob die Note nicht eine Folge von informellen Gegenmaßnahmen des Beamtenvereines bzw. seiner Mitglieder in der Versicherungsaufsichtsabteilung des Ministeriums war. Andererseits hatte das Innenministerium, wie oben bereits ausführlich dargelegt, eben auch das Recht auf seiner Seite.

Die weitere Note des Innenministers und die hausinterne Reaktion des Justizministeriums zeigen zudem, dass beide Ressorts auf ihren Standpunkten beharrten, das Innenministerium seinerseits nur zu minimalen Schritten des Entgegenkommens bereits war, die noch dazu rechtlich völlig unverbindlich waren. Auf Grundlage der Rechenschaftsberichte sah der Innenminister keine Handhabe gegen den Beamtenverein vorzugehen, da handfeste Tatsachen im Hinblick auf „Verführung“ und Wucherei fehlten. Während von der Justizverwaltung immer noch die Verfolgung der vorbereiteten Aktionen vorgeschlagen wurde, resignierte der Sektionschef Krall bereits und tröstete sich mit den eigenen Maßnahmen, die sein Ressort zur „Rettung“ in Not geratener Staatsdiener ergriffen hatte. In einer fast hilflos anmutenden Weise konstatiert er, dass er dem weiteren Treiben des Beamtenvereines jedenfalls nicht tatenlos zusehen wolle.

---

<sup>374</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 7660/97, unpaginiert, Karton 2282.

Aus dem Aktenvermerk des Sektionschefs wird zudem deutlich, wer die ganze Angelegenheit im Justizministerium wohl in Gang gebracht hat: Sektionschef Krall als vorläufiger Justizminister. Die Arbeiten am Exposé sind nämlich rund einen Monat nach seiner Amtsübernahme als Ressortchef in der Übergangsregierung Kielmannsegg abgeschlossen worden. Offensichtlich hatte Krall als leitender Beamter des Justizministeriums schon zuvor die Arbeiten am Exposé eingeleitet und auch in der der Regierung Kielmannsegg folgenden Regierung Badeni unter dem Justizminister Gleispach federführend weitergetrieben. Dort hatte die Sache allerdings politisch einen schweren Stand, weil der Innenminister Badeni zugleich auch Ministerpräsident war.

Bei den Quellen ist sehr anschaulich zu erkennen, dass sich die Angelegenheit angesichts der festgefahrenen Positionen der beiden Ressorts auf eine Detailfrage konzentriert, die eigentlich relativ unbedeutend war, jedoch dem Justizministerium einen kleinen Erfolg bescherte und es diesem das Gesicht wahren ließ. Offenbar schaffte es der Beamtenverein, Publikationen des Vereines mit offiziellen Sendungen an staatliche Institutionen verschicken zu lassen. Dies hatte selbstredend einen ungemeinen Vorteil für den Beamtenverein: Zum einen ersparte er sich die Portokosten für die Versendung, zum anderen gewannen die Publikationen als Anlagen von offiziellen Sendungen für die Adressaten den Charakter von amtlichen Beilagen, womit ihnen die eingehende Beachtung der Staatsbeamten sicher war.

Dass es den Kritikern des Beamtenvereines ein Dorn im Auge war, dass der Verein keine Möglichkeit unterließ, Propaganda für sich zu machen, ist evident. Der Beamtenverein scheute sich ganz offensichtlich nicht, auch bei einer negativ beantworteten Anfrage der Hof- und Staatsdruckerei, ja sogar im Falle von ausdrücklichen Verboten Publikationen dem Reichsgesetzblatt beilegen zu dürfen, diese trotzdem zur Versendung zu bringen. Er muss sich daher in seiner Position als Machtfaktor, der er als Interessenvertretung zweifellos war, sicher gefühlt zu haben, womit wiederum auch der verbissene Einsatz des Justizministeriums erklärbar wird. Der Beamtenverein scheint seine Helfershelfer auch in der Hof- und Staatsdruckerei gehabt zu haben, die selbst gegen den ausdrücklichen Willen der Dienststellenleitung für ihn tätig geworden sind.

n) Der Abschluss der Angelegenheit

Schließlich findet sich in den Akten des Justizministeriums ein Aktenvermerk vom 24.1.1898<sup>375</sup>, mit dem die Erhebungen beendet und die Angelegenheit auf sich beruhen gelassen wurde. Begründend wurde in diesem ausgeführt, dass das österreichische Innenministerium neuerlich betont hatte, dass die „Staatsverwaltung“ kein adäquates Zwangsmittel wäre, um eine Verbilligung des Zinsfußes bei den Konsortien des Beamtenvereines zu bewirken<sup>376</sup>. Nach Ansicht des Justizressorts stieße eine durchgreifende Reform bei den Konsortien unzweifelhaft auf erhebliche, teilweise „unüberwindliche sachliche Schwierigkeiten“<sup>377</sup>.

So blieb nach Meinung des Ministeriums der Verwaltung nichts anderes übrig, als im Wege der Staatsaufsicht über den Beamtenverein als Versicherungsverein Druck auszuüben, eine sukzessive Herabsetzung des Darlehenszinsfußes bei den Konsortien zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde im Aktenvermerk darauf hingewiesen, dass die für Privatversicherungen sachlich zuständige Abteilung des Innenministeriums erklärte, dass es seine Aufgabe in gegenständlicher Angelegenheit als nicht für beendet ansah und auch fernerhin seinen Einfluss auf den Verein geltend machen wollte<sup>378</sup>.

Die Erfolglosigkeit in der Angelegenheit wurde im Aktenvermerk der Haltung des Innenministeriums angelastet: Die zahlreichen und eingehend begründeten Maßnahmen, die im Exposé des Justizministeriums angeführt worden waren, hätten bei „energischer Initiative“ des Innenministeriums vorteilhafte Wirkung für die kreditbedürftige Beamtschaft gebracht<sup>379</sup>. Damit erübrigte sich nach Meinung des Justizministeriums auch die Überlegung, ob eine Warnung des Justizministeriums vor den Beamtenvereinskonsortien vorgenommen werden sollte, da gegenüber dem Innenministerium zugesagt worden war, nur im Falle von dessen Zustimmung eine solche Aktion einzuleiten. Das Innenministerium aber erklärte, gegen einen solchen Schritt wegen einer „ungünstigen Rückwirkung“ der Maßnahme auf den Lebensversicherungsverein selbst Bedenken zu hegen<sup>380</sup>. Diese Erwägung und die Zusage, seinen Einfluss im Sinne der Anregungen des Justizministeriums geltend machen zu wollen,

---

<sup>375</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, Karton 2282.

<sup>376</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>377</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>378</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>379</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>380</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

veranlassten das Justizministerium, einen weiteren Aufschub seiner geplanten Aktionen gegenüber dem Innenressort zuzusagen<sup>381</sup>.

Wenn auch die Einflussnahme des Innenministeriums auf den Beamtenverein erfolglos gewesen war und angesichts der Abneigung dieses gegen eine wirkliche Aktion auch in Zukunft auf diesem Wege nichts zu erwarten sei, sollte das Justizministerium, so seine eigene Einschätzung, jedoch nicht im offenen Gegensatz zum Innenministerium Maßnahmen ergreifen, umso mehr, wenn die Ergebnisse „problematisch“ sein könnten<sup>382</sup>. Andererseits wurde befunden, dass die eingeleitete Aktion nicht gänzlich vergeblich gewesen war: Erst wenige Tage vor dem Verfassen des Aktenvermerkes ging eine offenbar vom Beamtenverein veranlasste Meldung durch die Zeitungen, in welcher „das alte Lied gesungen wurde“, dass die Konsortien vom Mutterverein von Jahr zu Jahr unabhängiger werden würden<sup>383</sup>.

Im Aktenvermerk wurde abschließend festgestellt, dass der Beamtenverein nunmehr zur Kenntnis genommen hatte, dass sich die Behörden durch die Worte von der „Humanität der Standesgenossen“ nicht täuschen ließen und das Handeln der Konsortien eingehend beobachten würden<sup>384</sup>. Da der Beamtenverein jetzt wisse, was man im Justizministerium von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Konsortien hielt, so hoffte man im Justizministerium, dass dieser Umstand vielleicht zu einer Änderung der Geschäftspraxis führen werde. Da das Justizministerium seiner Ansicht nach alles getan hatte, was es tun konnte, wurde die Aktion als abgeschlossen betrachtet<sup>385</sup>.

#### o) Hintergrund des Abschlusses der Angelegenheit

Das Eingeständnis der eigenen Niederlage kann wohl kaum schonungsloser formuliert werden. Mit beschönigender Hilflosigkeit weist das Justizministerium abschließend darauf hin, dass der Beamtenverein nunmehr wenigstens wisse, was man von ihm halte.

Im Zusammenhang mit dieser Bemerkung stellt sich naturgemäß die Frage, ob der Beamtenverein, auch offiziell von dem geplanten Vorgehen gegen den Verein erfahren hatte. Durch seine Kontakte in höchste politische Kreise und durch seine ausgeprägte Lobbying-

<sup>381</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>382</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>383</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>384</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

<sup>385</sup> ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, J.M. Zl. 343/98, unpaginiert, Karton 2282.

Tätigkeit sollte es dem Verein aber nicht schmerzlich sein, die in Aussicht genommenen Maßnahmen im Vorfeld zu verhindern bzw. stark abzumildern. Ein Beweis hierfür findet sich in den Akten naturgemäß nicht.

Der Hinweis des Justizministeriums, dass es eine Reaktion des Beamtenvereines auf seine „eingeleitete Aktion“ gegeben hat, scheint dies zu bestätigen – ungeachtet des Falles, dass das Innenministerium tatsächlich an den Beamtenverein herangetreten ist, wie dies in der Note vom 2.2.1897 angekündigt wurde, wofür es jedoch keinen Beleg gibt. Das geplante Vorgehen des Justizministeriums wurde dem Beamtenverein, wie oben bereits dargelegt, offensichtlich auch inoffiziell bekannt, wahrscheinlich über den Schriftverkehr mit dem Innenministerium in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Privatversicherungsanstalten. Die Leitung des Beamtenvereines hatte offenbar auch Kenntnis von der ablehnenden Haltung des Innenministeriums gegenüber Maßnahmen gegen den Verein, was sich in seiner relativ gelassenen Reaktion widerspiegelt.

Die „Niederlage“ des Justizministeriums ist im Übrigen selbstverschuldet: Ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Vorgehen gegen den Beamtenverein nur auf gesetzlicher Grundlage zu erfolgen gehabt hätte - im Falle des Beamtenvereines bei Verletzung der Bestimmungen des Versicherungsregulativs - versuchte man noch nach der ersten ablehnenden Note des Innenministeriums als Versicherungsaufsichtsbehörde, Maßnahmen zu erzwingen. Ganz offensichtlich gründete sich die Aktion stärker auf die subjektiven Befindlichkeiten der handelnden Personen im Justizministerium, insbesondere des Sektionschefs Krall, als auf objektive Gegebenheiten. Dies mündete letztendlich in einem Fiasko.

p) Abschließende Bewertung der Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines

Die zentrale Frage, die sich abschließend stellt, nämlich, ob die Spar- und Vorschusskonsortien des Beamtenvereines wucherische Geschäfte auf dem Rücken notleidender Beamter gemacht haben, ist letztlich nicht beantwortbar. Das damalige Spannungsfeld, einerseits den Mitgliedern günstige Kredite zu verschaffen, andererseits die vergebenen Darlehen bestmöglich gegen das Ausfallrisiko abzusichern und auch noch eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, konnte niemals für alle Beteiligten gleichermaßen zufriedenstellend gelöst werden.

Aus den Quellen ist zu erschließen, dass von Seiten des Beamtenvereines und seiner Spar- und Vorschusskonsortien kein rechtswidriges Verhalten vorgelegen ist. Ansonsten wäre gegen den Verein bzw. seine Konsortien und seine Organe ohnehin in straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Weise vorgegangen worden. Über die Angemessenheit von Darlehenszinsen lässt sich, wie oben ausführlich dargelegt, trefflich streiten. Dass die finanzielle Belastung für die Kreditnehmer – insbesondere im Vergleich mit anderen Kreditinstituten – in dieser Zeit unangemessen war, muss man eher verneinen. Die Höhe der Effektivverzinsung bei den Konsortien des Beamtenvereines sowie die Verpflichtung zum Abschluss einer Ablebensversicherung auf den Todesfall entsprechen im Übrigen auch heute noch den Gepflogenheiten der österreichischen Kreditwirtschaft<sup>386</sup>. Ungeachtet dessen war der Beamtenverein gegenüber den hilfsbedürftigen Beamten in einer übermächtigen Position, sodass in diesem Fall von einem Gegenüberstehen von Darlehensgeber und -nehmer auf Augenhöhe sicherlich nicht gesprochen werden konnte.

Dennoch wird man abschließend nicht umhin kommen den Spar- und Vorschusskonsortien zu Gute halten zu müssen, dass ihre wirtschaftlich betrachtet sehr risikoaverse, aber dafür vielleicht „teure“ Geschäftsführung - über die Jahrzehnte ihres Bestehens betrachtet – nur in einem sehr geringen Ausmaß zu Verlusten führte. Gerade in der Gegenwart beweist das Beispiel der BAWAG – auch eine Bank, die von einer Interessenvertretung beherrscht wurde – dass sich eine solide Geschäftsführung zum Wohle aller Beteiligten letztendlich auszahlt. Denn das Vertrauen in die Seriosität eines Kreditinstitutes ist damals wie heute das non plus ultra im Bankgeschäft.

## 6.) Resümee

Der Beamtenverein war unbestreitbar ein erfolgreiches Wirtschaftsunternehmen. Sein immenses Wachstum in relativ kurzer Zeit und sein erheblicher politischer Einfluss riefen naturgemäß eine mannigfache Gegnerschaft hervor. Die konkret gegen den Verein erhobenen Vorwürfe erweisen sich bei näherer Untersuchung allerdings als nicht stichhaltig: Weder waren die Aktivitäten der Spar- und Vorschusskonsortien rechtswidrig noch waren ihre Darlehensgeschäfte für die Kreditnehmer außerordentlich nachteilig. Die Vorschüsse dienten

---

<sup>386</sup> Vgl. Lettner (2008), S. 53.

auch nicht ausschließlich dem verdeckten Ämterkauf im Staatsdienst in Form von Dienstkautionen.

Die Lebensversicherung des Beamtenvereines stellte für Privatbeamte dagegen nur bedingt den Ersatz einer Pensionsversicherung dar. Sie war eine klassische private Lebensversicherung, deren Leistungsspektrum in der Regel zwar besser war als die Produkte der Konkurrenzunternehmen, aber nicht den sicheren Versorgungscharakter eines staatlichen Ruhegenusses erreichte.

Allerdings ist unbestreitbar festzustellen, dass beim Beamtenverein und seinen Konsortien – entgegen den statutarischen Vorgaben – die Leistungen nur bedingt in erster Linie den hilfsbedürftigen Beamten zu Gute kamen. Andererseits mussten der Verein und seine Konsortien eine wirtschaftlich solide Gebarung vornehmen, um sowohl den gesetzlichen Vorgaben für das Kredit- und Versicherungsgeschäft zu entsprechen als auch eine ausreichende Risikovorsorge treffen zu können. Dies ging zwangsläufig auch zu Lasten der Begünstigten. Insgesamt gesehen war das Wirtschaftsunternehmen Beamtenverein aber eine Erfolgsgeschichte, wobei diesem erst die politischen und wirtschaftlichen Umstände der Zwischenkriegszeit ein Ende bereiteten.

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch
Art	Artikel
Aufl	Auflage
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
BAWAG	Bank für Arbeit und Wirtschaft AG
Bd, Bde	Band, Bände
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bsp	Beispiel/e
bzw	beziehungsweise
ca	circa
d h	das heißt
d s	das sind
ders	derselbe
Diss	Dissertation
Dr	Doktor
etc	et cetera
Fasz	Faszikulatur
fl	Gulden (Florin)
FN	Fußnote
GZ	Geschäftszahl
hrsg	herausgegeben
Hrsg	Herausgeber
i d g F	in der geltenden Fassung
IM	Innenministerium
JbVGStW	Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien
Jg, Jge	Jahrgang/Jahrgänge
JGS	Justizgesetzsammlung
JM	Justizministerium



k k	kaiserlich königlich
Kr	Krone/n
Kr	Kreuzer
leg cit	legis citatae
lit	litera
mwN	mit weiteren Nennungen
Nr, Nrn	Nummer/n
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖStWB	Österreichisches Staatswörterbuch
PGS	Politische Gesetzsammlung
RGBI	Reichsgesetzblatt
reg Gen mbH	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
resp	respektive
Rz	Randziffer
S	Seite/n
StG	Strafgesetz
u a	und andere
u ä	und ähnliche
Univ	Universität
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
Z	Ziffer
z B	zum Beispiel
zit	zitiert
Zl	Zahl

## Quellenverzeichnis

### 1. Archivquellen:

ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2282

### 2. Gedruckte Quellen und Literatur:

BEAMTEN-ZEITUNG, Zeitschrift des I. allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1870-1873 unter dem Titel: Zeitschrift des Allgemeinen

Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1870-1919

BELEUCHTUNG der wirtschaftlichen Frage des österreichischen Lehrerstandes und seines Anschlusses an den ersten allgemeinen Beamten-Verein, Wien 1878

BERKA, Walter, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien 1999

BERLINER Wilhelm/ENGLÄNDER, Richard, Das österreichische Wuchergesetz.

Historische und systematische Darstellung mit einem Anhang über die Reformfrage, Wien 1911

BLONSKI, Justin, Der österreichische Civil-Staatsdienst, Wien 1882

BRUGGER, Eveline/KEIL, Martha/LICHTBLAU, Albert/LIND, Christoph/STAUDINGER, Barbara, Geschichte der Juden in Österreich (= Themenband Österreichische Geschichte, Wien 2006)

BUSCHMANN, Gotthard von, Adel und Beamtentum Oesterreichs mit besonderer Bedachtnahme auf eine Dienstpragmatik für Staatsbeamte, Wien 1886.

CHORINSKY, Carl Graf, Der Wucher in Oesterreich, Wien 1877

Das BEAMTEN-ELEND in Galizien. Separatabdruck aus Nr. 9, 11, 13 und 18 der „Beamten-Zeitung“, Wien 1875

Der ÄRZTLICHE STAND und das Vereinswesen mit besonderer Rücksichtnahme auf den ersten allgemeinen Beamten-Verein der öst.-ung. Monarchie, Wien 1875

Der STAATSBEAMTE, Halbmonatsschrift des Vereines der Staatsbeamten Oesterreichs in Wien, Wien 1896-1919

- Die ALTERSVERSORGUNG und die Versorgung der Hinterbliebenen durch den Ersten  
allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien.  
Denkschrift gerichtet an die Privatbediensteten, Angestellten und die P.T. Chefs, Wien  
1883
- FUCHS, Cyrill, Pensionen, in: Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hrsg.), ÖStWB, 1. Aufl., Bd.  
2/2, Wien 1897, S. 776-783
- GEDENKSCHRIFT zum fünfzigjährigen Bestande des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines  
der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1915
- GLAVE von Kolbielsky, Carl-Friedrich, Freymüthige Gedanken über die Theuerung in Wien,  
Wien 1816
- HENNING, Hansjoachim, Das westdeutsche Bürgertum in der Epoche der  
Hochindustrialisierung 1860-1914. Soziales Verhalten und soziale Strukturen, 1. Teil (=   
Historische Forschungen 6, Wiesbaden 1972)
- HOF- UND STAATS-HANDBUCH der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1880-  
98
- HOFFMANN, Alfred, Bürokratie insbesondere in Österreich, in: Fichtenau Heinrich/Zöllner  
Erich (Hrsg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs. Adam Wandruszka zur  
Vollendung des 60. Lebensjahres, Wien 1974, S. 13-31
- HOFMEISTER, Herbert, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich (= Schriftenreihe  
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 6 b, Berlin 1981)
- HOLZER, Rudolf (Hrsg.), „... ein k. k. Zöllner“. Vom Finanzwachaufseher zum Direktor des  
Hauptzollamtes Wien. Das Leben Franz Holzers, Wien 1961
- HYE von Glunck, Anton, Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung  
geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts
- JOHN Michael/LICHTBLAU Albert, Schmelztiegel Wien – einst und jetzt. Zur Geschichte  
und Gegenwart von Zuwanderung und Minderheiten, Wien/Köln 1990
- KORKISCH, Hubert, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten, Wien 1907
- KRASNOPOLSKI, Horaz, Lehrbuch des Österreichischen Privatrechts, bearbeitet von Bruno  
Kafka, Dritter Band Obligationenrecht, Leipzig/Wien 1910
- LACHNIT, Peter, Staatliche Sozialpolitik für und gegen die Arbeiterschaft.  
Arbeiterbewegung und Sozialversicherung in Österreich von den Anfängen bis 1918,  
Univ. Diss. Wien, Wien 1989
- LAYER, Max, Staatsdienst, D: Dienstbezüge, in: Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hrsg.),  
ÖStWB, 2. Aufl., Bd. 4, Wien 1909, S. 344-360

- LETTNER, Martina, Schnelles Geld, in: profil geld extra, Supplement zu Nr. 42, 39. Jg., 13.10.2008, S. 52-54
- MARCHET, Gustav, Privatbeamte, Gesinde und Winzer, in: Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hrsg.), ÖStWB, 1. Aufl., Bd. 2/2, Wien 1897, S. 1720-1727
- MAYR, Josef Karl, Wien im Zeitalter Napoleons. Staatsfinanzen, Lebensverhältnisse, Beamte und Militär (= Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 6, Wien 1940)
- MEGERLE von Mühlfeld, Johann Georg, Handbuch für alle kaiserlich-königliche, ständische und städtische Beamte, deren Witwen und Waisen, 8 Bde., Wien 1809-30
- MEGNER, Karl, Beamte. Wirtschafts- und Sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums, 2. Auflage, Wien 1986
- ONCIUL, Aurel von, Versicherung, A: Anstalten, in: Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hrsg.), ÖStWB, 2. Aufl., Bd. 4, Wien 1909, S. 758-763
- PECHTL, Heinrich, Staatsdienst und Staatsdiener in Österreich, in: Beamten-Zeitung, 5. Jg. (1874), S. 109-111, 117-119, 126 f.
- PRÄMIEN-TARIFE der Krankengeld- und Lebensversicherungs-Abtheilung des ersten allgemeinen Beamten-Vereins der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, Wien 1865
- ROHRBACH, Wolfgang (Hrsg.), Versicherungsgeschichte Österreichs, 3 Bde., Wien 1988
- ROHRBACH, Wolfgang, 100 Jahre Collegialität. Ein Stück Wiener Versicherungsgeschichte, in: JbVGStW 56 (2000), S. 143-171
- RUMMEL, Peter (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl., 1. Bd., Wien 2000
- SCHWINGENSCHLÖGL, Rudolf, Der Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte seiner Gründung, Entwicklung und Tätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens (1865 – 1890), Wien 1890
- SPULER, Bertold, Regenten und Regierungen der Welt, Teil II, Bd. 3, Neuere Zeit 1492-1918, 2. Aufl., Würzburg 1962
- STATUTEN des Ersten allgemeinen Beamten-Vereins der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, Wien 1868, 1874 und 1906
- STÖLTZL, Christoph, Die Ära Bach in Böhmen. Sozialgeschichtliche Studien zum Neoabsolutismus 1849-1859 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 26, München/Wien 1971)

STRÖBEL, Birgit, Die Ernährung der Unterschichten in Wien im Zeitraum 1820 bis 1870,

Diss. Univ. Wien, Wien 1979

TÁLOS, Emmerich, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (=

Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 5, Wien 1981)

TEZNER, Friedrich, Vereinsrecht, in: Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hrsg.), ÖStWB, 2.

Aufl., Bd. 4, Wien 1909, S. 712-722

TOMANDL, Theodor, Grundriss des österreichischen Sozialrechts, 5. Aufl., Wien 2002

VIERZIG JAHRE Selbsthilfe. Die Entwicklung und Wirksamkeit des Ersten allgemeinen

Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1865 bis 1905, Wien

1905

## **Zusammenfassung**

Der „Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie“ entfaltete in der Zeit zwischen dem Ausgleich mit Ungarn und dem Ende des Ersten Weltkrieges eine vielseitige und vielschichtige Tätigkeit als Interessensvertretung der „Beamten“ in der Habsburgermonarchie. Daneben war der Beamtenverein zu Ende Österreich-Ungarns eines der größten Versicherungsunternehmen des Landes.

Das immense Wachstum dieses Wirtschaftsunternehmens und der erhebliche politische Einfluss des Beamtenvereines riefen eine mannigfache Gegnerschaft hervor. Die konkret gegen den Verein erhobenen Vorwürfe erweisen sich bei näherer Untersuchung allerdings als nicht stichhaltig: Weder waren die Aktivitäten der Spar- und Vorschusskonsortien rechtswidrig noch waren ihre Darlehensgeschäfte für die Kreditnehmer außerordentlich nachteilig. Sie dienten auch nicht ausschließlich dem verdeckten Ämterkauf im Staatsdienst in Form von Dienstkautionen.

Die Lebensversicherung des Beamtenvereines stellte für Privatbeamte nur bedingt den Ersatz einer Pensionsversicherung dar. Sie war eine klassische private Lebensversicherung, deren Leistungsspektrum in der Regel zwar besser war als die Produkte der Konkurrenzunternehmen, aber nicht den sicheren Versorgungscharakter eines staatlichen Ruhegenusses erreichte.

Es ist abschließend unbestreitbar festzustellen, dass beim Beamtenverein und seinen Konsortien – entgegen den statutarischen Vorgaben – die Leistungen nur bedingt in erster Linie den hilfsbedürftigen Beamten zu Gute kamen.

## Lebenslauf

Dr. Wolfgang Gabler, M.E.S., LL.M.  
geboren am 22.12.1972 in Wien  
österreichischer Staatsbürger

- |           |   |
|-----------|---|
| 1979-1983 | Volksschule in Wien   |
| 1983-1991 | Gymnasium: 1. Bundesgymnasium Wien II<br>Matura im neusprachlichen Zweig  |
| 1991-1999 | Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien<br>Sponsion zum Magister iuris   |
| 1999-2002 | Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien<br>Promotion zum Doctor iuris   |
| 2003-2009 | Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien  |
| 1999-2000 | Grundwehrdienst   |
| 2000-2001 | Gerichtsjahr im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien   |
| 2002-2005 | Rechtskundiger Bediensteter beim Magistrat der Stadt Wien   |
| 2005-2006 | Post-Graduate Studium EURAS Master in European Studies (M.E.S.) an der<br>Donau-Universität Krems<br>Graduierung zum Master in European Studies |
| 2006-2007 | Post-Graduate Studium EURO-JUS Master of Laws (LL.M.) an der Donau-<br>Universität Krems<br>Graduierung zum Master of Laws                      |
| Seit 2006 | Rechtsanwaltsanwärter in Wiener Rechtsanwaltskanzleien  |